

Die Territorien des Seekreises.

Quelle:

Badische Neujaarsblätter herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission Band IV; 1894

Abschrift: G. Boll

Verfasser: F. L. Baumann¹

Stand: Aug. 2012

Erläuterung zur Abschrift:

- [#/#] Seitenwechsel im Originaldruck (Seitenzahl [davor/danach])
20 neue Fußnotennummer im Text
20 * neue Fußnotennummer (altes Fußnotenzeichen) im Fußnotentext
(im Originaldruck seitenweise Neunummerierung)
- Der doppelte Fraktur-Bindestich wurde durch den einfachen ersetzt
s/s Die Unterscheidung zwischen weichem und hartem s wurde aufgehoben.
J/I Das große J, in Fraktur auch als I benutzt, wurde beibehalten.
ck, ch, tz die entsprechenden Ligaturen sind aufgelöst.
ec. Ersatz für die nicht verfügbare Ligatur für die Abkürzung von et cetera

Das Buch wurde bis auf die genannten Ausnahmen buchstabengetreu übertragen,
dennoch ist mit unerkannten Übertragungsfehlern zu rechnen.

— Beginn der Abschrift auf der nächsten Seite. —

¹ FRANZ LUDWIG BAUMANN, * 8. Juni 1846 in Leutkirch im Allgäu; † 2. Oktober 1915 in Bad Adelholzen; aufgewachsen in Wangen im Allgäu, studierte an der Ludwig-Maximilians-Universität München Geschichte, Rechtsgeschichte und Theologie. Ab 1872 wirkte er als Archivar am Fürstlich Fürstenbergischen Archiv in Donaueschingen, zunächst als Kanzlist und Archivregistrator, ab 1882 als Vorstand des Archivs. Nachdem er 1895 in den bayerischen Archivdienst eingetreten war, wurde er 1903 zum Direktor des Reichsarchivs München ernannt. Baumann gehörte seit 1895 der Bayerischen Akademie der Wissenschaften als außerordentliches, seit 1906 als ordentliches Mitglied an. 1908 erhielt er das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone, womit der persönliche Adelsstand (Titel Ritter von Baumann) verbunden war. Seit 1873 war er mit Silvanie, Tochter des Bildhauers Joseph Otto Entres, verheiratet.

Badische Neujaarsblätter**herausgegeben****von der****Badischen Historischen Kommission****Viertes Blatt 1894****Die Territorien des Seekreises 1800****von****Ludwig Baumann**

Mit einer Karte**Karlsruhe**

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung

1894.

[\[1/2/3\]](#)

Zu den am meisten zersplitterten Teilen des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation gehörte das Gebiet, das später in dem badischen Seekreise vereinigt war. Vor 1800 bestand in demselben eine Menge kleiner und kleinster Staatengebilde, die zudem nur selten geschlossene Herrschaften bildeten, vielmehr meistens aus mehreren getrennt von einander liegenden Stücken zusammengesetzt waren. Dieses Gewirre wurde noch durch die Fortdauer der uralten Grafschaften Heiligenberg, Sigmaringen, Hohenberg, Nellenburg, Baar und Stühlingen verschlimmert, denn dieselben übten bis in das 17. und 18. Jahrhundert herein nicht etwa nur über ihre unmittelbaren Unterthanen und Grundbesitzungen, sondern auch über fast alle innerhalb ihrer Grenzen gelegenen Gebiete die Grafenrechte aus, ja sie hatten diese Rechte noch am Ende des alten Reichs wenigstens in einem Teile dieser Gebiete inne.

Diese aus dem Mittelalter stammenden Grafenrechte waren hohe Gerichtsbarkeit (Blutbann), Forst, Wildbann, Geleite und Zoll.

Zu Ende des alten Reiches war die hohe Gerichtsbarkeit der Grafschaften auf das Gebiet des Strafrechts beschränkt; sie hatte aber auf diesem Gebiete, auf dem sie einst nur die todeswürdigen Verbrechen zu richten hatte, gerade in unserer Landschaft allmählich weit um sich gegriffen; sie strafte in der neuern Zeit nicht nur diese Verbrechen, sondern sogar schwerere Injurien und Pasquille!² Genaueres werden wir darüber unten bei Besprechung der hohen Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Meßkirch und in der Landgrafschaft Nellenburg finden.

Die hohe Gerichtsbarkeit übten die Grafschaften durch ihre kaiserlichen Landgerichte. Diese Landgerichte waren außerdem auch die zweite Instanz gegenüber den in ihren Grafschaften gelegenen Herrschaftsgerichten, welche auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes und der leichtern Vergehen und Frevel kompetent waren. Außerdem hatten die Landgerichte in der neuern Zeit, wo nicht ausdrücklich Verträge dem im Wege standen, eine mit diesen Herrschaftsgerichten konkurrierende Gerichtsbarkeit. Es stand somit in zivilrechtlichen und leichten Kriminalfällen bei dem Kläger, ob er sie an sein Herrschafts- oder an ^[3/4] das Landgericht bringen wollte. Diese zivilrechtliche Thätigkeit der Landgerichte unterschieden die Grafschaften noch im 18. Jahrhundert gar wohl von der hohen Gerichtsbarkeit; sie nannten sie im Gegensatze zu dieser die landgerichtliche Jurisdiktion.³

² * Man unterschied dem entsprechend im 18. Jahrhundert Malefiz und Kriminaljurisdiktion von denen die erstere die schweren die zweite die leichtern Fälle richtete.

³ * Ursprünglich war diese weit umfangreicher gewesen; das Landgericht richtete nämlich ausschließlich über die freien und ihre freien Güter in seiner

Der Forst enthielt die öffentliche Gewalt, Ordnungsrecht und Strafgericht über die Waldungen innerhalb der Grafschaften, der Wildbann aber die hohe und niedere Jagd in denselben, soweit die Jagd nicht den Herrschaften von den Grafen aus Gnaden überlassen war. Unter Geleite endlich verstand man die Obsorge für die Sicherheit der Reisenden, des Wandels und Verkehres in den Grafschaften; an dieses Recht aber schloß sich eine Reihe von weiteren Rechten an, z. B. die Aufsicht über Maß und Gewicht, Bäcker, Metzger und Mühlen, die Erteilung von Tafelgerechtsamen, die Hausbaukonzessionen, die Ausstellung von Pässen und dergl.

Die Grafschaften waren befugt, allgemein verpflichtende Verordnungen, welche die Kompetenz ihrer einzelnen Grafenrechte nicht überschritten, z. B. in Forst- und Jagdsachen zu erlassen. Diese Befugnis suchten sie, insbesondere seitdem sie nur studierte Rechtsgelehrte als Beamte anstellten, in ein allgemeines Gesetzgebungsrecht auszudehnen und, damit noch nicht zufrieden, behaupteten sie noch weiter, auf Grund ihrer Grafenrechte in ihrem ganzen Grafengebiete das „Territorium“ oder die Landeshoheit (d.i. nach der Auffassung des 18. Jahrhunderts den Inbegriff aller Rechte, welche jemanden zur Regierung eines Landes nach den Reichsgesetzen, Verträgen und Herkommen zustehen), zu besitzen. Daß diese Behauptung nicht haltbar war, beweist schon die Thatsache, daß es gerade im Seekreise eine Reihe von Städten und Herrschaften, wie Konstanz, Radolfzell, Villingen, Thengen, Singen, Hilzingen, Münchhof, gegeben hat, welche die Grafenrechte und zugleich die Niedergerichtsbarkeit besaßen, aber trotzdem unter österreichischer Landeshoheit standen und deshalb ihre Rechte nur nach Maßgabe der österreichischen Gesetze, Verordnungen und Rechtspflege und nur unter Oberaufsicht der k. k. Behörden ausüben durften. Grafenrechte und Landeshoheit deckten sich eben nicht.

Gegen diese übermäßige Ausdehnung der Grafenrechte, welche ihre Reichsunmittelbarkeit vernichtet und sie zu Unterthanen der Grafschaften gemacht hätte, erhoben die meisten Herrschaften im Seekreise, welche behaupteten, jene Rechte seien nur Servituten in *territorio alieno*, hartnäckigen Widerstand. Infolge dessen kam es seit dem 16. Jahrhundert zu endlosen Prozessen vor dem Reichskammergerichte in Wetzlar und dem Reichshofrathe in Wien zwischen den Grafen und Herrschaften, die uns ganze Berge von Akten hinterlassen, aber in der Hauptsache keine Entscheidung gebracht haben. Am schlimmsten ^[4/5] erging es in diesen Zeiten unausgetragenen Rechtsstreites den Unterthanen, denn sie wurden nicht selten voll ihren Herrn gestraft, wenn sie den Grafschaftsgeboten gehorchten, und von den Grafschaften, wenn sie von jenen in Fällen, die unläugbar den Grafenrechten unterstanden, sich büßen ließen.

Grafschaft; aber diese Kompetenz erlosch, als die freie Landbevölkerung im 14. und 15. Jahrhundert allenthalben im Seekreise verschwand.

Schließlich brachte es nur die Landgrafschaft Nellenburg dahin, daß doch zwei von den vielen Herrschaften innerhalb ihres Gebietes, nämlich Büsingen und das salemische Amt Münchhöf, ihre bestrittene Landeshoheit anerkannten. Im übrigen Seekreise aber gestanden im 18. Jahrhundert die Herrschaften in ihren Gebieten den Grafschaften nur die Grafenrechte zu, wenn anders sie nicht auch diese zu erwerben gewußt haben. Dies gelang z. B. durch Ersitzung Württemberg in seinen Orten, die in der Landgrafschaft Baar gelegen waren. Zum Teile überließen seit dem 17. Jahrhundert die Grafschaften auch freiwillig ihre Rechte gegen Geld oder Güter an einzelne Herrschaften, dies thaten z. B. die Landgrafschaft Stühlingen und die Grafenschaft Heiligenberg in ausgedehntem Maße. Selbst die Landgrafschaft Nellenburg, die am hartnäckigsten den Besitz der Landeshoheit über alle ihre Inassen verfochten und ihn prinzipiell niemals aufgegeben hat, konnte doch nicht umhin, die Landeshoheit dem Bischöfe von Konstanz in seinen Ämtern Reichenau, Bohlingen und Öhningen einzuräumen und ihre Grafenrechte im heutigen Kantone Schaffhausen teils an diese Stadt, teils an den Stand Zürich zu verkaufen.

In Wirklichkeit haben somit die Herrschaften in den Kämpfen um ihre Reichsunmittelbarkeit die Grafschaften besiegt. Dies hat seinen guten Grund; die Herrschaften besaßen eben Rechte, ohne die eine Landeshoheit nicht denkbar erscheint. Sie hatten einmal die Niedergerichtsbarkeit, d. i. die bürgerliche Rechtspflege und das Strafrecht in leichtern Kriminalfällen. Wohl übte auf diesem Gebiete, wie gesagt, das Landgericht eine konkurrierende Gerichtsbarkeit aus, sowie es nicht durch bestimmte Abmachungen daran verhindert war, aber die Herrschaften hatten denn doch Mittel, um ihren Unterthanen den Weg zum Landgerichte zu entleiben, so die Konkurrenz desselben gar sehr zu beschneiden und sich selbst die Niedergerichtsbarkeit zu erhalten. Daß aber diese oder mit andern Worten die bürgerliche Rechtspflege ganz andere Bedeutung hat, als die der Natur der Sache nach seltene Bestrafung von Verbrechen, liegt auf der Hand.

Die Gerichtsgewalt der Herrschaften hieß Zwing und Bann⁴; mit ihr war auch Gebot und Verbot, d. h. das Recht, alle Unterthanen bindende Verordnungen auf dem Gebiete der bürgerlichen Rechtspflege, des niederen Strafrechts und der Polizei zu geben, verbunden.

Wer die Niedergerichtsbarkeit in unserer Landschaft hatte, ohne einem Landesherrn unterthänig zu sein, hatte auch, falls nicht Verträge anderes ^[5/6] bestimmten, das Recht der Besteuerung oder der Kollektation. Wer aber die Steuer hatte, hatte nach dem Herkommen in Schwaben auch das Recht, seine Hintersassen und Unterthanen zur Verteidigung des Landes, zum Landsturme aufzubieten, sie im Gebrauche der Waffen, insbesondere der Gewehre, zu üben, zum

⁴ * Später bezeichnete man mit diesem Ausdrucke auch das Gebiet, in dem diese Gewaltthätig war, ja schließlich wurde Zwing und Bann selbst gleichbedeutend mit Gemarkung.

stehenden Heere Rekruten anzuwerben oder aus seinem Gebiete auszuheben, auf seine Unterthanen Kriegsfrohnden zu legen und das Einquartierungswesen zu regeln, mit einem Worte Militärhoheit.

Auch im Seekreise entstand im Laufe der neueren Zeit ein Berufsbeamtentum, dessen Mitglieder ausschließlich am römischen Rechte gebildete, geprüfte Juristen waren. Nicht weniger ist auch in dieser Landschaft das römische Recht seit dem 16. Jahrhundert eingedrungen und hat auch hier das deutsche Gerichtswesen, das die Trennung von Verwaltung und Rechtspflege durchgeführt hatte und dem Richter nur die Gerichtsleitung und Urteilsvollstreckung, das Finden des Urteils aber den Schöffen zuwies, vernichtet. Seit dem 17. Jahrhundert haben auch in den Herrschaften des Seekreises, wenn wir von den nur in Bagatellsachen erkennenden Dorfgerichten absehen, Berufsbeamte die Rechtspflege, und zwar nicht etwa besondere Richter, sondern dieselben Beamten, die mit der Verwaltung betraut sind. Diese Beseitigung der Schöffen durch Berufsbeamte hat auch die kaiserlichen Landgerichte im Seekreise vernichtet; an ihre Stelle traten seit dem Ende des 17. Jahrhunderts die Oberämter ihrer Grafschaften. Nur eine scheinbare Ausnahme hiervon machte, wie wir unten des nähern hören werden, das Landgericht im Hegau und Madach. Selbst in den Reichsstädten, in denen sich äußerlich das alte Gerichtswesen bis zum Ende des alten Reiches erhalten hat, übten die römisch-rechtlich gebildeten Syndici und Konsulenten thatsächlich den entscheidenden Einfluß seit dem 16. Jahrhundert aus.

Im Gegensatz zu dem Gerichtswesen behauptete sich auch im Seekreise das alte Recht gegen das römische, das hier wohl eingedrungen, aber nicht durchgedrungen ist. In reicher Fülle gab es da noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts Stadt- und Landrechte und Dorfweistümer deutscher Herkunft. Die Juristen hatten sie nicht zu beseitigen vermocht; sie hatten sich begnügen müssen, dem sogenannten gemeinen, in Wahrheit römischen Rechte subsidiäre Geltung zu verschaffen und möglichst viele Bestimmungen dieses Rechtes durch die gerichtliche Praxis in die geltenden Statutarrechte einzuschieben.

Dem Einflusse der römischen Juristen ist es ferner hauptsächlich zuzuschreiben, daß auch im Seekreise die Herrschaften des 18. Jahrhunderts alles öffentliche und bürgerliche Leben durch Verordnungen aller Art zu regeln unternahmen, ja ihre Unterthanen förmlich, und zwar nicht selten in kleinlicher Weise bevormundeten.

Soviel im allgemeinen; sehen wir nun, wie im Seekreise die staatlichen Verhältnisse sich um 1800 im einzelnen gestaltet hatten. ^[6/7]

Die Grenze der reichslehenbaren, seit 1664 gefürsteten Grafschaft Heiligenberg lief nach dem Zeugnisse der kaiserlichen Lehenbriefe des Mittelalters, wie nach den der neuzeitlichen, ja selbst des letzten

derselben von 1805 von dem jetzt württembergischen Orte Riedhausen⁵ (Oberamt Saulgau) in den Fluß Schussen, den sie bei der „alten Brücke“ gegenüber der Mündung der Wolfegger Ach erreichte, und folgte der Schussen abwärts bis in den Bodensee. Von der Schussenmündung an ging diese Grenze quer über den Bodensee bis an die Rheinbrücke von Petershausen und von da gen Dingelsdorf, so daß auffallender Weise die östliche Spitze der Halbinsel zwischen dem Ober- und dem Untersee, die man ehemals „die Rick“⁶ benannt hat, heiligenbergisch war. Von Dingelsdorf ziehen die Lehenbriefe die Grenze der Grafschaft schräg über den Überlinger See nach Sematingen (dem heutigen Ludwigshafen), von da landeinwärts gen Nesselwangen, Aach bei Linz, Pfullendorf, Ostrach und Riedhausen. In Wirklichkeit aber war die Grenze der Grafschaft zu Beginn des 19. Jahrhunderts seit vielen Menschenaltern viel enger; sie lief von dem Stockbrunnen zu Riedhausen in den Ursprung der (Friedrichshafner) Ach und folgte derselben abwärts bis in die Furt zwischen Untertheuringen und Rammetshofen, teilte also der Grafschaft auf dieser Strecke auch heute württembergisches Gelände zu. Von dieser Furt an fiel sie bis zum Bodensee mit der heutigen Staatsgrenze im ganzen zusammen; eine Ausnahme bildete da nur die Gemeinde Oberraderach, welche ganz außerhalb der Grafschaft Heiligenberg lag. Von dem Grenzpunkte am Bodensee bei Immenstaad an zog deren wirkliche Grenze über den See in die Rheinbrücke bei Petershausen und von da über die Rick an die Mainauer Brücke, so daß Mainau, Egg, Allmannsdorf, Staad und Hinterhausen heiligenbergisch waren. Von der eben genannten Brücke an teilte die Grenze einen ganz schmalen Uferstreifen bis gegen Dingelsdorf hin unserer Grafschaft zu. Von Dingelsdorf aber zog sie über den See gen Goldbach und durchschnitt diesen Ort. Weiterhin teilte die Grenze die östliche größere Hälfte der Gemarkungen Hödingen und Billafingen der Grafschaft Heiligenberg zu, durchschnitt dann die heute hohenzollerischen Orte Heggelbach und Oberdorf und das badische Alberweiler und zog bei Alberweiler in den „Hockenden Stein“ nördlich von Ruhestetten (in Hohenzollern), wo ihre Marken mit denen der Grafschaften Nellenburg und Sigmaringen zusammenstießen. Weiterhin durchschnitt die Grenze die Gemarkung des Dorfes Aach so, daß dieses selbst noch ganz heiligenbergisch war, und zog dann gen Pfullendorf, so daß noch 1800 der südliche Teil der Gemarkung dieser Stadt bis an den Stadtgraben zur Grafschaft Heiligenberg gehörte. Von da an zog die ^[7/8] Grenze nördlich an Brunnhausen, Mettenbuch und Hahnennest vorbei in den „Grauen Stein“ zwischen Dichtenhausen und Ostrach und von dieser Grenzmarke an südwestlich über die jetzt württembergische Laubacher Mühle in den obgenannten Stockbrunnen zu Riedhausen.

⁵ * Die vielen im folgenden genannten Orte sämtlich auf der Karte zu verzeichnen, war bei der Buntfarbigkeit derselben unthunlich. Die Eisenbahnen wurden auf der Karte ausgenommen, einmal zur bessern Orientierung, sodann um zu zeigen, welche der alten Gebiete von diesem modernen Verkehrsmittel durchzogen sind.

⁶ ** Auch die Form „das Rick“ kommt vor.

Innerhalb dieser Grenze waren von den Heiligenberger Grafenrechten bis in das 17. Jahrhundert herein nur die Städte Überlingen, Mersburg und Markdorf, und auch diese nicht etwa mit ihren Gemarkungen, sondern nur innerhalb ihrer Mauern oder ihres Etters⁷, befreit. Mit dieser Ausnahme übten innerhalb dieser Grenze, und zwar nicht nur auf dem Lande, sondern auch auf dem Bodensee, die Inhaber der Grafschaft, die 1534 von den Grafen von Werdenberg erblich an die Grafen von Fürstenberg gekommen war und seitdem diesem 1664 in den Reichsfürstenstand erhobenen, uralten Hause angehört hat, bis nach 1600 alle Grafenrechte unangefochten aus. Lediglich in einem kleinen Theile des Dorfes und der Gemarkung Efrizweiler längs der heutigen Staatsgrenze behauptete die Landvogtei Schwaben diese Rechte zu besitzen und störte Heiligenberg darum vor und nach 1600 immer wieder in deren Handhabung.

Die sämmtlichen Hoheitsrechte oder die Landeshoheit aber besaßen die Grafen und Fürsten von Fürstenberg nur in dem Theile der Grafschaft Heiligenberg, in dem sie auch Grund- und Niedergerichtsherrn waren. Dieser Teil zog sich im Osten von Immenstaad an bis gen Burgweiler hin, von dem pfullendorfschen Orte Illmensee in eine größere südliche und eine kleinere nördliche Hälfte getrennt; außerdem gehörten zu demselben die von ihm durch fremdes Gebiet geschiedenen Orte Aach bei Linz, Schiggendorf und Unteruhldingen. Auch außerhalb der Grafschaftsgrenzen hatte Heiligenberg noch Besitz; es gehörten ihm nämlich auch die Dörfer Sentenhardt, Schwäblishausen und Wangen bei Ostrach, sowie die außerhalb jener Grenze gelegenen Teile der Gemarkungen Aach und Burgweiler; hier besaß der Graf von Heiligenberg jedoch keine Grafenrechte, sondern nur Niedergericht, Steuer- und Militärhoheit.

Eingeteilt war dieses Heiligenberger Gebiet in die zwanzig „Ämter“ oder, wie wir jetzt sagen, Gemeinden⁸ Heiligenberg, Aach, Homberg, Beuren, Wittenhofen, Illwangen, Frickingen, Riedheim, Wintersulgen, Burgweiler, Rusch-^[8/9]weiler, Deggenhausen, Immenstaad, Unteruhldingen, Kluftern, Untersiggingen, Grünwangen, Sentenhardt, Schwäblishausen und Wangen.

Der größere Teil dieses unmittelbaren Heiligenberger Gebietes war scholl vor 1534 Zugehör der Grafschaft gewesen. Seitdem erwarben die

⁷ * Etter bedeutet an sich „geflochtener Zaun“, dann, weil die mittelalterlichen Dörfer mit einem solchen Zaun umgeben waren, die innerhalb dieses Zauns liegende Ortsmark und bei den Städten den von den Mauern eingeschlossenen Stadtbezirk.

⁸ ** Dieselben haben 1800 genau den Umfang gehabt, den sie heute noch besitzen. Eine Ausnahme machten nur die Ämter Illwangen, Homberg und Unteruhldingen, denn zu jenem gehörte auch der 1646 von Baden an Württemberg abgetretene Auhof (jetzt Teil der württembergischen Gemeinde Zusdorf). und zu Homberg ein Hof in Gießen bei Zusdorf, den Baden ebenfalls 1846 an Württemberg überlassen hat; Unteruhldingen aber verlor Schiggendorf an die Gemeinde Baitenhausen.

Grafen und Fürsten von Fürstenberg zu demselben 1572 die Niedergerichtsbarkeit in Tafern bei Jllwangen vom Deutschorden und 1637 vom Kloster Salem Burgweiler, Ober- und Unterochsenbach, Benzenberg, Freudenberg, Mettenbuch, Hahnennest, Rothenbühl, Dichtenhausen. Berghof und die Niedergerichtsbarkeit zu Malaien, Ober- und Unterboshasel, wo Salem die Grundherrschaft, und zu Wenglingen, wo das Kloster Grundherrschaft und Steuerrecht sich vorbehielt. Die Herrschaft Efrizweiler mit Kluffern kaufte die Grafschaft 1672 aus der Gantmasse der Freiherren von Ratzenried, verpfändete sie aber bald wieder an das Hochstift Konstanz und später an Salem und löste sie erst 1797 ein. Untergöhrenberg erwarb der Fürst von Fürstenberg 1724 mit Niedergericht, Steuer und Militärhoheit vom Kloster Salem. Durch Tausch kamen an Heiligenberg 1750 Höhereuthe und Niederweiler bei Jllwangen von dem Freiherrn von Rehling zu Bettenreute, 1776 vom Kloster Petershausen dessen Güter und Rechte zu Ulzhausen, Frickingen, Leustetten, Mennwangen, Höhereuthe, Judentenber, Tafern, Oberrhena, Straß, Sentenhardt, Schwäblishausen und Waldbeuren und 1779 vom Hofstift Konstanz die Dörfer Deggenhausen und Obersiggingen, die jedoch schon seit 1483 in Heiligenberger Pfandbesitze gewesen waren, Autenweiler und Allerheiligen bei Markdorf. In demselben Jahre 1779 überließ der Grafschaft die Reichsstadt Überlingen als Pfand auf dreißig Jahre Untersiggingen, Grünwangen und Rickertsreute bei Bettenbrunn. Vier Jahre später endlich erhielt die Grafschaft von dem Deutschorden und dem Kloster Weingarten je ein Drittel von Jmmenstaad, von dem bis dahin nur das letzte Drittel altheiligenbergisch gewesen war.

Im unmittelbaren Gebiete von Heiligenberg lagen auch das Chorherrenstift Bettenbrunn und die Frauenklösterlein Bächen und Weppach, welche keinerlei Hoheitsrechte besaßen, sondern mit all ihren Gütern der Grafschaft unterthänig waren.

Die Grafschaft bildete im 18. Jahrhundert das fürstenbergische Oberamt Heiligenberg, das von einem Oberamtmann und einem Oberamtsrathe verwaltet wurde. In Rechtssachen ging der Zug von dem Oberamte an die fürstenbergische Regierung in Donaueschingen.⁹ Das Oberamt besorgte auch die Geschäfte des im 17. Jahrhundert eingegangenen Heiligenberger Landgerichts. Die fürstenbergische Regierung plante zwar die Herstellung dieses ^[9/10] Landgerichts und richtete sogar 1784 die Landgerichtsschranken auf der uralten Malstätte Schapbuch wieder auf, allein trotzdem erstand dieses Gericht nicht mehr. In Vertretung des Landgerichts war das Oberamt namentlich auch zweite Instanz für die Gerichte der von der Grafschaft nicht völlig eximierten, in derselben gelegenen Herrschaften.

⁹ * Die letzte Instanz war für Heiligenberg, wie überhaupt alle Herrschaften im Seekreise das Reichskammergericht in Wetzlar. Eine Ausnahme bildete nur Vorderösterreich, dessen letzte Instanz die k. k. oberste Justizstelle in Wien war.

Das Oberamt Heiligenberg war des weitern mit der Wahrung der Rechte der Grafschaft außerhalb des unmittelbaren Besitzes betraut, soweit dieselben nicht veräußert worden waren. Die Grafschaft war nämlich seit dem 17. Jahrhundert bestrebt, ihre Rechte in den fremden Gebieten innerhalb ihrer Grenzen gegen Güter und Gerechtsame in ihrem unmittelbaren Besitze auszutauschen oder dieselben, wenn es nicht anders ging, geradezu zu verkaufen. Zu dieser Handlungsweise war sie gekommen, weil diese Rechte auch im Heiligenbergischen zu endlosen und kostspieligen Prozessen vor den Reichsgerichten führten, ihre Abtretung also unläugbar vorteilhafter war, sowie durch sie das unmittelbare Gebiet der Grafschaft gemehrt werden konnte.

In Folge dessen besaß Heiligenberg 1800 nur noch in wenigen Herrschaften die Grafenrechte.

Dies war einmal der Fall in dem östlichen Teile der von der Grafschaftsgrenze durchschnittenen Herrschaft Billafingen, welche 1675 von den Reichlin von Meldegg an die Freiherren Roth von Schreckenstein gekommen war. Diese Herrschaft gehörte zum reichsritterschaftlichen Kanton Donau, dem in ihr Steuer und Militärhoheit zustand, während ihr Besitzer die Niedergerichtsbarkeit inne hatte.

Zu dem Ritterkanton Hegau gehörte die Herrschaft Linz, in welcher dieser Kanton ebenfalls Steuer und Militärhoheit befaß, während ihrem Herrn die Niedergerichtsbarkeit und Heiligenberg die Grafenrechte zustanden. Linz war zu Ende des 17. Jahrhunderts von den Herrn von Freiberg an das Jesuitenkollegium zu Konstanz und nach dessen Aufhebung 1773 an den vorderösterreichischen Religionsfonds und schließlich an die k. k. Hofkammer gekommen; mit der Wahrnehmung der niedergerichtlichen Rechte in Linz aber war seit 1773 das Oberamt in Stockach beauftragt. Nach einem Vertrage zwischen der Grafschaft Heiligenberg und dem eben genannten Jesuitenkollegium von 1754 hatte die erstere als Inhaberin der hohen Gerichtsbarkeit auch Ehebruch und Fornication, alle Schmach- und Scheltworte, schwere Wunden, Holzdiebstähle und überhaupt größere Diebstähle zu strafen, nicht weniger auch das Übermarken, Überfahren, Überähren und Fischen, wenn all dies bei Nacht geschah, während die Bestrafung dieser vier Fälle, die bei Tage verübt wurden, den Jesuiten zustand.

Von der Gemarkung der Stadt Pfullendorf, lag, wie schon gesagt, der südliche Teil im Bereiche der Heiligenberger Grafenrechte; diese galten außerdem auch in dem Teile des Pfullendorfer Landgebietes, welcher innerhalb der Heiligenberger Grafschaftsgrenzen gelegen war. Es waren dies das ^[10/11] Amt Illmensee mit dem gleichnamigen Pfarrdorfe, Krumbach, Alt- und Neulichteneck, das Amt Stadelhofen mit Groß- und Kleinstadelhofen, Wattenreuthe, Sylvensthal und Furtmühle und das Dorf Waldbeuren, das für sich allein ein Amt oder eine Gemeinde bildete. In diesen drei Ämtern, in denen die Grundherrschaft seit dem

Mittelalter fast ausschließlich Eigentum des Spitalen in Pfullendorf war, hatte diese Stadt die Niedergerichtsbarkeit, Steuer und Militärhoheit.

Eine eigene, freilich sehr kleine Herrschaft bildete das Schloßgut Helmsdorf bei Jmmenstaad, das im 18. Jahrhundert dem Frauenkloster Habsthal in Hohenzollern gehörte und von demselben 1798 an Josef von Laßberg, den spätem Germanisten, veräußert wurde. Mit ihm waren Niedergerichtsbarkeit und Steuerfreiheit verbunden, die Landeshoheit aber gehörte daselbst von jeher unbestritten der Grafschaft Heiligenberg, was das Kloster Habsthal 1750 ausdrücklich anerkannt hat.

Im Heiligenbergischen besaß die Dompropstei Konstanz das Dorf Roggenbeuren samt der Niedergerichtsbarkeit und der Steuer innerhalb und außerhalb des Etters. Diese Gerichtsbarkeit war jedoch sehr eingeschränkt, denn 1784 hatte die Dompropstei selbst im Etter dieses Dorfes nur kleine Verbalinjurien und leichte Wunden zu büßen, die Grafschaft aber strafte da kraft ihrer Rechte alle Fleischesvergehen, nächtliche Holzfrevell, schwere Wunden und die Verbalinjurien, in denen dem Beleidigten ein Malefizverbrechen vorgeworfen wurde. Ihr Landgericht, also im 18. Jahrhundert dessen Vertreter, das Oberamt Heiligenberg, hatte mit dem niedern der Dompropstei konkurrierende Gerichtsbarkeit in Civilsachen. Die Appellation ging vom Niedergerichte in Roggenbeuren nicht nach Heiligenberg, sondern an das dompropsteiliche Hofgericht in Konstanz, von dem die Parteien schon bei einem Streitwerte von 50 fl. an die fürstenbergische Regierung in Doneschingen als dritte Instanz sich wenden konnten. Verwaltet wurden die Rechte der Dompropstei in Roggenbeuren von ihrem Oberamtmann in Konstanz.

Dies sind die fremden Besitzungen in der Grafschaft Heiligenberg, über welche letzterer noch 1800 die Grafenrechte zustanden; alle andern Gebiete fremder Herren in derselben waren im 17. und 18. Jahrhundert von ihr völlig unabhängig geworden.

Zuerst gelang dies dem reichsunmittelbaren Kloster Salem, das im Laufe des Mittelalters im Heiligenbergischen einen bedeutenden Besitz durch Schenkung und Kauf zusammengebracht hatte. Über diesen Besitz, in dem das Kloster seit alten Zeiten Niedergerichtsbarkeit, Steuer und Militärhoheit inne hatte, erwarb es schon 1637 alle Grafenrechte gegen die Abtretung der oben aufgezählten Orte um Burgweiler an die Grafschaft Heiligenberg. Seitdem besaß, da dieser Tausch von Kaiser und Papst bestätigt wurde, Salem die volle Landeshoheit über seinen Besitz im Heiligenbergischen mit der uns schon bekannten Ausnahme, daß es seit 1637 in Malaien, Ober- und Unterboshasel ^[11/12] lediglich noch die Grundherrschaft und über seine Güter in Wenglingen diese und die Steuer besaß. Volle Landeshoheit hatte also das Kloster seitdem in den Gemeinden Bermatingen, Mittelstenweiler, Oberstenweiler, Neufrach, Grasbeuren, Mühlhofen, Oberuhdingen, Nußdorf, Tüfingen, Mimmenhausen, Salem, Weildorf

und Owingen, sodann in der Gemeinde Urnau links der Ach und im Schloßgute Kirchberg am Bodensee.

Dieser Besitz bildete 1800 ein Oberamt Salem, verwaltet von einem Oberamtmann und Oberamtsrat; ihm untergeordnet war ein besonderer Amtmann in Owingen, der zugleich Oberjäger war.

Außer diesem Oberamte hatte Salem im Jahre 1800 noch weiteren bedeutenden Besitz, nämlich in Hohenzollern das Oberamt Ostrach, in Württemberg die Herrschaft Schemmerberg bei Biberach und die Orte Frankenhofen und Tiefenhülen auf der Rauhen Alb, in Baiern das Dorf Unterelchingen bei Ulm und in Baden die Orte Tepfenhart und Adelsreute, die Kirche Frauenberg bei Bodman und die Obervogteiämter Stetten am Kalten Markt und Münchhöf, die wir in Bälde näher kennen lernen werden. Außerdem besaß es zum Einzuge von Gilten in fremdem Gebiete noch besondere Pflegen in Überlingen, Konstanz, Pfullendorf, Meßkirch und Ehingen a. Donau.

Die Regierung des gesamten Salemer Gebietes, die auch zweite Gerichtsinstanz war, bestand 1800 aus einem Kanzler und sechs Räten, mit denen aber nebenbei auch das Oberamt Salem und sonstige Behörden, wie das Forstgericht, die Kanzlei, das Steueramt, das Lehenamt besetzt waren. Der Abt dieses Klosters, das für das reichste in ganz Schwaben galt, von seinem Reichtum aber, wie seine Kunstbauten und sein trefflich geleitetes Gymnasium bewiesen, würdigsten Gebrauch machte, führte den Titel „Abt und Herr des königlichen, eximierten, konsistorial und unmittelbar freien Reichsstiftes und Münsters zu Salem.“

Auch das unmittelbare Kloster Petershausen in Konstanz erwarb durch drei Verträge sämtliche Grafenrechte über seine nicht unbeträchtlichen Besitzungen in der Grafschaft Heiligenberg. Zuerst, im Jahre 1776 tauschte es gegen die S. 9 genannten Güter diese Rechte in der Herrschaft Herdwangen ein. Dieselbe war in ein äußeres und ein inneres Amt eingeteilt. Letzteres umfaßte Alberweiler, Sahlenbach, den Petershausischen Anteil an Mühlhausen (jetzt halb badisch, halb hohenzollerisch) und die später zu besprechenden, außerhalb des Heiligenbergischen gelegenen Orte Rast, Roth und Sauldorf, zu erstem aber gehörten Herdwangen, Schwende, Waldhof, Lautenbach, Bärenweiler und die von diesen Orten getrennt liegenden Gailhöfe. Gleichzeitig mit den Grafenrechten über diese Herrschaft erwarb Petershausen dieselben auch über das inmitten des Amtes Herdwangen gelegene überlingische Dorf Ebratsweiler, in dem also seit 1776 dieses Kloster hohe Obrigkeit, Forst, Wildbann, Gebiete und Zoll, die Stadt Überlingen aber Niedergerichtsbarkeit, Steuer und Militärhoheit hatte. Drei Jahre später erwarb Petershausen die Heiligenberger ^[12/13] Gerechtsame im Lorettovalde auf der Rick neben Konstanz und 1783 dieselben Rechte über sein Rebgut im Konstanzer Vororte Hinterhausen. Seitdem hatte Petershausen über alle seine Besitzungen im Heiligenbergischen volle Landeshoheit.

Dieselbe stand dem reichsfürstlichen Hochstifte Konstanz im Jahre 1800 in seinen Obervogteiämtern Mersburg, Markdorf und Jttendorf-Ahausen zu. Von denselben waren die beiden erstgenannten altbischöflich, das letztere aber 1673 vom Kloster Einsiedeln an den Bischof verkauft worden. Zum Obervogteiamte Mersburg gehörten außer der gleichnamigen Stadt die Orte Stetten, Haltnau, Braitenbach (zum Teile), Harlachen, Baitenhausen, Dittenhauseu, Riedetsweiler, Deisendorf und der 1841 abgebrochene Hof Kutzenhausen bei Hagnau. Das Obervogteiamt Markdorf begriff die Stadt d. N. und die Orte Berkheim, Oberfischbach, Wangen, Möggenweiler, Göhrenberg, Fitzenweiler, Schwappenen, Wirmetsweiler, sowie das außerhalb der Heiligenberger Grafschaftsgrenze liegende Oberraderach und einen 1846 von Baden an Württemberg abgetretenen Anteil an Waggershausen bei Friedrichshafen. Das Obervogteiamt Jttendorf-Ahausen endlich bestand aus diesen beiden Dörfern, Reuthe, Haslach, Wirrensegel, Bürgberg, Riedern, Felben, Hundweiler, Braitenbach (zum Teile), Stehlinsweiler und Leiwiesen. In diesen drei Ämtern erwarb das Hochstift zu seiner Niedergerichtsbarkeit, Steuer und Militärhoheit die Grafenrechte, die es bisher nur im Etter von Mersburg und Markdorf besessen hatte, als Reichsafterlehen 1779 gegen die Abtretung der S. 9 genannten Besitzungen an Heiligenberg.

Ziemliche Selbständigkeit hatten sich dem bischöflichen Landesherrn gegenüber in diesen Ämtern die Städte Mersburg und Markdorf erworben; beide hatten noch 1800 Selbstverwaltung, niedere Gerichtsbarkeit und freie Wahl ihrer Stadtammänner und Bürgermeister und ihres Rates.

Mersburg war zugleich die Residenz des Fürstbischofs von Konstanz und der Sitz seiner weltlichen Regierung. Der Hofstaat dieses Reichsfürsten bestand aus einem Oberstallmeister, Hofmarschall, Oberforstmeister, zwei Hofkavallieren, zwei Leibärzten, zwei Hofkaplänen und einem Kabinetssekretär. Außerdem hatte das Hochstift 1800 fünf Erbämter: Erbmarschall war der Freiherr Sürig von Sürgenstein zu Altensberg, Erbkämmerer der Freiherr von Ratzenried, Erbtruchseß der Freiherr von Zweyer von Evibach auf Willadingen und Unteralpfen, Erbschenk der Freiherr Segesser von Brunegg und Erbküchenmeister der Ravensburger Bürgermeister Precht von Hochwarth. Die weltliche Regierung des Hochstifts aber besorgte ein „weltliches Regierungs- und Lehenhofskollegium“, das aus sieben Räten und einem Sekretär bestand. Unter diesem Kollegium, das auch zweite Gerichtsinstanz war, standen die bischöflichen Obervögte, deren es außer den eben genannten im heutigen Baden noch drei zu Bohlingen, Öhningen und Reichenau und mehrere in der Schweiz gegeben hat, und außerdem der Amtmann der Herrschaft Homburg. Getrennt von ^[13/14] der Regierung war die Verwaltung des bischöflichen Einkommens; diese war einer Hofkammer anvertraut, die aus einem Direktor und vier Räten zusammengesetzt war.

Der Gesamtbesitz des Bischofs von Konstanz war nicht sehr groß und zudem sehr zerstreut; die größere Hälfte desselben lag in der Schweiz und stand unter der Landeshoheit der Eidgenossen.

Unabhängig von der bischöflichen Regierung war der Besitz des Konstanzer Domkapitels, das nur stiftsmäßige Edelleute, die 16 Ahnen nachzuweisen vermochten, aufnahm; in Baden lag aber keine Herrschaft desselben.

Auch der Konstanzer Dompropst war in seinen Gebieten selbständiger, vom Bischof und Domkapitel freier Herr; er besaß jedoch in Baden nur den schon genannten Ort Roggenbeuren und außerdem das bald zu besprechende Taisersdorf; sein Hauptbesitz, die stattliche Herrschaft Konzenberg bei Tuttlingen, ist seit 1806 württembergisch.

Die Orte Hagnau, Kippenhausen und Fränkenbach, welche ehemals zu der Herrschaft Jttendorf gehört hatten, wurden, als diese an das Hochstift Konstanz 1673 fiel, von ihr getrennt und kamen mit den niedern Gerichten, der Steuer und Militärhoheit käuflich an das Kloster Weingarten. Dasselbe brachte, und zwar im Jahre 1779, in diesem Gebiete die Grafenrechte als Reichsafterlehen an sich, indem es dafür an Fürstenberg seinen Besitz in Jmmenstaad und einige Güter im Amte Homberg abtrat.

Gleichzeitig wurde auch das mit der Niedergerichtsbarkeit ausgestattete Schloßgut H e r s b e r g, das von den letzten Sprossen des gleichnamigen Edelgeschlechtes 1621 käuflich an das Kloster Ochsenhausen gekommen war, vom Heiligenberger Grafenschaftsverbande befreit, indem dieses Kloster von Fürstenberg dessen Rechte über das nur wenige Morgen umfassende Rittergut als Reichsafterlehen kaufte und seitdem volle Landeshoheit daselbst besaß.

Beträchtlich war der Landbesitz der Reichsstadt Überlingen und ihres Spitalen in der Grafschaft Heiligenberg; derselbe war schon im Mittelalter von der Stadt und dem Spital erworben worden. Zum unmittelbaren Gebiete der erstern gehörten die in der heutigen Stadtgemeinde liegenden Orte und Güter mit Ausnahme von Burgberg und Andelshofen, ja die Einwohner der Riedmühlen und die von Altbirnu, Rengoldshausen, Aufkirch, Goldbach, Brünnebach und Stollen waren geradezu Bürger der Stadt. Die ganze Überlinger Gemarkung lag innerhalb der Grafschaft Heiligenberg, nur Brünnebach und der jenseits des Baches gelegene Teil von Goldbach gehörten in die Landgrafschaft Nellenburg. Im Heiligenbergischen lagen auch die städtischen „Vogteien“ Hohenbodman und Ramsberg, die zu Ende der reichsstädtischen Zeit von einem gemeinsamen Vogteiverweser verwaltet wurden. Zu ersterer gehörten die Orte Altheim, Honberg, Hohenreute, Urzenreute, Niederweiler, Steinhof, Häusern, Burghöfe, Beuthenmühle, Hohenbodman und die jetzt der Stadtgemeinde Überlingen zugeteilten Orte Reuthehöfe und Höll-^[14/15]wangen, zur Vogtei Ramsberg aber außer diesem Orte selbst

Großschönach, Kimbach, Heimathsweiler, Nickertsweiler, Hattenweiler, Heiligenholz, Katzensteig, Furt, Pförendorf, Neuweiler und Kimbach.

Dem Spitale Überlingen gehörten im Heiligenbergischen die „Ämter“ Denkingen (mit Moos, Straß, Krähenried, Andelsbach, Langgassen, Hilpensberg), Sohl (mit Reuthe ob den Bergen, Happenmühle, Aftolderberg, Adriatsweiler, Kleinschönach, Tobelhof), Ebratsweiler, Bambergen (mit Reuthemühle), Ernatsreuthe, Deisendorf (mit Scheinbuch) und Rickenbach (mit Riedhos).

Über all diesen Überlinger Stadt- und Spitalbesitz hatte die Stadt Niedergericht, Steuer und Militärhoheit, die Grafschaft Heiligenberg aber die hohe Gerichtsbarkeit, den Forst- und Wildbann, das Geleite und den Zoll; befreit von diesen Rechten war ursprünglich, wie schon gesagt, da nur die Stadt selbst innerhalb ihres Etters, so daß die Heiligenberger Hoheit bis an die Stadtthore reichte. Im 18. Jahrhundert wollte die Grafschaft ihre Rechte im Überlinger Gebiete an die Stadt ebenso, wie an Salem, Weingarten u.s.w. gegen Entschädigung als Reichsafterlehen abtreten, das Vorhaben kam aber nicht zur Ausführung. Dafür überließ Fürstenberg an die Stadt die Heiligenberger Hoheitsrechte über das ganze vorgenannte Gebiet mit Ausnahme der über Ebratsweiler, die schon 1776 an das Kloster Petershausen übergegangen waren, 1779 als Pfand vorerst auf dreißig Jahre, so daß die Stadt seitdem die volle Landeshoheit über dieses Gebiet thatsächlich innehatte.

Fürstenberg, dem für diese Abtretung Überlingen ebenfalls Gebiet (siehe Seite 9) versetzt hat, überließ der Stadt damals noch weiter seine Heiligenberger Grafenrechte über das Schloßgut Burgberg, die Orte Taisersdorf, Hödingen und Spezgart und die Besitzungen der Johanniterkommende in Überlingen, nämlich die Orte Andelshofen, Hagenweiler und Schönbuch.

In diesen Orten, welche die Kommende schon im Mittelalter besessen hat, hatte sie ebenso, wie in ihrem Gebäude in Überlingen selbst die Niedergerichtsbarkeit.

Burgberg gehörte zu Ende des 18. Jahrhunderts dem Überlinger Bürger Herrn von Lenz, der dort unbestritten die Niedergerichtsbarkeit besaß. Dagegen nahm in Burgberg die Stadt Überlingen schon vor Erwerbung der Grafenrechte die Landeshoheit für sich in Anspruch, weil das Schloß in ihrer Gemarkung liege, insbesondere behauptete sie, in Burgberg Gebot und Verbot zu haben.

In Hödingen gehörte die Grundherrschaft dem Spitale der österreichischen Stadt Konstanz, die deshalb dort namens des Spitals die Niedergerichtsbarkeit besaß. Dasselbe war auch der Fall in Spezgart, das den Augustinern in Konstanz gehört hatte und das nach der Aufhebung dieses Klosters zu Ende des 18. Jahrhunderts ebenfalls dem genannten Spitale zu gefallen war. Hödingen und Spezgart waren also 1800 konstanztisch und eben deshalb österreichisch. ^[15/16]

In Taisersdorf endlich gehörte die Niedergerichtsbarkeit der Dompropstei Konstanz; an den Erträgen derselben nahm jedoch auch die Stadt Überlingen, die in diesem Dorfe auch Grundholden hatte, Antheil.

Die Stadt Überlingen hat bis zum Untergange ihrer Reichsfreiheit im Gegensatz zu den meisten Reichsstädten das alte Zunftr Regiment, abgesehen von einer kurzen Unterbrechung von 1552-59, beibehalten. Ihre Regierungsbehörde war der Kleine Rat oder Magistrat, der jährlich vom Großen Rate und den sieben Zünften gewählt wurde. Er setzte sich zusammen aus den beiden Bürgermeistern der Stadt, aus zwei „Löwenräthen“, d. i. den Vorstehern der Überlinger Patrizier oder der adeligen Gesellschaft zum Löwen, und aus 14 Zunftmeistern, die als Ratsherrn im 18. Jahrhundert „Senatoren“ betitelt wurden. Als beratende, nicht beschließende Mitglieder wohnten außerdem den Sitzungen des Kleinen Rates auch der städtische Syndikus und Konsulent, zwei geprüfte Rechtskundige, bei. Der Große Rat sodann bestand aus 88 Bürgern, er trat aber nur als beratende Behörde in den wichtigsten Angelegenheiten zusammen. Über Schuldsachen und Verträge urteilte das untere Stadtgericht, das aus dem Stadtmann und den sechs jüngsten Zunftmeistern sich zusammensetzte. Realinjurien gehörten vor den Fünferstab, Verbalinjurien vor den Siebnerstab; Fünferstab und Siebnerstab aber waren eigens eingesetzte Ratskommissionen. Von diesen drei Gerichten appellierte man an den Magistrat.

Den Blutbann handhabte in Überlingen das „Obere Stadt- und Blutgericht“, in dem wiederum der Stadtmann den Vorsitz führte und dessen Mitglieder die gesamten Ratsherrn waren.

Der Deutschordenskommende Mainau endlich gehörten mit Niedergerichtsbarkeit, Steuer und Militärhoheit in der Grafschaft Heiligenberg die Insel Mainau selbst und das sogenannte obere Amt (bestehend aus Allmannsdorf, Hard, Egelsee, Staad, Egg und dem größern Teil von Hinterhausen auf der Rick), sodann jenseits des Bodensees Lippertsreuthe mit Hippmannsfeld und dem Klösterlein Hermannsberg. Die Kommende erwarb 1783 gegen Abtretung ihres Anteils an Immenstaad die Heiligenberger Grafenrechte über diesen Besitz und außerdem auch über den Anteil der Stadt Konstanz an Hinterhausen und Sierenmoos. In Hinterhausen gab es seitdem zwei Hochobrigkeitsgebiete: ein mainauisches und ein petershausisches, das sich freilich auf das Petershauser Rebgut beschränkte (S. 13), im mainauischen Gebiete aber hatte die Stadt Konstanz über ihren Teil an Hinterhausen die Niedergerichtsbarkeit.

Die Kommende Mainau hatte außerdem in der Landgrafschaft Nellenburg noch bedeutenden Besitz, von dem später die Rede sein wird. All dieser Besitz war reichsunmittelbar; die Kommende selbst aber war der Landkomthurei Altshausen untergeordnet; letztere hatte deshalb im Mainauer Gebiete Steuer und Militärhoheit inne und vertrat

die Kommende wie überhaupt allen reichs-^[16/17]unmittelbaren Besitz der ihrer Ordensballei angehörigen Kommenden gegenüber dem Reiche und schwäbischen Kreise. Gleichzeitig stand die Kommende Mainau aber auch in einem freilich sehr losen Verbände mit dem Reichsritterkanton Hegau-Allgäu-Bodensee.

Die Grafschaft Heiligenberg erstreckte sich ursprünglich bis an die Schüssen, den Landstrich zwischen diesem Flusse und der spätem Grafschaftsgrenze entriß ihr aber zu Anfang des 15. Jahrhunderts die Landvogtei Schwaben. Alle Bemühungen der Grafen von Werdenberg und ihrer fürstenbergischen Rechtsnachfolger, die Grafenrechte in diesem schönen Gebiete wieder zu erlangen, blieben erfolglos; die Landvogtei behauptete sich in deren Besitz. So kam es, daß sie diese Rechte über Oberraderach, Adelsreuthe, Tepfenhart und den rechts von der Ach gelegenen Teil der Gemarkung Urnau noch 1800 innehatte.

Mit der Niedergerichtsbarkeit und den übrigen mit dieser verbundenen Rechten besaß, wie uns schon bekannt ist, Oberraderach das Hochstift Konstanz, das dort einen „Burgvogt“ hatte, die drei übrigen Orte aber das Kloster Salem.

Nördlich von der Grafschaft Heiligenberg lag die Grafschaft Sigmaringen; hier haben wir den Teil derselben, der jetzt zu Baden gehört, zu berücksichtigen. Ihre Grenze von Ostrach an bis gen Ruhstetten in den Hockenden Stein kennen wir bereits, denn sie ist identisch mit der nördlichen der Grafschaft Heiligenberg. Von dem Hockenden Steine ging die Sigmaringer Grenze nach den Lehenbriefen gen Alberweiler den Bach aufwärts, von da gen Selgetsweiler, Liggersdorf, Mindersdorf, Eckartsmühle, Madach, Volkertsweiler, Holzach, Oberschwandorf, Danningen, Gründelbuch, Kallenberg und schließlich in die Georgenkirche zu Buchheim. Diese Grenze vermochte die Grafschaft Sigmaringen jedoch nicht zu behaupten, denn ihre Nachbarin, die Landgrafschaft Nellenburg, war stark genug, um ihr gegenüber thatsächlich die Grenze festzuhalten, welche die Lehenbriefe ihr selbst zuwiesen; diese Nellenburger Grenze aber lief von der genannten Buchheimer Kirche in den alten Turm zu Buchheim, in den Emelebrunnen bei Worndorf, den Hangenden Stein hinter Biethingen, die Furt zu Unterkrumbach, gen Reuthe, in das Wirtshaus zu Sauldorf, in die Linde zu Roth und durch Sentenhardt in den Hockenden Stein. In Wirklichkeit durchschnitt also die Grafschaftsgrenze die Orte und Gemarkungen Sentenhardt, Roth, Sauldorf, Reuthe, Krumbach, Biethingen, Worndorf und Buchheim, so daß alles südlich und westlich von ihr liegende Land auf Kosten der Grafschaft Sigmaringen nellenburgisch war. Wiederholte Versuche, einen vertragsmäßigen Zustand zwischen Nellenburg und Sigmaringen herbeizuführen, scheiterten am Widerspruche bald der einen, bald der andern Partei; sie

bewirkten im Grunde nur, daß man den Bezirk zwischen den beiden Grenzlinien „Kompromiß“ benannte. ^[17/18]

Von Buchheim an durchschnitt die sigmaringische Grenze die von Leibertingen und Kreenheinstetten so, daß diese Dörfer selbst südlich von ihr lagen, schied dann Gutenstein von Langenhart und verließ bei dem Büttelbrunnen das heute zu Baden gehörige Land.

In der Grafschaft Sigmaringen lag somit, wie übrigens schon S. 8 gesagt, ein Teil der heiligenbergischen Gemarkungen Aach und Burgweiler, ferner ein Teil von Sentenhart und ganz das heiligenbergische Dorf Schwäblishausen. In diesem Gebiete hatte Sigmaringen die Grafenrechte. Auch in dem heiligenbergischen Orte Wangen hatte Sigmaringen ursprünglich diese Rechte; 1680 aber überließ Fürst Karl von Hohenzollern dieselben mit den in der Herrschaft Ostrach käuflich an das Kloster Salem. In all diesen Orten hatte Heiligenberg Niedergericht, Steuer und Militärhoheit.

In der Grafschaft Sigmaringen lag ferner der nördliche Teil der Gemarkung von Pfullendorf, sowie das pfullendorfsche „Amt“ Zell am Andelsbach. Hier besaß die Grafschaft gleichfalls die Grafenrechte, die Reichsstadt aber Niedergerichtsbarkeit, Steuer und Militärhoheit. Nicht zur Grafschaft Sigmaringen gehörte der Stadtetter von Pfullendorf, der zwischen ihr und Heiligenberg von beiden Grafschaften ganz unabhängig gelegen war.

Die Verfassung von Pfullendorf war der von Überlingen nahe verwandt; auch diese Stadt hielt, von der kleinen Unterbrechung von 1552–59 abgesehen, bis zum Ende ihrer Reichsfreiheit am Zunftregimente fest. Ihre Regierung war der Kleine Rat, der aus zwei Bürgermeistern, einem geprüften Konsulenten oder Kanzleiverwalter, zwei Bauhern, vier geheimen und neun andern Räten (Zunftmeistern) zusammengesetzt war. Die Bauhern und Räte wurden jährlich aus der Herrenstube und den fünf Zünften gewählt. Auch in Pfullendorf gab es daneben einen Großen Rat, dessen 50 Mitglieder den Zünften entnommen wurden, der aber dem kleinen gegenüber keine selbständigen Befugnisse hatte, sondern diesem nur, wenn er es für nöthig erachtete, Vorstellungen machen durfte. Das Stadtgericht bestand aus dem Stadtammann, dem Konsulenten und elf bürgerlichen Richtern, es war jedoch nur in Schuldsachen, Holz- und Waldfrevel kompetent; die übrigen bürgerlichen Rechtssachen gehörten vor den Rat. Derselbe richtete auch in Kriminalfällen, wobei er, sowie es sich um ein Todesurteil handelte, das Stadtgericht beiziehen mußte.

Von den Besitzungen des Klosters Petershausen lagen zum größeren Teile die Orte Sauldorf und Roth und ganz das Dorf Rast innerhalb der Grenzen der Grafschaft Sigmaringen. Hier hatte dieselbe die Grafenrechte, das Kloster aber die bekannten Gerechtsame eines Niedergerichtshern.

An diese Petershauser Besitzungen grenzte die allode Herrschaft Meßkirch, welche früher den Grafen von Zimmern und seit deren

Aussterben den Grafen von Helfenstein gehört hatte und 1626 von den letztern erblich an das Haus Fürstenberg gekommen ist. Sie bestand 1626 aus der gleichnamigen Stadt und den Orten Rohrdorf, Langenhardt, Göggingen, Schnerklingen, Heu-^[18/19]dorf, Wackershofen, Ober- und Unterbichtlingen und Reuthe, zu denen 1664 noch die bis dahin von der Herrschaft Meßkirch lehenbaren, damals nach dem Ende der Gremlich von Jungingen ihr heimgefallenen Orte Menningen und Leitishofen kamen. Schon in der zimmerischen Zeit waren ferner mit ihr vereinigt die Herrschaften Wildenstein und Falkenstein; die erstere bestand aus der gleichnamigen Bergveste und den Orten Leibertingen und Lengenfeld, die zweite aus Kreenheinstetten, Thiergarten, dem halben Dörfchen Neidingen und der namengebenden Ruine Falkenstein über der Donau.

Mit Meßkirch wurde ferner 1656 die von Fürstenberg angekaufte Ritterherrschaft Waldsberg verbunden; zu derselben gehörten außer dem namengebenden Burgstalle die Dörfer Biethingen, Krumbach und Gallmannsweil. 1693 endlich kam noch zur Herrschaft Meßkirch das ritterschaftliche Dorf Boll; dasselbe gehörte eigentlich zur Herrschaft Waldsberg, von der es im 16. Jahrhundert abgesplittert worden war. Es hatte bis zum Ankauf durch Fürstenberg den Herrn von Heudorf gehört, die auch die Herrschaft Waldsberg ehemals besessen hatten. Die also vergrößerte Herrschaft Meßkirch, die ohne Grund, wohl mit Rücksicht auf ihre gräflichen Herren, nicht selten auch Grafschaft betitelt wurde, bildete im 18. Jahrhundert ein fürstenbergisches Oberamt, das von einem Oberamtmann und Oberamtsrat verwaltet wurde. Vom Oberamte ging die Berufung in Rechtssachen an die fürstenbergische Regierung in Donaueschingen.

Von den Bestandteilen dieses Oberamtes lagen Boll und der weitaus größte Teil des Waldsbergischen in der Landgrafschaft Nellenburg; denn von der Herrschaft Waldsberg gehörte nur ein Teil von Krumbach und Biethingen in die Grafschaft Sigmaringen, die in diesem Teile auch wirklich die Grafenrechte ausübte und da dem Oberamte Meßkirch nur die Niedergerichtsbarkeit, dem Ritterkanton Hegau aber Steuer und Militärhoheit zuerkannte. Die Herrschaft Meßkirch im engem Sinne aber lag beinahe ganz im Bereiche der Sigmaringer Grafenrechte. Von ihr gehörte nach fürstenbergischer Auffassung nur ein kleiner Teil in Reuthe in die Landgrafschaft Nellenburg, die freilich dem widersprach und dieses Dorf fast ganz in Anspruch nahm.

Unbestritten besaß Sigmaringen auch in Göggingen die hohe und forstliche Gerichtsbarkeit, dagegen hatte Fürstenberg hier nicht nur die Niedergerichtsbarkeit, Steuer und Militärhoheit, sondern thatsächlich, wenn auch von Sigmaringen angefochten, das Geleite. Ebenso war es in Menningen und Leitishofen, Langenhardt, sowie in dem Teile der Gemarkungen Reuthe, Kreenheinstetten und Leibertingen, die innerhalb der Sigmaringer Grafschaftsgrenzen gelegen waren. Eigenartig waren die Hoheitsverhältnisse im übrigen Teile der engem Herrschaft Meßkirch geordnet; hier standen Sigmaringen außerhalb des Eitters der

gleichnamigen Stadt und der Dörfer Rohrdorf, Schnerkingen Ober- und Unterbichtlingen, Heudorf und Wackershofen die hohe Gerichtsbarkeit und der Forst zu, innerhalb dieses Etters aber gehörten diese Grafenrechte, sowie ^[19/20] das Geleite und die sonstigen Hoheitsrechte den Herrn von Meßkirch; man benannte diese sieben Orte „beettete Ortschaften“. Außerhalb ihres Etters besaß Fürstenberg nur die niedern Gerichte, Steuer, Militärhoheit und thatsächlich auch, wenn gleich bestritten, das Geleite. Die Verbrechen, welche in dieser engem Herrschaft Meßkirch die hohe Gerichtsbarkeit zu strafen habe, wurden 1576 in einem Vertrage zwischen ihr und der Grafschaft Sigmaringen im einzelnen bestimmt. Es waren Ketzerei, Sacrilegien, Verrat gegen Österreich (als Lehensherrn der Grafschaft Sigmaringen) und das Reich, Landfriedensbruch, gelobter Friedensbruch bei Eid und Ehren, Landgeleitebruch, Mord, Totschlag, Vergiftung, Kindsmord, Selbstmord, gefährliches Austreten (Flucht) Verschuldeter, malefische Sachen, gefährliche Drohungen, Befehdung, Mordbrand, Sodomiterei, Bestialität, Notzucht, Zauberei, Fälschung und Betrug, Eid- und Gelübdebruch, Meineid, Diebstahl, gefährliche Markenverrückung, Vielweiberei, wiederholter Ehebruch, Verkuppelung, Unzucht mit Nahegesippten, Pasquille, Gotteslästerung und Verwundung der Eltern durch ihre Kinder.

Die Stadt Meßkirch, die einen Bürgermeister, Stadtmann, einen kleinen und großen Rat hatte, besaß noch 1800 eine beschränkte Niedergerichtsbarkeit; sie strafte Gärten-, Stadt-, Holz- und Weidefrevel bis zu drei Pfund Heller (etwa fünf Mark), hatte aber von diesen Strafgeldern der Herrschaft die Hälfte abzugeben. Auch durfte sie Nachtschwärmer und Trunkenbolde eintürmen, sie aber ohne Zustimmung der Herrschaft nicht mehr entlassen.

Nördlich grenzte die Grafschaft Sigmaringen an die in unbekannter Zeit von der Grafschaft Hohenberg abgetrennte Herrschaft Gutenstein, welche in dem Landstriche zwischen dieser Grenze, Dietfurt, der Schmeihen, Weckenstein, Nusplingen, dem Falkensteiner Banne, der Donau bis unterhalb Beuron, Wildenstein und Buchheim die sämtlichen Grafenrechte beanspruchte. Thatsächlich gestand Fürstenberg derselben in dem Teile der Herrschaften Wildenstein und Falkenstein, der zu diesem Landstriche gehörte, den Forst zu und anerkannte außerdem die hohe Gerichtsbarkeit von Gutenstein außerhalb der Etter von Leibertingen, Lengenfeld und Kreenheinstetten. Diese Gerichtsbarkeit beanspruchte Fürstenberg aber selbst in Wildenstein und innerhalb des Etters der eben genannten Dörfer; Thiergarten vollends erklärte es als adeliges Freigut für vollständig exempt. In seinem ganzen Besitze innerhalb der Gutensteiner Hoheitsmarken behauptete Fürstenberg das Geleite, die Niedergerichtsbarkeit, die Steuer und Militärhoheit.

Die Herrschaft Gutenstein im engem Sinne bestand aus dem gleichnamigen Orte, in dem ihr alle Gerichtsbarkeit zugehörte, und aus den Orten Altheim, Engelswies und Ablach (jetzt hohenzollerisch), in denen Sigmaringen die Grafenrechte innehatte, während zu Gutenstein nur die Niedergerichtsbarkeit gehörte. Gutenstein war nach dem Ende der Grafen von Zimmern an Österreich ^[20/21] als erledigtes Lehen heimgefallen, Österreich hatte die Herrschaft aber unter Vorbehalt der Landeshoheit als Lehen an die Grafen Schenk von Kastell im 18. Jahrhundert hingegeben. Gutenstein war also 1800 in Wirklichkeit österreichisch, es steuerte zur schwäbisch-österreichischen Landschaft und unterstand der österreichischen Militärhoheit und Gesetzgebung. Die Wahrung der Landeshoheit war 1800 dem Oberamte zu Stockach übertragen; die Appellation ging jedoch vom Gutensteiner Gerichte direkt an das vorderösterreichische Appellationsgericht in Freiburg, weil Gutenstein ein unmittelbarer schwäbisch-österreichischer Stand war. Dasselbe war auch bei den übrigen schwäbisch-österreichischen Standesherrschaften im Seekreise, also im Hohenbergischen in Stetten am kalten Markt, Werenwag und Kallenberg der Fall.

Alles badische Gebiet nördlich der Donau lag in der österreichischen Grafschaft Oberhohenberg. In demselben gehörte das halbe Dörfchen Neidingen mit Niedergericht, Steuer und Militärhoheit zur Herrschaft Meßkirch, während die Grafenrechte da hohenbergisch waren.

Die andere Hälfte von Neidingen gehörte zur Herrschaft Stetten am kalten Markt, zu der außerdem Hausen, Ober- und Unterglashütte und Nusplingen zählten. Ihr Besitzer war seit 1756 das Kloster Salem, das sie durch einen Obervogt verwalten ließ. Mit ihr war nur die Niedergerichtsbarkeit verbunden, die Steuer und Militärhoheit aber gehörten dem Ritterkanton Hegau. Die Grafenrechte im größten Teile dieser Herrschaft waren hohenbergisch, in einem Teile von Nusplingen aber gutensteinisch. Die Landeshoheit endlich, soweit von einer solchen bei dem Mangel des Steuerrechtes und der Militärhoheit überhaupt die Rede sein konnte, hatte sich Österreich, als es die ihm nach dem Aussterben der Herrn von Hausen im 17. Jahrhundert als erledigtes Lehen heimgefallene Herrschaft 1682 an die Grafen Fugger-Kirchberg überließ, ausdrücklich vorbehalten. Auch hier sorgte das Oberamt Stockach für die Erhaltung der österreichischen Gerechtsame.

Östlich grenzte an Stetten die Herrschaft Werenwag an, deren Gebiet Langenbrunn, Schwenningen, Heinstetten und Hartheim und außerdem die jetzt württembergischen Dörfer Kolbingen, Renquishausen und Unterdigisheim umfaßte. Seit 1721 gehörte sie als österreichisches Lehen den Freiherrn von Ulm-Erbach, denen in ihr nicht nur die niedere Gerichtsbarkeit, sondern auch alle Grafenrechte, die auch hier zu Hohenberg gehörten, damals von Österreich überlassen wurden. Da letzteres aber sich hier die Landeshoheit 1721 vorbehalten hat, so durften die Freiherrn von Ulm-Erbach ihre Gerechtsame in dieser Herrschaft nur nach Maßgabe der österreichischen Gesetzgebung und

Verordnungen ausüben. Die Herrschaft steuerte auch in die Kasse der schwäbisch österreichischen Landschaft. Auch die Militärrechte hatte sich Österreich in ihr selbst vorbehalten. Ganz in derselben Weise und unter denselben Beschränkungen besaßen die Freiherren von Ulm-Erbach auch die ebenfalls zur Grafschaft Hohenberg gehörige Herrschaft Kallenberg, zu der jedoch außer der kleinen gleich-^[21/22]namigen Gemarkung nur noch das entlegene, jetzt württembergische Dorf Erlaheim bei Balingen gehörte.

Westlich vom Heiligenbergischen lag die seit 1465 österreichische Landgrafschaft Nellenburg, deren Grenzen gegen dasselbe wir ebenso, wie die gegen die Grafschaft Sigmaringen, bereits kennen gelernt haben. Von der Rheinbrücke zu Petershausen an zog ihre Grenze nach den kaiserlichen Lehenbriefen den Untersee und den Rhein hinab bis an die steinerne Bachbrücke in Schaffhausen, von da dem Ebersbach entlang durch das Mörishauser Thal anwärts gen Schlauch und Barga, weiter über den Randen nördlich an Kommingen vorbei den Bach abwärts durch Riedeschingen in die Aitrach bis zur Neufraer Furt bei Leipferdingen und von da in den Taubenstein zwischen Biesendorf und Brunnenhof, so daß Aulfingen, Hewenegg und Hattingen nicht mehr zu ihr gehörten. Vom Taubensteine ging der Grenzzug gen Aichhalden bei Tuttlingen und von da durch das Württembergische weiter gen Gründelbuch. Diese Grenze wurde jedoch auf der Strecke von Schlauch bis zum Taubensteine von der fürstenbergischen Landgrafschaft in der Baar bestritten, denn sie behauptete, daß ein Theil des von jener Nellenburger Grenze eingeschlossenen Gebietes mit den Orten Riedeschingen, Leipferdingen, Mauenheim, Biesendorf, Barga bei Engen, Zimmerholz, Stetten, Neuhewen, Thengen Dorf, Thalheim, Uttenhofen, Nordhalden und Kommingen und Theilen der Gemarkungen Wiechs, Haslach, Thengen Stadt, Watterdingen, Hausen am Ballenberg, Altdorf, Schopfloch und Kriegerthal ihr zugehöre, weil nach ihren kaiserlichen Lehenbriefen ihre Grenze vom Lachenden Steine neben dem Brunnenhofe in den Brunnen oben im Kriegerthale und von da über Schopfloch, Altdorf, Hausen, dann nördlich an Watterdingen vorbei und über Thengen Stadt und Haslach gen Schlauch laufe. Nach langen Streitigkeiten kam es zwischen Fürstenberg und Nellenburg 1535 wegen dieses umstrittenen Gebietes zu einem Vergleiche, nach dem jede der Grafschaften, die zuerst einen Rechtsfall aufgreife, ihn zu richten habe (*ius praeventionis*), und daß die Jagd in diesem „Kompromißbezirke“ ihnen gemeinsam sein solle. Dieser Vertrag blieb aber nicht in Kraft; in Wirklichkeit kam es dahin, daß unter gegenseitigen wiederholten Rechtsverwahrungen im 18. Jahrhundert thatsächlich Fürstenberg die Grafenrechte in Biesendorf, Barga, Mauenheim, Stetten, Schopfloch, Kriegerthal Altdorf und Zimmerholz allein innehatte, Nellenburg aber im übrigen Kompromißbezirke dieselben durch die Grafschaft Thengen und die Herrschaft Blumenfeld ausüben ließ.

Das Gebiet der Landgrafschaft Nellenburg entspricht dem alten Gaue Hegau; es zerfiel in den Hegau im engeren Sinne und in das Madach. Letzteres war der nördliche Theil der Landgrafschaft, es endete südwärts am mittlern Brunnen in der Stadt Stockach, weshalb, um dies zu kennzeichnen, ^[22/23] an dem nächstgelegenen Hause neben diesem Brunnen ein Stein mit den Wappen des Hegaus und Madachs eingemauert war. Bedeutung hatte diese Eintheilung jedoch nur insofern, als der Hegauer Ritterschaft, nicht aber auch der in Madach von der Landgrafschaft aus Gnaden in ihren Herrschaften die niedere Jagd bewilligt worden ist.

Innerhalb ihrer Grenzen besaß die Landgrafschaft die Grafenrechte über die eigenen und fremden Besitzungen, abgesehen von den bald zu besprechenden exemten Gebieten, sie handhabte dieselben zudem auch in den von ihren Marken eingeschlossenen Theilen des Ueberlinger und des Untersees. Sie war wie wir bereits Seite 5 vernommen haben, eifrig bemüht, diese Rechte in den fremden Gebieten bis zur Landeshoheit auszudehnen, stieß aber dabei auf den hartnäckigen Widerstand der reichsständischen und reichsritterschaftlichen Inassen. Schon 1497 wurden deshalb durch den sog. Hegauer Vertrag ihre Rechte einzeln bestimmt und im 16. Jahrhundert durch neue Abreden wiederholt erläutert. Seitdem gehörten, von den Inassen anerkannt, in der ganzen Landgrafschaft dem Grafen die Zölle und in die Kompetenz der Nellenburger hohen Gerichtsbarkeit außer den todeswürdigen Verbrechen auch wörtliche Injurien, auf denen die Injurienten beharren, alle Realinjurien, wichtigeren Spielhändel, Wald- und schwerere Feldfrevl, Markenverrückung, wiederholter Ehebruch, Gotteslästerung, Eid-, Gelübde- und Urfehdebruch, Schlagen der Eltern und Schwiegereltern, Verletzung des Landfriedens, Bruch des gelobten und beschworenen Friedens, Betrug in Maß und Gewicht und betrügerische Doppelverpfändung eines Gutes.

Die Wahrung und Übung der nellenburgischen Gerechtsame war im 18. Jahrhundert dem k. k. Oberamte in Stockach anvertraut, dasselbe bestand aus einem Landvogte und drei Oberamtsräten, von denen der erste zugleich Landrichter, der zweite Rentmeister, der dritte Landschreiber war.

Das „Kaiserliche Landgericht im Hegau und im Madach“ tagte jährlich zwölfmal. Seine Malstätte war noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts ein freier Platz vor dem Meßkircher Thore zu Stockach, später aber bei seiner ersten Sitzung im Jahre das Rathaus dieser Stadt, bei den andern die Landgerichtskanzlei in Stockach. Es zählte sechs Beisitzer aus dem unmittelbaren Gebiete der Landgrafschaft und sechs weitere aus der Stadt Stockach; aus den letzten wurde stets der Stabhalter des Landgerichts genommen.

Die Form des Landgerichtes war also noch ganz mittelalterlich, in Wirklichkeit aber fanden im 18. Jahrhundert die Beisitzer nicht mehr das Urteil, sondern dies that der Landrichter oder das Oberamt. Das letztere

fällte das Urteil, nachdem der Landrichter über den betreffenden Fall aktenmäßigen Bericht erstattet hatte, in Kriminalsachen, weil seit 1750 der Grundsatz in Österreich herrschend geworden war, daß über Leben und Tod nicht unstudierte Gerichtsbesitzer urteilen dürfen. Nachdem so das Urteil vom Oberamte gesprochen war, hatten es die Beisitzer des Landgerichts einfach anzunehmen. ^[23/24]

In Civilsachen war es im 18. Jahrhundert thatsächlich nicht anders; seit Jahrzehnten war es da nicht vorgekommen, daß die Beisitzer je anders geurteilt hätten, als der Landrichter gewollt hatte. So führte das Landgericht in Wahrheit nur noch ein Scheinleben, und daß man nicht auch diesem, wie in der Grafschaft Heiligenberg, ein Ende gemacht hat, kommt wohl daher, daß seine Beseitigung den Hegauer Vertrag verletzt und der Landgrafschaft eine Hauptwaffe gegen die Insassen genommen hätte. Wo dieser Grund wegfiel, machte die Landgrafschaft selbst von dem Landgerichte keinen Gebrauch, sondern ließ alle Gerichtsbarkeit unmittelbar durch das Oberamt ausüben; dies war deshalb der Fall in ihren unmittelbaren Besitzungen, den sogenannten *K a m e r a l o r t e n*, in denen ihr volle Landeshoheit zukam.

Dieselben bestanden aus den neun Ämtern (d. i. Gemeinden) Sipplingen, Nenzingen, Mahlspüren, Hindelwangen (mit Berlingen, Braunenbergr, Burgthal, Nellenbergr, Lohnerhof, Hecheln, Bußhof, Glashütte, Rehalden, Schoren, Zotznegg und der halben Stockacher Vorstadt Aachen), Heudorf (mit Dauenberg, Guggenhausen und Rorgenwies), Liptingen (mit Ederstetten und Wehstetten), Madach (mit Holzach, Ober- und Unterschwandorf und Volkertsweiler), Winterspüren (mit Hengelau, Jettweiler¹⁰, Malezreuthe und Ursaul). Der größte Teil der Kameralorte waren altnellenburgischer Besitz; in der österreichischen Zeit wurden von ihnen nur angekauft: die Hälfte von Liptingen 1554 von Graf Friedrich von Fürstenberg, Hecheln und Buß 1576 von den Herrn von Reischach, Sipplingen 1577 vom Spital Konstanx und Mahlspüren 1603 ebenfalls von der Familie Reischach. Die Landgrafschaft war in den Kameralorten auch Grundherr; eine Ausnahme bildeten nur Dauenberg und Rorgenwies. Hier waren 1800 Grundherrn, aber ohne alle Hoheitsrechte, in ersterem der Graf von Welschberg, im zweiten Orte der Herr von Löwenberg. Einen Rest eigener Gerichtsbarkeit besaß noch L i p t i n g e n, indem diese Gemeinde in ihrem Banne die Frevel selbst zu strafen hatte, nicht das Oberamt Stockach, das sonst alle Gerichtsbarkeit in den Kameralorten an sich gezogen hatte. Alle diese Orte steuerten in die Nellenburger Landschaftskasse zu Stockach, ebenso der „inkammerierte“ Hof Honisheim in der sogenannten Höri bei Horn und die sogenannte „neukollektabeln“ Orte Hoppetenzell, Schwackenreuthe, Reuthe, Schlatt am Randen, Hemmenhofen, Büsingen, Zitzenhausen und Münchhöf, die man, weil sie eigene Herrschaften unter Nellenburger Landeshoheit

¹⁰ * Der Bauer, der auf diesem Hofe saß, mußte die Malefikanten, welche nicht mehr zu Fuße zur Richtstätte gehen konnten, dorthin fahren; wegen dieser eigentümlichen Last hieß man Jettweiler auch den „Galgenhof“.

bildeten, sogar „Nellenburger Stände“ im 18. Jahrhundert zu nennen beliebt.

Von diesen neukollektabeln Orten gehörte Hoppetenzell mit Wolfholz mit Ausnahme eines nellenburgischen Hofes der Johanniterkommende in Über-^[24/25]lingen, die jedoch kein anderes Hoheitsrecht daselbst besaß, als die Niedergerichtsbarkeit innerhalb des Etters. Alle anderen Rechte waren nellenburgisch, und umsonst versuchte die Kommende sich in den Besitz der Steuer und Militärhoheit zu bringen. Lästig fiel da den Unterthanen, daß die Kommende die Pflege der Niedergerichtsbarkeit ihrem Amtmanne in Überlingen übertragen hatte und sie deshalb mit großem Zeitverluste so weit zu Gericht gehen mußten. Für sie war darum die konkurrierende Gerichtsbarkeit des Nellenburger Landgerichts eine Wohlthat.

Schwackenreuthe gehörte der Stadt Radolfzell, die dort ebenfalls nur die Niedergerichtsbarkeit hatte, aber durch Kaiser Joseph II., der nicht wollte, daß ein Ort über zwei Stunden von seiner Gerichtsstelle entfernt sei, auch dieses Recht verlor; der Kaiser übertrug dasselbe der Stadt Stockach und entschädigte Radolfzell mit dem Niedergerichte zu Hemmenhofen.

Reuthe bei Honstetten gehörte dem Spitale Schaffhausen als Rechtsnachfolger des dortigen Klosters Allerheiligen. In dessen Namen besaß die Stadt Schaffhausen hier die Niedergerichtsbarkeit; sie ließ dieselbe durch ihren Amtmann in Engen, der zum Einzuge der von dem eben genannten Kloster herrührenden Schaffhauser Gefälle in Honstetten, Neuhausen und sonst im Hegau aufgestellt war, besorgen. Dieser Amtmann kam zu diesem Zwecke so oft gen Reuthe, als es nötig wurde.

Schlatt am Randen kaufte 1749 Fürst Joseph Wilhelm Ernst von Fürstenberg von Diepold von Tannberg, der dies Dorf als fürstenbergisches Lehen innegehabt hatte. Fürstenberg hatte in Schlatt kein Hoheitsrecht außer dem Niedergerichte, dessen Verwaltung dem Obervogte in Engen übertragen war.

Hemmenhofen am Untersee war ein alter Besitz des benachbarten Thurgauer Frauenklosters Feldbach, das dort ebenfalls nur die Niedergerichtsbarkeit hatte. Die andern Hoheitsrechte waren nellenburgisch, nur der Forst stand als österreichisches Lehen dem Bischöfe von Konstanz zu. Wie schon gesagt, übergab Kaiser Josef II., der in seinen Ländern die Rechte der Ausländer zu beseitigen strebte, das Niedergericht in Hemmenhofen der Stadt Radolfzell; die Hemmenhofer aber wollten von dieser Änderung nichts wissen und nahmen und gaben nach wie vor Recht vor dem Klostergerichte in Feldbach.

Büsing en, die badische Enklave im Kanton Schaffhausen, gehörte als nellenburgisches Lehen den Schaffhauser Junkern Jmthum, die dort ehemals entschieden die Landeshoheit besessen haben, weil sie sonst den Ort nicht zur helvetischen Konfession hätten überführen können.

Im 18. Jahrhundert aber anerkannten sie die Landeshoheit der Landgrafschaft, welche 1723, als sie ihre Rechte im Schaffhauser Gebiete aufgab, dieselben in Büsingen sich ausdrücklich vorbehielt. Damals besaßen die Jmthurn dort nur noch das Niedergericht, das sie, wie die Jnhaber der neukollektabeln Orte überhaupt, nach den österreichischen Gesetzen und Verordnungen handhaben mußten. Sie durften darum ^[25/26] dessen Verwaltung nur einem Rechtsgelehrten, der das österreichische Justizverfahren gründlich kannte, übertragen.

Zitzenhausen war noch 1779 ein nellenburgischer Kameralort, der aus einem Hofe, einer Mühle und einer zerfallenen Ziegelhütte bestand. Nachdem aber diesen Ort der Nellenburger Landrichter, Herr von Kraft zu Fronberg, 1781 angekauft hatte, errichtete er dort eine Brauerei, Indiennefabrik¹¹, Ölmühle und Ziegelei und zog durch diese schwunghaft betriebenen Gewerbe eine solche Menge Einwanderer nach Zitzenhausen, daß das neu entstandene Dorf schon 1793 nicht weniger denn 466 Köpfe zählte. Als Herr von Kraft 1787 von Nellenburg die Niedergerichtsbarkeit über dieses Dorf und die benachbarten Höfe und Orte Segge, Stampfwiesen und Windegg erkaufte, wurde die neue Herrschaft aus dem Verbände der Kameralorte entlassen und unter die neukollektabeln eingereiht.

Münchhöf. Das Kloster Salem vereinigte seine Besitzungen im Nellenburgischen, nämlich die Orte Madach, Homberg, Hirschlanden, Brielholz, Ober- und Unterstohren, Schweingrub, Berg, Gründelbuch, Alt- und Neudornsberg in ein Obervogteiamt Münchhöf. In demselben erwarb es 1785 zu der bereits ihm zustehenden Niedergerichtsbarkeit von der Landgrafschaft den Blutbann, den Forst, die Jagd und die Befreiung vom Landgerichte. Diese Gerechtsame hatte das Kloster aber nach Maßgabe der österreichischen Gesetze und Verordnungen auszuüben, weil Nellenburg sich über das ganze Obervogteiamt die Landeshoheit vorbehalten hatte. Steuerfrei waren in diesem Amte Alt- und Neudornsberg und Madach.

Salemisch waren außerdem noch in der Landgrafschaft (abgesehen von der später zu nennenden Herrschaft Mainwangen) Blumhof bei Ludwigshafen und Frauenberg bei Bodman; an beiden Orten besaß das Kloster jedoch keinerlei Hoheitsrechte, doch war Frauenberg steuerfrei.

Der Landgrafschaft Nellenburg waren ferner die österreichischen Städte Stockach, Aach und Radolfzell mit ihren Gebieten unterstellt, doch steuerten dieselben nicht in die Nellenburger, sondern unmittelbar in die vorderösterreichische Landschaftskasse gen Ehingen an der Donau.

Stockach war mit der Landgrafschaft 1465 österreichisch geworden. Seit den Änderungen, die Joseph II. im absolutistischen

¹¹ Indienne, (*fanz.*) zunächst manuelle Textilbemalung, später industrielle Textil-Drucktechnik

Sinne seiner Zeit mit den Verfassungen der österreichischen Städte vorgenommen hat, bestand der Rat von Stockach aus einem Bürgermeister, einem rechtskundigen Syndikus, drei Räten und fünf bürgerlichen Repräsentanten (Gemeindeausschuß). Innerhalb ihrer Mauern hatte die Stadt die Niedergerichtsbarkeit, mußte sich aber da die Konkurrenz des Landgerichts gefallen lassen. Außerhalb der Mauern hatte sie diese Gerichtsbarkeit über Rißtorf und über die ältere Hälfte der Vorstadt Aachen, deren andere Hälfte seit 1790 unbestritten dem Oberamte unterstand, In der sogenannten Wiener Vorstadt aber vor dem Meßkircher Thore gehörten nur die Einwohner, die Bürger von Stockach waren, unter das städtische ^[26/27] Niedergericht, alle übrigen unter das Oberamt. Den Blutbann in Stockach und seiner Gemarkung hatte das Landgericht.

Aach war schon vor der Landgrafschaft an Österreich gekommen. Der Rat dieser Stadt bestand zu Ende des 18. Jahrhunderts aus einem Bürgermeister, fünf Ratsherren und vier Repräsentanten. An Stelle eines rechtskundigen Syndikus war ihr gestattet, einen gewöhnlichen Stadtschreiber zu halten, weil sie nicht imstande war, den von Joseph II. bestimmten Gehalt eines Syndikus zu 500 fl. zu bezahlen. Sie besaß innerhalb ihrer Mauern und im Dorfe Aach die Niedergerichtsbarkeit und von der Landgrafschaft im Pacht sogar den Blutbann. Außerdem hatte sie das Recht, im Flusse Aach drei Stunden weit die Fischordnung zu bestimmen. In Wirklichkeit hatte ihr Rat jedoch im Jahre 1800 alle Selbständigkeit verloren, denn er mußte damals alle wichtigeren Gegenstände dem Oberamte in Stockach zur Entscheidung vorlegen.

Radolfzell trat 1454 freiwillig unter österreichische Landeshoheit zurück, nachdem es 1415 zur Reichsstadt erhoben worden und seitdem jener entzogen gewesen war. Die Stadt besaß in ihrem Etter, da sie 1465 die Reichsvogtei an sich gebracht hatte, hohe und niedere Gerichtsbarkeit. Ihr Rat bestand zu Ende des 18. Jahrhunderts aus einem Bürgermeister, zwei gelehrten Räten, die die Geschäfte des Syndikus besorgten, zwei bürgerlichen Räten, einem Säckelmeister und einem Stadtschreiber. Das Gebiet der Stadt war nicht unbedeutend; ihr gehörten seit 1516—28 Mettnau, seit 1538 Böhringen, Überlingen am Ried, Haldenstetten und Reuthe, seit 1539 Friedingen mit der Ruine Hohenfriedingen und seit 1544 Hausen an der Aach. In diesem Gebiete und außerhalb ihres Eitters hatte der Stadtrat seit der Änderungen Josephs II. alle Zivil- und Polizeifälle zu richten. Die Berufung ging von demselben nicht an das Landgericht, sondern sofort an das vorderösterreichische Appellationsgericht, weil Radolfzell schwäbisch-österreichischer Stand war. Entzogen war der Stadt seitdem, wie wir schon Seite 25 gehört haben, das Niedergericht über den ihr seit 1539 gehörigen Ort Schwackenreuthe.

Ausgebrochen aus dem Gebiete der Stadt Radolfzell ist das von ihr 1786 an den Herrn von Senger mit der Niedergerichtsbarkeit verkaufte Gut Rickeltshausen, ebenso der einige Jahre später an ihren Physikus Dr. Allmeyer mit derselben Gerechtigkeit veräußerte Hof

Neuhaus, ehemals Hardthof genannt, bei Friedingen.¹² Beide Güter, die unbestritten der Nellenburger Landeshoheit unterstanden, hatten ihren Zusammenhang mit Radolfzell jedoch nicht ganz gelöst, denn sie trugen auch nach ihrem Verkaufe zu der Steuer bei, welche diese Stadt in die vorderösterreichische Landschaftskasse zahlte. ^[27/28]

Im Umfange der Landgrafschaft lagen ferner die ebenfalls der österreichischen Landeshoheit unbestritten untergebenen Herrschaften Obergailingen, Hilzingen, Singen und Mägdeberg, die alle schwäbisch-österreichische Stände waren, deshalb in die eben genannte Landschaftskasse steuerten und ihre zweite Gerichtsinstanz im Freiburger Appellationsgerichte hatten.

Obergailingen, ein Hof, gehörte dem Thurgauer Frauenkloster Katharinenthal bei Diessenhofen. Dieses Kloster behauptete hier auch Blutbann und Forst zu besitzen, konnte aber damit gegen die Landgrafschaft nicht durchdringen, sondern besaß dort in Wirklichkeit nur die Niedergerichtsbarkeit.

Hilzingen wurde um 1660 von Österreich mit Dietlishofen, Katzenthal, Riedern, Staufen und der Ruine Gebenstein an das Kloster Petershausen als Mannlehen überlassen, und zwar nicht nur mit dem Niedergerichte, sondern auch mit Blutbann, Forst und Jagd, aber unter ausdrücklichem Vorbehalte der Landeshoheit, deren Wahrung dem Nellenburger Oberamte auferlegt wurde. Mit gleichen Rechten verkaufte Österreich dem Kloster 1735 noch Riedheim. Die ganze Herrschaft, die Petershausen durch einen in Hilzingen wohnenden Obervogt verwalten ließ, wurde 1739 auch von der konkurrierenden Gerichtsbarkeit des Landgerichts befreit.

Singen wurde mit Arlen, Remishof und Niederhof von Maria Theresia als österreichisches Lehen den Tiroler Grafen von Enzenberg verliehen. Auf gleiche Weise kamen dieselben gleichzeitig auch in den Besitz der ebenfalls Österreich lehenbaren Herrschaft Mägdeberg, zu der Mühlhausen und die Dietfurtmühle gehörten. In beiden Herrschaften besaßen die Grafen von Enzenberg außer dem Niedergerichte auch Blutbann und Forst und Freiheit von dem Landgerichte; ja sie wußten es am Ende des 18. Jahrhunderts sogar dahin zu bringen, daß der Kaiser beide Herrschaften von jeglichem Verbande mit der Landgrafschaft losmachte und sie unter die unmittelbare Aufsicht der vorderösterreichischen Regierung stellte. Seitdem bildeten sie also zwei von Nellenburg ganz unabhängige österreichische Herrschaften.

Thengen. Fürst Johann Weikard von Auersberg kaufte 1663 von dem Erzherzoge Sigismund Franz von Österreich-Tirol die seit 1534 mit der Landgrafschaft Nellenburg vereinigte Herrschaft Thengen, die aus Thengen Stadt und Dorf, Kommingen, Wiechs, Kirchstetten, Haslach,

¹² * Aus Versehen ist Neuhaus auf der Karte weggelassen; es liegt östlich der Straßenkreuzung zwischen Friedingen und Vöhringen an der Einmündung, des von Schloß Friedingen herführenden Weges in die Straße Singen-Steißlingen.

Schlauch, halb Uttenhofen und einem Teile des sonst schaffhausischen Ortes Püttenhard (jetzt badische Enklave im Kanton Schaffhausen) bestand. Auersberg ließ sich zugleich alle Rechte, welche die Landgrafschaft Nellenburg in dieser Herrschaft ausgeübt hatte, abtreten, also nicht nur die Niedergerichtsbarkeit, sondern auch Blutbann, Zoll, Forst und Jagd, und übte diese Rechte selbst in dem zum Baar-nellenburgischen Kompromißbezirke zählenden Teile der Herrschaft aus, wogegen die Landgrafschaft Baar immer wieder, wenn auch thatsächlich ohne Wirkung, Einsprache erhob. Schon 1664 ließ Auersberg die Herrschaft, die damals nicht einmal 1000 Unterthanen hatte, vom Kaiser, um seinen Nachkommen ^[28/29] die 1654 erlangte Reichsfürstenwürde zu sichern, zur „gefürsteten Grafschaft“ erheben und erhielt auch alsbald, da dieselbe durch die Erwerbung der Nellenburger Hoheitsrechte ganz unabhängig erschien, ihretwegen Sitz und Stimme auf der weltlichen Fürstenbank des schwäbischen Kreis- und des Reichstages! Die Unabhängigkeit der Grafschaft wurde aber alsbald von Österreich bestritten und in der That erkannte ein kaiserlicher Konferenzialrecept 1739, daß der Landgrafschaft Nellenburg im Thengen'schen die Territorialhoheit, die Gesetzgebung mit den daraus fließenden „iura suprematus, ius armorum, sequelae, quarterii, collectationis et regalium“ und der landgerichtliche mitlaufende Gerichtszwang zustehen. Es hatte eben die Grafschaft Thengen niemals aufgehört in die schwäbisch-österreichische Landschaftskasse zu steuern und wurde darum als schwäbisch-österreichischer Stand behandelt. Thengen hat dem schwäbischen Kreise, obwohl Auersberg bei seiner Aufnahme übernommen hatte, ein Kontingent von drei Mann zu Pferd und zehn zu Fuße zu stellen und entsprechend dem Kreise auch zu steuern, niemals Steuern oder Soldaten gegeben. Auersberg verlor deshalb auch zu Ende des 17. Jahrhunderts durch Kreisbeschluß die Kreisstandschaft, erlangte sie aber wieder, als der Fürst aus seinem gesamten Einkommen einen der Größe seiner gefürsteten Grafschaft Thengen entsprechenden Anteil der Reichssteuern des Kreises übernahm. Soldaten aber stellte er demselben im 18. Jahrhundert niemals und ebensowenig trug er zur Deckung der Kreisbedürfnisse bei. Mit der Wiedererlangung der Kreisstandschaft war auch Sitz und Stimme auf dem Reichstage für Auersberg gerettet. Von den sonderbaren Staatengebilden des heiligen Römischen Reiches deutscher Nation war die gefürstete Grafschaft Thengen eines der sonderbarsten; sie vereinigte das Unmögliche in sich, Reichsunmittelbarkeit und Unterthanenschaft!¹³

Die bisher genannten Orte und Herrschaften innerhalb der Nellenburger Landmarken waren österreichisch, gleichviel ob sie der Landgrafschaft untergeordnet oder ob sie unmittelbar schwäbisch-österreichische Stände waren. Österreichisch war ferner innerhalb der

¹³ * In derselben Lage befand sich das gefürstete Johannitergroßpriorat Heitersheim im Breisgau, das Sitz und Stimme auf dem oberrheinischen Kreistage und Reichstage hatte, dessen Besitz jedoch (freilich unter Protest von seiner Seite) der österreichischen Landeshoheit unterstand.

Landgrafschaft Nellenburg die von ihr völlig unabhängige Konstanzer Vorstadt Petershausen mit einem Teile ihrer Gemarkung, während der andere Teil, wie wir wissen, heiligenbergisch war. In dieser Vorstadt und Gemarkung hatte die vorderösterreichische Stadt Konstanz Niedergericht und Grafenrechte, Österreich aber die Landeshoheit.

Nur der Petershauser Klosterkomplex war von Konstanz und Österreich ganz unabhängig. In ihm gehörte die Landeshoheit mit allen Rechten dem reichsunmittelbaren Kloster selbst.

Wie schon gesagt, lag auch ein Teil der Petershausischen Orte Roth, Sauldorf und Alberweiler im nellenburgischen Gebiete; hier besaß das Kloster die ^[29/30] Niedergerichtsbarkeit, Steuer und Militärhoheit, Nellenburg und Sigmaringen aber die Grafenrechte, welche das Kloster freilich ohne Erfolg 1792 käuflich an sich zu bringen suchte. Diese drei Orte gehörten, wie wir ebenfalls schon wissen, zum Obervogteiamte Herdwangen.

In Petershausen selbst hatte das Kloster einen Oberamtman, der insbesondere auch den Klosterbesitz in der Schweiz verwaltete. Ohne Hoheitsrechte, bloß zur Verwaltung von Grundgütern und zum Einzuge von Gefällen geschaffen waren die petershausischen Schaffneien Mengen, Mühlheim a. Donau und Engen; die letztere verwaltete namentlich den der fürstenbergischen Landeshoheit unterworfenen Hof Schopfloch, den das Kloster 1720 von der Stadt Engen gekauft hatte.

Da mit Petershausen auch die Abtei Stein a. Rhein, freilich ohne ihre an Zürich im 16. Jahrhundert gefallen Güter, und die Propstei Klingenzell im Thurgau vereinigt waren, so führte der Abt von Petershausen auch den Titel eines Abtes von Stein und Propstes von Klingenzell.

Wie Roth und Sauldorf, so lag auch ein kleiner Teil des meßkirchischen Dorfes Reuthe im Nellenburgischen, hier hatte die Landgrafschaft die Grafenrechte, Fürstenberg aber als Herr von Meßkirch Niedergericht, Steuer und Militärhoheit.

Die Grafenrechte gehörten des weitem der Landgrafschaft auch in den reichsritterschaftlichen Herrschaften, die innerhalb ihrer Grenzen gelegen waren, mit Ausnahme von Bodman und Heilsberg. In diesen Herrschaften hatten die Inhaber nur die Niedergerichtsbarkeit, Nellenburg die Grafenrechte und die Reichsritterschaft Steuer und Militärhoheit.

Zu ihnen gehörte der östliche Teil des zur Herrschaft Mühlheim a. Donau gehörigen Dorfes Buchheim; in demselben waren die Grafenrechte teils nellenburgisch, teils sigmaringisch, in dem westlichen Teile von Buchheim aber gehörten sie ausschließlich zur Grafschaft Sigmaringen. Besitzer des ganzen Dorfes war der Freiherr von Enzberg, der im ganzen Dorfe zudem das Niedergericht hatte.

W o r n d o r f mit Danningen, Rößlerhof, Streckerhof und Tannenbrunn wurde ebenfalls von der Nellenburg-Sigmaringer Grafschaftsgrenze

durchschnitten, auch hier gehörten die Grafenrechte teils zu Nellenburg, teils zu Sigmaringen. Inhaber dieser Herrschaft waren die Freiherrn von Freiberg-Eisenberg zu Wellendingen seit 1608; sie ließen sie durch ihr Obervogteiamt in Wellendingen (jetzt württembergisches Oberamt Rottweil) verwalten.

Auch Waldsberg (s. S. 19) wurde von dieser Grenze berührt, doch lag der größere Teil dieser fürstenbergischen Herrschaft in der Landgrafschaft Nellenburg, zu der ganz auch die ebenfalls fürstenbergische Herrschaft Boll gehörte. In dem zu letzterer gehörigen Weiler Jlgenthal war jedoch ein Hof mit allen Rechten nellenburgisch. ^[30/31]

Mainwangen gehörte mit Ausnahme zweier unmittelbar der Landgrafschaft Nellenburg zugehörigen Familien dem Kloster Salem, das es seinem Obervogteiamte Münchhöf zugeteilt hatte. Dieses Dorf wurde 1731 von Nellenburg als reichsritterschaftlich anerkannt und in ihm die Steuer und Militärhoheit dem Ritterkanton Hegau zugesprochen. Das Kloster Salem erhielt 1785 hier zu der Niedergerichtsbarkeit den Blutbann, den Forst und die Befreiung vom Nellenburger Landgerichte, hatte aber, da es die trotz des Mangels der Steuer und Militärhoheit von der Landgrafschaft beanspruchte Landeshoheit wirklich anerkannte, die österreichischen Gesetze und Verordnungen in Mainwangen, wie im ganzen Obervogteiamte Münchhöf zu befolgen.

Die Herrschaft Mühlingen, zu der auch Haldenhof, Hotterloch und Reichlinshardt gehörten, besaßen die Herren von Buol.

Das Rittergut Berenberg gehörte zu Ende des 18. Jahrhunderts dem Freiherrn von Beroldingen.

Die bisher genannten reichsritterschaftlichen Herrschaften lagen im Madach, die nachstehenden dagegen gehörten zum Hegau im engeren Sinne, hatten also, wie S. 23 gesagt, in ihren Gebieten aus Gnaden die niedere Jagd.

Langenstein mit Eigeltingen, Orsingen, Volkertshausen und Probsthof besaßen die Grafen von Welschberg, die wir bereits als Grundherrn von Dauenberg kennen. Die Herrschaft verwaltete ein im Schlosse Langenstein wohnender Obervogt.

Homburg mit Stahringen gehörte im 18. Jahrhundert dem Bischofe von Konstanz, der diese Herrschaft vom Kloster St. Gallen erworben hatte. Der Amtmann dieser Herrschaft hatte seinen Sitz in Stahringen.

Der Bischof von Konstanz besaß im Hegau auch seit 1610 die von den Freiherrn von Mörsberg erkaufte Herrschaft Rosenegg, zu der Rielasingen gehörte; dieselbe hatte einen Amtsverwalter, der dem bischöflichen Obervogteiamte in Bohlingen unterstellt war.

Steißlingen kaufte der Freiherr von Stotzingen 1790 von der Familie Ebing von der Burg. Schon im folgenden Jahre vergrößerte er

diese Herrschaft durch den Ankauf des ebenfalls reichsritterschaftlichen Dorfes Wiechs; dasselbe hatte vorher dem Herrn von Lenz gehört.

Bodman. Diese stattliche Herrschaft, zu der außer Bodman Liggeringen, Kargegg, Bodenwald, Rehmhof, Mooshof, Wahlwies, Espasingen und Spittelsberg gehörten, war seit Jahrhunderten im ununterbrochenen Besitze der gleichnamigen Freiherrn, deren Stammburg jedoch nicht unser Ort, sondern das bis 1802 gen Überlingen gehörige Hohenbodman ist. Diese Herrschaft befaß nicht nur das Niedergericht, sondern als nellenburgisches Reichsafterlehen auch im größten Teile ihres Gebietes und in dem von ihm eingeschlossenen salemischen Frauenberge Blutbann und Forst; diese Rechte gehörten der Landgrafschaft nur in Spittelsberg, Espasingen und in den, jenseits der Stockach liegenden^[31/32] Teile von Wahlwies. In der Gemeinde Bodman aber war dem Freiherrn auch die hohe Jagd als österreichisches Lehen verliehen.

Güttingen. Zu dieser Herrschaft gehörten außer dem namengebenden Dorfe auch Möggingen, Hirtenhof, Mühlsberg und Röhming. Ihre Besitzerin war eine zweite, seit dem 15. Jahrhundert bestehende Linie des Hauses Bodman.

Langenrain gehörte mit Dürenhof, Höfen, Stockenhof und Storchenhof den Freiherrn von Ulm zu Langenrain. Auch diese Herrschaft war vorher bodmanisch gewesen.

Freudenthal gehörte den Freiherrn von Reichlin-Meldegg, die es von den Herrn von Prasberg ererbt hatten. Anfangs war Freudenthal nur ein Schloß; das Dorf entstand erst im 18. Jahrhundert. Diese Herrschaft kam 1793 auf die Gant und wurde von dem Bürgermeister Beck von Überlingen, dem Bürgermeister Enroth von Ravensburg und dem österreichischen Fiskalamtsprokurator von Schach in Königseck gemeinsam angekauft. Dieselben besaßen sie noch 1800 mit dem Niedergerichte.

Marbach gehörte mit Wangen und Langenmoos den Freiherrn von Ulm-Mittelbiberach seit 1598.

Worblingen besaß zu Ende des 18. Jahrhunderts mit Hittisheim und Beuren an der Aach der Freiherr von Liebenfels. Auch zwei Drittel von Gailingen gehörten demselben; er hielt nicht wie die andern Hegauer Reichsritter einen Obervogt, sondern besorgte Verwaltung und Rechtspflege in seiner Herrschaft selbst. Das letzte Drittel von Gailingen gehörte der Stadt Schaffhausen, welche es 1540 von der Familie von Landenberg gekauft hat. Sie anerkannte von je her die Nellenburger Landeshoheit über ihren Anteil, der nicht reichsritterschaftlich war. Auch vom Niedergerichte zu Gailingen waren zwei Drittel liebenfelsisch, eines schaffhausisch.

Schlatt unter Krähen war bis 1785 ein Besitztum des Freiherrn Ebing von der Burg, von 1785—90 des Herrn von Lenz und seit 1790 des Freiherrn Vinzenz von Bodman.

Hohenkrähen gehörte mit Duchtlingen den Freiherren von Reischach seit 1758.

Weiterdingen war mit Hohenstoffeln, Biethingen und Homboll im Besitze einer eigenen Linie der Freiherren von Hornstein. Von dieser Herrschaft wurde 1791 das Rittergut Pfaffwiesen abgetrennt, indem es damals an den Grafen von Waldburg-Zeil-Trauchburg, den Gemahl einer Freiin von Hornstein-Weiterdingen, als deren Mitgift überging.

Eine andere Linie des Hauses Hornstein besaß Binningen, zu dem auch Hofwiesen und Storzeln gehörten.

Die Herrschaft Heilsberg bestand aus der Ruine d. N. und den Dörfern Ebringen und Gottmadingen; sie war auch mit dem Blutbanne von Österreich belehnt und von dem Nellenburger Landgerichte in bürgerlichen ^[32/33] Kriminalfällen befreit, so daß Nellenburg in ihr nur noch den Forst innehatte. Ihr Obervogteiamt war in Gottmadingen; sie gehörte dem Freiherren von Deuring in Kempten.

Ein anderer Zweig dieses freiherrlichen Geschlechtes von Deuring besaß, jedoch nur mit dem Niedergerichte die Herrschaft Randegg, zu der außer dem gleichnamigen Orte auch Murbach und Kaltenbach gehörten.

Auch in den Nellenburgischen Besitzungen des Spitals Überlingen hatte die Landgrafschaft konkurrierende Niedergerichtsbarkeit mit der Stadt Überlingen, der hier auch Steuer und Militärhoheit zustanden. Diese stattlichen Besitzungen waren in die Ämter Bonndorf, Nesselwangen, Seelfingen und Sernatingen eingeteilt; man hieß dieselben im Gegensatz zu dem Überlinger Besitze im Heiligenbergischen die „untern Ämter“. Zum Amte Bonndorf gehörten die jetzige Gemeinde Bonndorf und das Dorf Wahlspüren im Thal, zum Amte Nesselwangen die gleichnamige Gemeinde, zum Amte Seelfingen, die Orte Seelfingen, Einöde, Friedenweiler, Hildegrund und Sonnenberg, zum Amte Sernatingen endlich die jetzige Gemeinde Ludwigshafen, die ihren alten Namen Sernatingen erst 1826 mit dem neuen vertauscht hat. Diese Überlinger Besitzungen waren schon im Mittelalter Eigentum des dortigen Spitals, sie kamen mit Ausnahme von Sernatingen, das schon 1294 erworben worden war, 1479 mit Althohenfels an das Spital.

Der größere Teil der Herrschaft Hohenhewen, die 1639 von dem Marschall Maximilian erblich an das Haus Fürstenberg gekommen war, lag in dem unbestrittenen Gebiete der Landgrafschaft Nellenburg oder doch in dem Baar-Nellenburger Kompromißbezirke. Tatsächlich aber hatte Nellenburg im 18. Jahrhundert die Grafenrechte hier und noch über die Orte Ehingen, Honstetten, Eckartsbrunn und Wasserburg. In den erstgenannten drei Orten besaß Fürstenberg, wie es wiederholt, zuletzt 1778, erkannt hat nur die Niedergerichtsbarkeit, Steuer und Militärhoheit.

Diese Rechte hatte Fürstenberg auch in dem von Hewen kunkellehenbaren Rittergute der Wasserburg, doch überließ er seit

1694 aus Gnaden das Niedergericht in demselben dem Lehensbesitzer. Wasserburg gehörte 1800 gemeinsam den zahlreichen Erben der aus 1754 im Mannesstamme erloschenen frühern Besitzer, der Freiherren von Sommerau-Prasberg zu Daxlanden.

Im übrigen Teil der Herrschafts Hewen hatte Fürstenberg teils rechtlich wegen der Landgrafschaft Baar, teils tatsächlich alle Landeshoheit. Zu diesem Teile gehörte die Stadt Engen und die Orte Altdorf, Anselfingen, Barga, Biesendorf, Bittelbronn, Emmingen ab Eck, Hattingen, Hausen am Ballenberg, Hewen, Kriegerthal, Neuhausen, Schenkenberg, Schlatterhof, Welschingen, Zeilen und Zimmerholz. Auch über Schopfloch hatte Fürstenberg alle Hoheitsrechte, wie wir Seite 30 erfahren haben. Die Herrschaft Hewen die von den Marschällen von Pappenheim 1639 durch Heirat an das Haus Fürstenberg gekommen war, bildete das Obervogteiamt Engen, das von einem Obervogte verwaltet wurde und von dem der Rechtszug an die fürstenbergische Regierung in Donaueschingen ging. Diesem Amte war auch Schlatt am Randen zugeteilt. Die Stadt Engen hatte, jedoch nur im Namen der Herrschaft, innerhalb des Etters die niedere Gerichtsbarkeit, mußte aber die Strafgelder dem fürstenbergischen Rentamte abliefern. Sie hatte einen Schultheißen, den die Herrschaft setzte, aber ohne beträchtliche Ursache nicht beseitigen durfte, einen Bürgermeister, einen kleinen und großen Rat.

Ganz unabhängig von der Landgrafschaft Nellenburg waren thatsächlich auch die in ihrem Umfange liegenden Obervogteiämter Bohlingen-Gaienhofen, Öhningen und Reichenau des Bischofs von Konstanz. Sogar die hohe Jagd, nicht nur die niedere Gnadenjagd, wie die Hegauer Reichsritter, hatte der Bischof in diesen Ämtern, und dazu war er mit derselben von Österreich auch in seinen Herrschaften Rosenegg und Homburg und im größten Teile des Radolfzeller Landgebietes belehnt.

Zu dem Amte Bohlingen-Gaienhofen gehörten die Orte Balisheim, Bankholzen, Bettwang, Bohlingen, Gaienhofen, Gundholzen, Grünenberg, Horn, Hornstaad, Jznang, Moos, zum Amte Öhningen aber die Orte Aspen, Bühlarz, Kattenhorn, Litzelshausen, Ober- und Unterbühl, Oberstaad, Öhningen, Schienen, Riedern, Stiegen. Man faßte diese beiden Bezirke unter dem noch heute üblichen Namen „Höri“, der an sich jedoch nur das bischöfliche Gebiet um Bohlingen bezeichnet, zusammen. Den größern Teil dieses Besitzes hatte der Bischof schon im Mittelalter erworben; Öhningen und Schienen aber erhielt er durch die 1540 bewirkte Einverleibung der dortigen Gotteshäuser (Propsteien) in sein Fürstentum. Die Grafenrechte brachte der Bischof in beiden Ämtern zuerst als Pfand und 1738 als österreichisches Lehen an sich; zugleich erhielt er dieselben Rechte auch über Schrotzburg und den fürstenbergischen Anteil an Kattenhorn.

Das Rittergut Schrotzburg ging von Fürstenberg zu Lehen und war diesem Hause 1707 nach dem Tode des letzten Vasallen, des Herrn von

Pfleger, heimgefallen. Die Übung des Niedergerichts wurde damals dem Obervogteiamte Meßkirch übertragen.

In Kattenhorn besaß Fürstenberg das Schloß mit seinen Gütern; dieser Besitz wurde ebenfalls von ihm zu Lehen hingegeben und fiel ebenfalls 1707 nach dem Tode des eben genannten Herrn von Pfleger ihm heim. Hier beanspruchte Fürstenberg zwar für sich die Niedergerichtsbarkeit und für die Reichsritterschaft die Steuer, in Wirklichkeit aber waren beide Rechte im Besitze des bischöflichen Obervogteiamtes Öhningen.

Das bischöfliche Obervogteiamt Reichenau umfaßte außer der gleichnamigen Insel die Orte Adelhaiden, Allensbach, Thürrainhof, Gemeinmerk, Hegne, Kaltbrunn, Lohnerhof, Markelfingen und Wollmatingen. Alle diese Orte mit Ausnahme des Schlosses Hegne, das 1580 der Bischof von der Familie ^[34/35] Reichlin von Meldegg erkaufte hat, gehörten dem 1540 dem Bistum Konstanz einverleibten Kloster Reichenau. Das ganze Amt war von der Landgrafschaft Nellenburg unabhängig, ohne daß man sagen könnte, wann sein Herr in den Besitz der Nellenburger Grafenrechte gekommen ist.

Im Nellenburgischen befaß die Deutschordenskommende Mainau das Obervogteiamt Blumenfeld. Zu diesem Amte, das der Deutschorden 1488 den Herrn von Klingenberg abgekauft hat, gehörten das Städtchen Blumenfeld und die Orte Beuren, Büßlingen, Leipferdingen, Neuhaus am Randen, Nordhalden, Thalheim, Thengen-Hinterburg, Watterdingen, Weil und die Hälfte von Uttenhofen, endlich außerhalb der Nellenburger Grafschaftsgrenze das Dorf Epfenhofen. Ein Teil dieser Herrschaft lag im Baar-Nellenburger Kompromißbezirke, aber auch hier war Nellenburg im alleinigen Besitze der Grafenrechte. Die Landgrafschaft übte diese Rechte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts jedoch nicht mehr selbst aus, sondern hatte sie und die Freiheit vom Nellenburger Landgerichte an den Deutschorden 1759 auf 20 Jahre verpachtet. Als 1779 dieser Pacht abgelaufen war, wurde er bis 1799 erneuert und auch nach diesem Jahre blieb der Deutschorden tatsächlich im Besitze dieser Rechte bis zum Untergange des alten Reiches.

Der Kommende Mainau gehörten in der Landgrafschaft Nellenburg außerdem die Orte Burg, Dettingen, Dingelsdorf, St. Katharina, Mühlhalden, Oberdorf, Litzelstetten, Rohnhausen und Wallhausen. Auch in diesem Gebiete hatte die Kommende seit 1759 die Grafenrechte in Pacht genommen. Dieses Gebiet gehörte zum Obervogteiamte Mainau und bildete dessen „unteres Amt“.¹⁴

Die Stadt Konstanz lag, abgesehen von der schon besprochenen Vorstadt Petershausen innerhalb der Marken der eidgenössischen Landgrafschaft Thurgau, war aber von dieser seit langer Zeit

¹⁴ * Exempt waren auch seit dem 17. und 18. Jahrhundert die innerhalb der Nellenburger Landmarken liegenden Teile des Kantons Schaffhausen und seit unbekannter Zeit die württembergische Feste Hohentwiel.

unabhängig. Konstanz war seit 1548 österreichisch und bekam 1786 durch Kaiser Joseph II. eine neue Verfassung. Nach derselben stand an ihrer Spitze ein rechtskundiger Bürgermeister, dem fünf ebenfalls rechtskundige Räte oder Beisitzer beigegeben waren. Gewählt wurden sie von einem aus 24 Bürgern bestehenden Bürgerausschusse, der sich dabei jedoch an die Vorschläge einer kaiserlichen Kommission zu halten hatte. Die Stadt behielt 1786 auch Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit, die sie nach der österreichischen Gerichtsordnung von 1782 zu pflegen hatte. Die österreichische Landeshoheit wahrte in Konstanz ein der vorderösterreichischen Regierung untergebener kaiserlicher Stadthauptmann; Stadtkommandant aber war der älteste Offizier der dortigen österreichischen Besatzung. ^[35/36]

Westlich von Nellenburg lag die fürstenbergische reichslehenbare Landgrafschaft in der Baar, deren unsichere Ostgrenze wir bereits kennen. Vom Lachenden Stein an fiel die Grenze derselben bis an die Elta mit der jetzigen Landesgrenze zusammen, weiterhin zog sie durch Wurmlingen an die Weilheimer Steige, dann über den Seitinger Berg, durch die Burg Hohenkarpfen und mitten durch Trossingen an die Neckarsfurt unter Dauchingen. Ein nicht unbedeutendes jetzt württembergisches Gebiet gehörte hier also in die Baar. Von Neckarsfurt ging die Grenze der Landgrafschaft durch Dauchingen und weiter in den Burgstall Grüneck, von da die Eschach aufwärts gen Obereschach und von da durch Sommertshausen und Mönchweiler in das Siedelbächlein, aus demselben in den Burgstall Kirnegg und von da an die Kirnach aufwärts auf den Kesselberg und in den Heidenstein auf der Wasserscheide zwischen Rohrbach und Nußbach. Weiterhin zog die Grenze durch Rohrbach und zwischen Furtwangen und Schönenbach durch südwärts, so daß die Wasserscheide bis Waldau mit ihr zusammenfiel. Von Waldau an war sie identisch mit der Westgrenze der heutigen Gemeinde Vierthäler. Von da zog sie weiter durch den Titisee und über den Hochfirst in die Wutach, der sie abwärts bis gen Grimmelshofen folgte. Von da zog sie auf den Randen, wo sie mit Nellenburg zusammenstieß.

Diesen auf den kaiserlichen Lehenbriefen begründeten Grenzzug der Landgrafschaft Baar vermochte sie freilich nicht allenthalben zu behaupten; sie verlor einmal frühzeitig ihre Grafenrechte über Waldau und Rohrbach an Osterreich, dann an die Stadt Schaffhausen, welche den Blutbann und Forst über Grimmelshofen und Fützen als Zugehör ihres Hochgerichtsbezirkes, des sogenannten Mundates, beanspruchte, diese Rechte in diesen Orten. Im Nordosten ferner war die Stadt Rottweil als Inhaberin ihrer freien Pürsch im Besitze der Grafenrechte in den südlich der Eschach gelegenen Teilen von Kappel und Niedereschach, sowie in Weilersbach und Dauchingen. Diese Rechte hatte auch die Stadt Villingen, ebenfalls gestützt auf ihren freien Pürschbezirk, in den südlich der Graftschaftsgrenze gelegenen Teilen von Obereschach und Sommertshausen inne. In dem also verkleinerten Umfange der Landgrafschaft Baar besaß den größten Besitz das Haus

Fürstenberg selbst, und zwar gehörte der größere Teil dieses Besitzes seit Jahrhunderten diesem Hause, man nannte ihn „altbaarisch“. Was Fürstenberg erst vom 16. Jahrhundert an erworben hat, hieß man mit Ausnahme der 1616–1620 angekauften, vordem schellenbergischen Orte Hüfingen, Behla und Mundelfingen, die als altbaarisch behandelt wurden, im Gegensatz dazu „neubaarisch“. Dieser Gegensatz hatte praktische Bedeutung; wenn nämlich ein Unterthan aus einem neubaarischen Orte in einen altbaarischen verzog, wurde er wie ein Fremder behandelt, mußte 10% seines Vermögens Abzugsgeld zahlen und an seinem neuen Wohnsitz sich bürgerlich einkaufen, was ihm jedoch nicht über 24 Gulden kosten durfte. Neubaarisch war die Herrschaft Möhringen, bestehend aus der gleichnamigen ^[36/37] Stadt und den Dörfern Eßlingen und Jppingen, gekauft 1520 von den von Klingenberg und nach bald erfolgter Versetzung endgültig zurückgelöst 1553 von den Erben des Schaffhanser Junkers Amstad; die Herrschaft Blumberg, zu der auch Riedeschingen, Steppach und Randen gehörten, angekauft 1537 von den Herrn von Landau; das Dorf Mauenheim, erworben 1615 von den Grafen von Hohenzollern; das Rittergut Stallegg, 1658 an Fürstenberg nach dem Tode des letzten Lehenmannes, des Herrn von Werdemann heimgefallen; das Dorf Allmendshofen, gekauft 1668 von den Herrn von Schellenberg; die Herrschaft Neuhewen mit dem Dorfe Stetten, gekauft 1751 von den Ebinger von der Burg; das Dorf Aulfingen, erworben 1776 von den Freiherren von Wessenberg; die Herrschaften Hausen vor Wald und Bachheim-Neuenburg, gekauft 1783 von der Freifrau von Neuenstein, welche sie in demselben Jahre von dem letzten Freiherrn von Schellenberg an sich gebracht hatte.

Dieser fürstenbergische Besitz in der Landgrafschaft Baar war unter das Oberamt Hüfingen und unter die Obervogteiämter Möhringen, Blumberg, Löffingen und Neustadt verteilt. Zum Oberamt Hüfingen gehörten 1800 die Städte Fürstenberg, Geisingen und Hüfingen, der Marktflecken Donaueschingen, die Dörfer Aasen, Aufen, Allmendshofen, Bruggen, Pfohren, Gutmadingen, Neidingen, Sumpfohren, Behla, Unterbaldingen, Heidenhofen, Hochemmingen, Kirchdorf, Thannheim, Herzogenweiler, Mistelbrunn, Wolterdingen, Deggingen und halb Sunthausen, die Höfe Dellingen, Waldhausen und Thalhof, das Schloßgut Wartenberg, die Klöster Neidingen und Thannheim.¹⁵ Verwaltet wurde dieser Bezirk von einem Oberamtmanne, dem zwei Oberamtsräte beigegeben waren. Das Oberamt Hüfingen war auch an die Stelle des im 17. Jahrhundert eingegangenen Landgerichts in der Baar getreten und war in dieser Eigenschaft allenthalben innerhalb der Grafschaftsmarken, im fürstenbergischen, wie im fremden Gebiete, kompetent.

¹⁵ * 1801 entstand ein eigenes Obervogteiamt Donaueschingen, das aber nur diesen Ort, Aufen und Kirchdorf und seit 1805 auch Allmendshofen umfaßte, es wurde aber schon 1808 mit dem Oberamt Hüfingen wieder vereinigt!

Das Obervogteiamt Möhringen, zu dessen Verwaltung, wie in den übrigen fürstenbergischen gleichnamigen Bezirken ein rechtskundiger Obervogt genügte, umfaßte die gleichnamige, oben genannte Herrschaft, die Dörfer Aulfingen, Kirchen, Hausen, Hintschingen, Zimmern und Stetten unter Neuhewen, das Eisenwerk Bachzimmern, die Höfe Heweneck und Brunnenhof und das Kloster Amtenhausen.

Dem Obervogteiamte Blumberg waren das Städtchen d. N. und die Orte Hondingen, Mundelfingen, Riedböhringen, Riedeschingen, Zollhaus, Randen und Steppach zugeteilt.

In das Obervogteiamt Löffingen gehörten diese Stadt und die Orte Dittishausen, Unadingen, Seppenhofen, Reiselfingen, Göschweiler, Röthenbach, Bachheim, Neuenburg, Weiler, Kirnberg, Stallegg und Krähenbach. ^[37/38]

Das Obervogteiamt Neustadt endlich begriff die Stadt d. N. und die Vogteien (d. i. Gemeinden) Vierthaler (mit Altenweg, Spriegelsbach, Jostal und Schildwende) und Siedelbach (mit Eckbach). Vereinigt war mit ihm das früher selbständige Amt Vöhrenbach, zu dem diese Stadt und elf weitere Vogteien: Rudenberg (mit Reichenbach und dem Kloster Friedenweiler) Eisenbach, Hammereisenbach (mit der Ruine Neufürstenberg), Bregenbach (mit Zindelstein) Langenbach (mit Glasbach), Schönenbach, Linach, Urach, Schwärzenbach und Langenordnach gehörten.¹⁶ Ebenso war mit ihm das Amt Lenzkirch, das außerhalb der Landgrafschaft gelegen war und das wir später noch zu besprechen haben, vereinigt.

Diese fünf Ämter in der Baar waren, wie die sämtlichen Teile des Fürstentums Fürstenberg, das außer denselben und den Ämtern Engen, Meßkirch und Heiligenberg in Baden noch die Landgrafschaft Stühlingen, und die Herrschaft Kinzigthal, in Hohenzollern die Herrschaften Trochtelfingen und Jungnau und in Württemberg die Herrschaft Gundelsingen oder Neufra umfaßte, seit der Mitte des 18. Jahrhunderts einem in Donaueschingen, der fürstlichen Residenz, befindlichen Regierungskollegium untergeordnet. Dieses Kollegium, „der geheime Hof- und Regierungsrat, auch Lehenhofskollegium“, bestand aus einem Präsidenten, einen Kanzler und vier oder fünf Räten; es bildete auch die zweite Gerichtsinstanz für das ganze Fürstentum, von der die Appellation an die Reichsgerichte ging. Schon im 18. Jahrhundert war die Verwaltung der fürstlichen Domänen diesem geheimen Hof- und Regierungsrat entzogen und wie im Hochstifte Konstanz, einer besonderen Hofkammer überwiesen. Dieselbe bestand aus einem Direktor und vier Räten.

Die Städte in der fürstenbergischen Baar waren den Ämtern, zu denen sie gehörten, vollkommen unterworfen; sie besaßen zwar, wie

¹⁶ * 1802—9 war das Amt Vöhrenbach wieder selbständig; zu ihm kam auch Herzogenweiler vom Oberamte Hüfingen. nicht aber die bei Neustadt belassenen Gemeinden Rudenberg, Schwärzenbach, Langenordnach und Eisenbach.

auch die fürstenbergischen Landgemeinden, wohl noch am Ende des 18. Jahrhunderts eigene Gerichte, aber diese waren nur in ganz unbedeutenden Fällen competent. Löffingen und Fürstenberg durften z. B. nur bis 3 Batzen, Vöhrenbach bis zu 36 kr. strafen. An der Spitze dieser Städte stand ein von der fürstlichen Regierung, wie in Hüfingen, eingesetzt oder wie in Vöhrenbach von der Bürgerschaft gewählt und von der Regierung bestätigter Schultheiß. Dem Schultheiß waren in Fürstenberg, Geisingen und Löffingen zwei gewählte Bürgermeister beigegeben, von denen der eine Stadtrechner, der zweite Baumeister war. Die andern fürstenbergischen Städte begnügten sich mit einem solchen Bürgermeister oder Gemeinderechner. Verschieden war die Zahl der Rats- und der Stadtgerichtsmitglieder, in Geisingen gab es z. B. zehn Gerichts und sechs Rathsmitglieder, in Vöhrenbach sechs des Gerichts und zwei Deputierte. In Rath und Gericht waren aber in diesen Städten die Schultheißen Vor-^[38/39]sitzende und die Bürgermeister stimmberechtigte Beisitzer. Das Städtchen Blumberg endlich hatte keine Schultheißen, hier gab es, wie in den fürstenbergischen Landgemeinden einen von der Herrschaft ernannten Vogt, einen Bürgermeister oder Gemeinderechner und sechs Deputirte als Gemeindeausschuß und ebensoviele als Gericht. Dem Vogte im Residenzflecken Donaueschingen endlich stand neben zwei Bürgermeistern noch ein Untervogt zur Seite. Das Fürstentum Fürstenberg hatte in seinen baarischen Ämtern volle Landeshoheit; eine Ausnahme bildeten nur Neuhewen, Stetten, Aulfingen, Allmendshofen, Hausen vor Wald, Bachheim und Neuenburg; diese Orten warm reichsritterschaftlich, weshalb in ihnen der Ritterkanton Hegau-Allgäu-Bodensee die Steuer und die Militärhoheit besaß.

Innerhalb der Landgrafschaft Baar lagen 1800 folgende fremde Besitzungen:

Jmmendingen gehörte seit Jahrhunderten zwei Herren. Die eine Hälfte mit der obern Burg besaßen seit 1672 die Freiherrn Roth von Schreckenstein als fürstenbergisches Mannlehen, die andere mit der untern Burg gehörte seit etwa 1500 als fürstenbergisches Kunkellehen den Freiherrn von Reischach. Beide Herren hatten in Jmmendingen ein gemeinsames Niedergericht, von dem der Zug an das Landgericht in der Baar, im 18. Jahrhundert also an das Oberamt Hüfingen ging. Die Grafenrechte hatte unbestritten Fürstenberg, Steuer und Militärhoheit aber gehörten dem Ritterkanton Hegau.

Das Kloster St. Blasien besaß innerhalb der Marken der Baar die sogenannten Thälorte Opferdingen, Eschach, Achdorf und Aselfingen und den zu Ewatingen gehörigen Bruderhof schon seit dem 14. und 15. Jahrhundert mit der Niedergerichtsbarkeit, Steuer und Militärhoheit. Die Grafenrechte in diesen Orten pachtete dasselbe von Fürstenberg 1723 auf 50 Jahre und nach Ablauf dieser Zeit aufs neue bis 1803. Im Jahre 1800 war also dieser Bezirk thatsächlich von der Landgrafschaft Baar unabhängig.

Österreichisch waren in der Baar die Städte Bräunlingen und Villingen mit ihren Gebieten. Bräunlingen besaß innerhalb seiner Mauern unbestritten alle Gerichtsbarkeit und in seiner Gemarkung und seinem Gebiete, das Bubenbach, Ober- und Unterbränd und Hubertshofen umfaßte, das Niedergericht. Die Stadt war jedoch außerdem zufolge eines Vertrages mit Fürstenberg von 1686 befugt, in ihrem ganzen Gebiete den Blutbann, jedoch nur über ihre Bürger und Angehörigen, neben der Landgrafschaft Baar auszuüben. Die Landeshoheit über Bräunlingen und sein Gebiet aber stand, wie Fürstenberg 1686 anerkannt hat, Österreich zu.

Nach langem Hader in der Bürgerschaft kam es 1786 auch in dieser Stadt zur Verfassungsänderung; auf Befehl der vorderösterreichischen Regierung bestand ihr Magistrat fortan aus einem Bürgermeister, einem geprüften Kanzlei-Verwalter oder Syndikus und zwei bürgerlichen Ratsmännern; als Bürgerausschuß diente eine Repräsentation von 12 Männern. ^[39/40]

Auch Villingen verlor trotz des Widerstandes seiner Bürger im Laufe des 18. Jahrhunderts seine althergebrachte Verfassung, ohne daß eine neue es zu längerer Dauer hätte bringen können. Im Jahre 1792 bestand der Villinger Magistrat aus einem „studierten“ und einem „unstudierten“ Bürgermeister, einem studierten und einem unstudierten Schultheißen, einem rechtskundigen Syndikus, fünf Räten und neun Zunftmeistern. Diese Gemeindebeamten wurden von einem Ausschusse der Bürgerschaft gewählt; derselbe war jedoch bei der Wahl auf die ihm vor der Regierung vorgeschlagenen Kandidaten beschränkt. Innerhalb ihrer Mauern von langer Zeit her und in einem Teile ihrer Gemarkung infolge eines Vertrages mit Fürstenberg von 1516 war Villingen von der Landgrafschaft in der Baar exempt und im Besitze aller Gerichtsbarkeit mit Ausnahme des Niedergerichts im Klostergebäude St. Georgen und in der Johanniterkommende in der Stadt selbst. Thatsächlich hatte Villingen aber auch, wengleich unter dem Widerspruche der Landgrafschaft Baar, diese Rechte in dem andern Teile seiner Gemarkung auf Grund seiner unten zu besprechenden freien Pürsch an sich gezogen. Ebenso handhabte die Stadt dieselben und die Niedergerichtsbarkeit in ihrem Gebiete, das sie im 14. und 15. Jahrhundert erworben hatte. Dieses Gebiet umfaßte Unterkirnach, Nordstetten, Pfaffenweiler, die Spital- und Häringshöfe und die österreichische Pfandherrschaft Warenburg oder das Brighthal mit den Orten Marbach, Rietheim, Klengen, Überauchen und Grüningen.

Die Landeshoheit über Villingen und sein Gebiet war unbestritten österreichisch. Die Stadt steuerte, wie Bräunungen, zur Kasse der Breisgauer Landstände.

Unter österreichischer Landeshoheit stand auch das mit dem Villinger Bürgerrechte begabte und innerhalb seines Gebäudekomplexes mit der Niedergerichtsbarkeit ausgestattete Benediktinerkloster St. Georgen in Villingen. Abt und Konvent dieses Gotteshauses waren, als

Württemberg in St. Georgen selbst von 1534 an die Reformation durchführte, nach Villingen übersiedelt; von seinem Besitze rettete das Kloster jedoch trotz seines energischen Widerstandes nur das Priorat Rippoldsau in der fürstenbergischen Herrschaft Kinzigthal und seine unter österreichischer Landeshoheit stehenden Orte; dieselben lagen mit Ausnahme von Beckhofen im Brigachthale, wo das Kloster das Niedergericht hatte, ferne von Villingen im heutigen Württemberg; es waren Gunningen bei Spaichingen und Jngoldingen, Degernau, Diethenhofen und Herbertshofen in Oberschwaben. Übrigens hat das Kloster nie auf seinen Verlorenen Ursitz und seine von Württemberg eingezogenen Güter verzichtet; es betrachtete Villingen nur als vorübergehende Wohnstätte, weshalb sein Vorstand sich „Abt des exulierenden Klosters St. Georgen“ betitelte.

In Villingen bestand 1800 auch eine Johanniterkommende. Dieselbe besaß damals innerhalb der Grenzen der Landgrafschaft Baar Dürnheim und das heute württembergische Weigheim. An beiden Orten hatte die Kom-^[40/41]mende, welche dasselbe Recht auch in ihrem Hause zu Villingen innehatte, die Niedergerichtsbarkeit, die Grafenrechte aber waren in Dürnheim und Weigheim fürstenbergisch. Wie wenig jedoch diese Rechte zu bedeuten hatten, zeigt gerade Dürnheim; im ganzen 18. Jahrhundert hatte die Landgrafschaft Baar da auch nicht ein Todesurteil zu fällen!

Württembergisch endlich waren in dem jetzigen badischen Anteile an der Baar seit dem 14. Jahrhundert die dem Oberamte Tuttlingen zugeteilten Dörfer Öfingen, Oberbaldingen, Biesingen und halb Sunthausen. Seine Grafenrechte in diesen Dörfern hat Fürstenberg schon lange vor 1800 tatsächlich verloren, sie waren mit voller Landeshoheit württembergisch.

Der nördliche Teil des jetzigen Bezirksamtes Villingen war schon im 13. Jahrhundert von der Landgrafschaft in der Baar, zu dem er ursprünglich gehört hatte, abgetrennt. Er bildete seitdem einen Teil jener freien Pürsch, welche in den letzten drei Jahrhunderten im Besitze der Städte Villingen und Rottweil war. Seit 1582 lief die Grenze zwischen der Rottweiler und Villingener freien Pürsch zufolge eines vom Kaiser bestätigten Vertrages der beiden Städte von der Hochstraße bei Schwenningen zum Schollenkappele westlich von Weilersbach, dann zur Bannscheide der Gemarkungen Villingen, Weilersbach und Obereschach, dann durch die Gemarkung Kappel gegen Neuhausen, dann am Hörnlishof¹⁷ und dem Burgstalle Waldau vorbei gen Tischneck. Was östlich dieser Linie lag, gehörte in die Rottweiler, was westlich von ihr war, in die Villingener freie Pürsch. Gegen Norden und Westen ließ Villingen die freie Pürsch bis Nußbach und den Heidenstein (S. 36)

¹⁷ * An dessen Stelle entstand 1808 die evangelische Brudergemeinde Königsfeld.

reichen, als Südgrenze derselben aber bezeichnete die Stadt den Lauf der Kirmach und die ebengenannte Hochstraße.

In diesen freien Pürschbezirken, in denen, wie ihr Name besagt, die Jagd freigegeben war, nahmen Rottweil und Villingen die Obsorge für die öffentliche Sicherheit und insbesondere die hohe Gerichtsbarkeit für sich in Anspruch, freilich ohne sich vollständig im Besitze dieser Hoheitsrechte behaupten zu können.

Innerhalb seines Pürschbezirkes besaß Rottweil seit dem 15. Jahrhundert die Orte Einkingen, Fischbach, Niedereschach, Dauchingen und Weilersbach mit voller Landeshoheit. Die erstgenannten drei Orte gehörten zum Rottweiler Pürschvogteiamte, Dauchingen und Weilersbach aber zum sogenannten Bruderschaftspflegamte.

In den der Johanniterkommende Villingen zustehenden Orten Neuhausen, Obereschach und Sommertshausen besaß dieselbe Niedergericht, Steuer und Militärhoheit. Die hohe Gerichtsbarkeit aber wurde hier 1602 der Stadt ^[41/42]

Villingen, welche mit Rottweil und der Kommende um sie gehadert hatte, vom Reichskammergerichte zugesprochen.

Württembergisch waren in diesem Teile des Bezirksamts Villingen seit der Mitte des 15. Jahrhunderts die zum Oberamte Hornberg gehörigen Stäbe (d. i. Gemeinden) Buchenberg (mit Martinsweiler, Mühllehen, Burgstall und Waldau) und Weiler (mit Burgberg und Erdmannsweiler) und die Hälfte von Peterszell, sowie das im 15. Jahrhundert unter die Landeshoheit der Grafen von Württemberg gekommene, seit 1535 unmittelbar diesem Lande einverleibte Klosteramt St. Georgen. Dieses Amt bestand aus den Stäben Oberkirmach, Mönchweiler, Kappel und Brigach (mit Sommerau, Stockburg und Schabenhausen aus halb Peterszell und dem Flecken St. Georgen (mit Stockwald), ferner aus den heute noch württembergischen Orten Bühlingen, Wildenstein und halb Hausen ob Rottweil.

In diesem Klosteramte und in den eben genannten Teilen des Amtes Hornberg besaß Württemberg thatsächlich volle Landeshoheit; umsonst suchte die Stadt Villingen daselbst die hohe Gerichtsbarkeit als Ausfluß ihrer freien Pürsch in Anspruch zu nehmen.

Nur in Kappel war der Blutbann zwischen Villingen und Rottweil zufolge des Vertrages von 1582 in der Art gemeinsam, daß hier Rottweil denselben in den geraden, Villingen in den ungeraden Jahren übte. Kappel gehörte zu wenigen altwürttembergischen Orten, in denen der katholische Glaube auch nach der Reformierung des Herzogtums allein berechtigt blieb. Dies hängt weniger mit der hohen Obrigkeit von Villingen und Rottweil zusammen, als mit den Thatsachen, daß die letztere Stadt im 16. Jahrhundert Mitbesitzerin dieses Dorfes und seines Niedergerichtes war und ihren Anteil an demselben erst 1651 an

Württemberg verkaufte, und daß Villingen in Kappel den Kirchensatz innehatte.

Südlich von der Baar lag die aus dem Albgau hervorgegangene Landgrafschaft Stühlingen. Dieselbe umfaßte ursprünglich das ganze Land zwischen der Wutach und Schlücht, trat aber 1612 die Grafenrechte im großen Teile dieses Gebietes ab und besah seitdem diese Rechte nur noch in dem mit ihr unmittelbar verbundenen Besitze und in Riedern, in Oftringen und in der Gemarkung von Thiengen außerhalb des Stadtetters.

Der unmittelbare Besitz dieser Landgrafschaft, die nach dem Aussterben der Grafen von Lupfen an den Marschall Konrad von Pappenheim vom Kaiser verliehen wurde und von dessen Sohne, dem Marschall Maximilian 1639 erblich an das Haus Fürstenberg fiel, bestand 1800 aus der Stadt Stühlingen, dem gleichnamigen Dorfe und den Orten Eberfingen, Ender-, Ober- und Untermettingen, Horheim, Löhningen, Lempach, Manchen. Ober- und Untereggingen, Ober- und Unterwangen, Schwaningen, Weizen, ^[42/43] Ober- und Unteralp, Sparenberg, Weiler, Raßbach, Thalhöfe, Muhren, Scheuren und Horheimer Höfe. In diesen Orten besaß Fürstenberg sämtliche Hoheitsrechte; doch ging auch das Landgericht zu Stühlingen im 17. Jahrhundert ein, worauf seine Befugnisse an das Obervogteiamt daselbst übergingen.

Stadt und Dorf Stühlingen bildeten eine Gemeinde, welche einen Schultheißen, Zwei Bürgermeister (Stadtrechner und Baumeister) und sieben Ratsmitglieder hatte. Der Rat hatte ein beschränktes Niedergericht und durfte bis zu drei Pfund Heller oder zwei Gulden strafen. Die Frevel im Banne der Gemeinde büßte das Obervogteiamt, aber von den Geldstrafen, die dasselbe verhängte, bekam die Stadt zwei Drittel, während das dritte zwischen ihr und der Herrschaft geteilt wurde.

Die Herrschaft Oftringen kam nach dem Aussterben der gleichnamigen Familie im 17. Jahrhundert an das Kloster Rheinau, das in ihr die Niedergerichtsbarkeit hatte. Es durfte nach einem Vertrage von 1683 bis zu 20 Pfund Heller strafen, und zwar Felddiebstahl, andere Diebstähle im ersten Falle bis zu fünf Dukaten, im zweiten aber nur bis zu vier Gulden, alle nicht beharrlichen Schelt- und Schmähworte mit Ausnahme der gegen den Inhaber der Landgrafschaft und seine Beamten, alle Rauf- und Schlaghändel mit Ausnahme des Duells und tödlicher Wunden, Gebrauch abergläubischer Sachen, Friedbruch in niedergerichtlichen Dingen, Kuppelei, Defloration und Meineid. In Oftringen galten also Vergehen für niedergerichtlich, die sonst dem hohen Gerichte verfielen. Die Herrschaft trug einen verhältnismäßigen Anteil an den Reichs- und Kreissteuern der Landgrafschaft Stühlingen, die in ihr auch die Militärhoheit und alle Grafenrechte innehatte.

In der Gemeinde Riedern, wo eine Männer- und eine Frauenpropstei Augustiner Ordens bestand, hatte das Stift Kreuzlingen, dem diese Propsteien schon im Mittelalter untergeordnet waren, die Niedergerichtsbarkeit. Von dem dortigen Gerichte ging der Zug gen Kreuzlingen, von da an das Landgericht und seit dem 17. Jahrhundert an das Obervogteiamt Stühlingen. Kastvogtei, Steuer, Militärhoheit und alle Grafenrechte hatte die Landgrafschaft Stühlingen, die in Riedern einen Hochobrigkeitsvogt hielt.

Die Stadt Thiengen war Sitz der Verwaltung der dem Fürsten von Schwarzenberg seit dem Ende des 17. Jahrhunderts gehörigen Landgrafschaft Klettgau, obwohl sie außerhalb ihrer Grenzen gelegen war. Innerhalb des Eppers war Thiengen von Stühlingen exempt, außerhalb desselben aber hatte Schwarzenberg nur Niedergericht, Steuer und Militärhoheit, die Landgrafschaft Stühlingen aber die Grafenrechte.

In sehr früher Zeit war von Stühlingen die 1488 von den Grafen von Fürstenberg den Herrn von Blumegg abgekaufte Herrschaft Lenzkirch abgelöst worden. Seitdem besaß dieselbe innerhalb ihrer Marken alle Hoheitsrechte. Sie bestand aus den Vogteien oder Gemeinden Kappel, Ober- und Unterenkirch, Fischbach, Raithenbuch, Saig, Falkau, Alt- und Neuglashütten ^[43/44] und Bärenthal und dem Klosterlein Grünwald, das ebenso, wie die Güter der Johanniterkommende Villingen in Lenzkirch und die fünf Unterthanen der Herrschaft Falkenstein in der Bruderhalde bei Falkau, vollständig Fürstenberg unterthan war.

Die Herrschaft Lenzkirch besaß auch in der Vogtei Schluchsee des Klosters St. Blasien hohe und niedere Gerichtsbarkeit; überhaupt war diese Vogtei so mit ihr vereinigt, daß sie mit Lenzkirch steuerte und Soldaten stellte. Erst 1659 kaufte St. Blasien die fürstenbergischen Rechte über Schluchsee, ohne daß dadurch der Steuerverband zwischen der Vogtei und Lenzkirch gelöst wurde. Durch Verträge von 1780 und 1799 wurde bestimmt, daß die erstere von allen Reichs- und Kreisanlagen der Herrschaft Lenzkirch ein Viertel zu tragen habe.

Zwischen Lenzkirch und der Landgrafschaft Stühlingen lag im Jahre 1800 das reichsunmittelbare Gebiet der Abtei St. Blasien. Schon im Mittelalter hatte dieses Gotteshaus die Herrschaften Blumegg, Bettmaringen, Gutenberg, Krenkingen und Almuth erworben. Dazu kamen 1609 durch Kauf von dem Marschall Maximilian von Pappenheim die stühlingische Herrschaft Grafenhausen und 1612 auf gleichem Wege die ebenfalls stühlingischen Orte Brunnadern und Birkendorf und endlich 1613 die ehemals lupfische, dann mörsbergische Herrschaft Bonndorf. In diesen Besitzungen hatte das Kloster Niedergericht, Steuer und Militärhoheit; dazu erwarb es 1612 von Marschall Maximilian auch die gesamten Stühlinger Grafenrechte in diesem Gebiete, soweit es zur Landgrafschaft Stühlingen gehörte. So kam das Kloster St. Blasien, das selbst Österreich unterthänig war, in den Besitz eines mit voller Landeshoheit ausgestatteten, zusammenhängenden Landstriches, den

man, staatsrechtlich allerdings unrichtig, seit 1613 „Grafschaft Bonndorf“ zu nennen beliebte. Auch in den Teilen dieses Gebietes, die außerhalb der Marken der alten Landgrafschaft Stühlingen lagen, erwarb St. Blasien die Grafenrechte. Über die sogenannten Thalorte pachtete es dieselben, wie schon Seite 39 gesagt, von Fürstenberg und in Fützen und Grimmelshofen kaufte es dieselben 1722 vom Kanton Schaffhausen, zu dessen Mundat (Seite 36) sie bis dahin gehört hatten.

Zu Ende des 18. Jahrhunderts zerfiel das reichsunmittelbare Gebiet von St. Blasien in vier Ämter, an deren Spitze je ein Obervogt stand. Zum Oberamte Bonndorf gehörten die sogenannten „fünf Flecken“, nämlich Bonndorf (mit Steinmühle, Ottiswald und Sommerau), Münchingen, Wellendingen, Gündelwangen (mit Holzschlag und Glashütte) und Boll (mit Tannegg, Oberhalden und Badhof), ferner das Gericht Birkendorf, das die Orte Birkendorf, Brunnadern, Auggenried, Hürllingen, Jgelschlatt, Rombach und Vogelsang umfaßte, und das Gericht Grafenhausen. Letzteres bestand aus der Vogtei gleichen Namens mit Grafenhausen, Amertsfeld, Balzhausen, Brünlisbach, Dürrenbühl, Ebersbach, Horben, Lanzenfurt, Rothaus, Schlüchtmühle und Signau, aus der Vogtei Ebnet mit Ebnet, Hornberg, Kohlhalden, Rohr-^[44/45]hof, Saubach und Tobel und der Vogtei Wittlekofen mit dem Dorfe d. N. und mit Roggenbach. Dem Oberamte Bonndorf wurden 1721 noch Bettmaringen, Mettenberg, Geroldshofstetten, Kaßlet, Rippoldsried, Röthenberg und Seewangen zugeteilt.

Diese Orte hatten bis dahin zum Amte Bettmaringen gehört; bei demselben beließ das Kloster 1721 nur noch Faulenfirst, Schönenbach, Schwarzhalden und Seebrugg, verlegte aber unter Beibehaltung des Namens „Amt Bettmaringen“ seinen Sitz nach St. Blasien und übertrug seinem Obervogte auch die Verwaltung der ebenfalls reichsunmittelbaren, nicht österreichischen Vogtei Schluchsee.

Das Obervogteiamt Blumegg, dessen Amtssitz Ewattingen war, begriff außer diesem Dorfe Achdorf, Aselfingen, Blumegg, Dillendorf, Eschach, Fützen, Grimmelshofen, Lausheim, Opferdingen, Überachen und Weiler.

Das Obervogteiamt Gutenberg endlich, dessen Sitz in Gurtweil, also außerhalb des reichsfreien Gebietes von St. Blasien war, bestand aus der Vogtei Berauerberg mit Berau, Brenden, Bulgenbach, Leinegg, Staufen und Witznau, der Vogtei Ühlingen mit dem gleichnamigen Dorfe und mit Witzhalden, der Vogtei Aichen mit Aichen, Almuth und Gutenberg, und der Vogtei Krenkingen mit Breitenfeld, Detzeln, Hagnau, Krenkingen, Rehhalden und Thierberg.

Diese vier Ämter waren wenig selbständig; sie mußten in allen wichtigeren Angelegenheiten die Entscheidung der Regierung in St. Blasien einholen. Diese Regierung war auch für die Grafschaft Bonndorf zweite Gerichtsinstanz.

Im Jahre 1800 waren, wie die bisherige Darstellung ergeben hat, durchaus nicht alle Herrschaften im Seekreise zur vollen Beseitigung fremder Hoheitsrechte in ihren Gebieten vorgedrungen, aber auch die, welchen dies gelungen war, erfreuten sich doch nicht absoluter Machtvollkommenheit. Sie waren beschränkt durch die Landschaften, das Reich und den schwäbischen Kreis oder die Reichsritterschaft.

In allen Herrschaften des Seekreises hatten die Unterthanen das Recht, das Steuerwesen zu überwachen, sich zu vergewissern, daß nicht mehr Steuern, als von vorne herein bestimmt war, erhoben, und daß dieselben zu keinem fremden Zwecke verwendet wurden. Diese Aufgabe lösten die sogenannten *Landschaften*, d. i. eine Art Volksvertretung, bestehend aus den Gemeindevorstehern (den Schultheißen, Ammännern, Vögten, Stabhaltern oder wie immer sie heißen mochten) und besondern Gemeindeausschüssen; sie prüften die Rechnungen und den Stand der Landschaftskassen. Die Steuern flossen nämlich damals überall in Schwaben in eigene Kassen, die nicht von einem herrschaftlichen Beamten, sondern von einem eigenen der Landschaft verantwortlichen Kassier verwaltet wurden und dem unmittelbaren Einflüsse der Herrschaften^[45/46] und Regierungen entzogen waren. In den größern Gebieten im Seekreise behielten die einzelnen Herrschaften, die nach und nach unter die Regierung desselben Herrn gekommen waren, trotzdem ihre besondere Landschaft und Kasse; so hatten z. B. im Fürstenbergischen die Grafschaften Heiligenberg, Baar und Stühlingen, die Herrschaften Hewen und Meßkirch jede ihre besondere Landschaft und Landschaftskasse. Nur Württemberg hatte eine das ganze Herzogtum umfassende Landschaft, welche zudem ungleich größere Rechte, als die Landschaften im Seekreise besaß. Diese württembergische Landschaft zerfiel in einen Prälatenstand, zu dem auch der evangelische Abt von St. Georgen gehörte, und in einen weltlichen Stand, in dem den Oberämtern Hornberg und Tuttlingen die 30. und 36. Stelle zukam.

Der ganze Seekreis bildete 1800 einen Bestandteil des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation und war deshalb den Gesetzen und Anordnungen desselben unterworfen. Wie bekannt, war der Kaiser, obwohl theoretisch stets als die Quelle aller Hoheit anerkannt, im Laufe der Zeit thatsächlich ohnmächtig geworden; der Schwerpunkt des freilich ebenfalls immer hilfloser werdenden Reiches ruhte in dem Regensburger Reichstage, der aus den Vertretern des Kaisers und der Reichsstände sich zusammensetzte und über die Reichsangelegenheiten nach innen und außen entschied. Auf diesem Reichstage hatten von den einheimischen Herrschaften des Seekreises 1800 Sitz und Stimme der Bischof von Konstanz, die Fürsten von Auersberg-Thengen und von Fürstenberg, der Abt von St. Blasien als Herr von Bonndorf, die Klöster Salem und Petershausen und die Reichsstädte Überlingen und Pfullendorf.

Der Reichstag gliederte sich in ein kurfürstliches, fürstliches und städtisches Kollegium. Das fürstliche Kollegium teilte sich wieder in eine

geistliche und eine weltliche Bank. Die erstere hatte 37 Sitz- und Stimmberechtigte, unter denen der Bischof von Konstanz die zwölfte, das schwäbische Prälatenkollegium aber die 36. Stelle einnahm. Die reichsunmittelbaren Äbte Schwabens hatten nämlich zusammen im Reichstage nur eine Stimme, was nach der Größe ihrer Gebiete, diese zusammengefaßt, unleugbar zu wenig war.

Auf der weltlichen Fürstenbank sodann, die 61 Mitglieder zählte, hatte der Fürst von Auersberg-Thengen die 51., der Fürst von Fürstenberg die 53. und das schwäbische Grafenkollegium die 59. Stelle. Die schwäbischen Grafen hatten nämlich ebenfalls, gerade wie die Prälaten, nur eine gemeinsame Kuriatstimme, obwohl die Größe ihrer Lande zusammen den Umfang gar manchen Fürstentums weit hinter sich ließ.

Die Mitglieder des schwäbischen Grafen- und Prälatenkollegiums hatten sich jeweils über ihre gemeinsame Reichstagsstimme durch besondere Abstimmung zu einigen. Im Prälatenkollegium stimmte an erster Stelle der Abt von Salem, an 13. der Abt von Petershausen. Im Grafenkollegium sodann stimmte zuerst der Fürst von Fürstenberg, der also außer seiner eigenen Virilstimme noch Anteil an dieser Kuriatstimme hatte; dies kam daher, daß seine ^[46/47] Reichsfürstenwürde auf der gefürsteten Grafschaft Heiligenberg beruhte, seine Virilstimme also allein diese vertrat, und daß er wegen seiner übrigen reichsunmittelbaren, nicht gefürsteten Graf- und Herrschaften auch als Reichsfürst Mitglied des schwäbischen Grafenkollegiums verblieben ist. An 15. Stelle stimmte in diesem Grafenkollegium der Abt von St. Blasien als Inhaber der Grafschaft Bonndorf.

Das städtische Kollegium endlich zerfiel in eine rheinische und eine schwäbische Bank. Aus letzterer hatte unter 37 Städten Pfullendorf die 26. Stimme, Überlingen und Rottweil aber stimmten abwechselnd an der 10. oder 11. Stelle.

Das Reich war seit dem 16. Jahrhundert in zehn Kreise eingeteilt. Der größte Teil unserer Gegend gehörte zu dem schwäbischen Kreise, zu dessen Kompetenz der Vollzug der Reichstagsbeschlüsse und der reichsgerichtlichen Urteile, die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und des Landfriedens, die Obsorge für Straßen- und Münzwesen, die Aufsicht über die Zölle, der Einzug der Reichs- und Kreissteuern von seinen Mitgliedern und die Abführung der ersteren an das Reich, sowie das Militärwesen gehörten.

Sein Organ war der Kreistag, auf dem die zu ihm gehörigen Herrschaften Sitz und Stimme hatten. Auch der Kreistag bestand aus einer geistlichen und weltlichen Fürstenbank, einer Prälatenbank, einer Grafen- und Herrenbank und einer Städtebank. Auf der erstgenannten, die vier Fürsten bildeten, hatte der Bischof von Konstanz die erste Stimme. Auf der Bank der weltlichen Kreisfürsten, deren es zwölf waren, hatte der Fürst von Auersberg wegen Thengen die 7. Stelle, während die 8. und 9. abwechselnd den Fürsten von Öttingen und Fürstenberg (wegen der gefürsteten Grafschaft Heiligenberg) in der Art

gebührte, daß der ältere von ihnen jeweils die 8., der jüngere die 9. innehatte. Auf der Prälatenbank, zu der 23 Äbte und Äbtissinnen gehörten, hatte der Abt von Salem die 1., der von Petershausen die 13. Stimme. Auf der Grafen- und Herrenbank hatte unter 20 Mitgliedern St. Blasien wegen Bonndorf die 16. und Fürstenberg die 3. Stelle; Fürstenberg hatte aber auf dieser Bank 5 Stimmen, da hier eine solche jeder seiner Graf- und Herrschaften Stühlingen, Baar, Kinzigthal, Meßkirch und Gundelfingen zustand. Auf der Städtebank endlich hatte Überlingen an 8., Pfullendorf an 25. Stelle unter 31 Städten Sitz und Stimme.

Der Kreistag fand, abgesehen von etwa nötig werdenden außerordentlichen Sitzungen jährlich regelmäßig im Mai zu Ulm statt. Seine Stände erschienen aber zu demselben im 18. Jahrhundert so wenig wie die des Reiches auf dem Reichstage, in Person, sondern entsandten zu dem Kreistage ihre Bevollmächtigten. Berufen wurden sie von dem Bischöfe von Konstanz und dem Herzoge von Württemberg, die deshalb den Titel der „kreisausschreibenden Fürsten“ führten und als solche den ersten Rang unter den schwäbischen Kreisständen hatten. Dieselben bestimmten gemeinsam, was auf den Kreistagen zu behandeln sei und fertigten gemeinsam die im Namen des Kreises ausgehenden Schreiben. ^[47/48]

Der Herzog von Württemberg war Kreisdirektor. Als solcher führte er den Vorsitz auf den Kreistagen, besorgte deren Protokolle und empfing die an den Kreis gerichteten Schreiben, auch war ihm die Kreiskanzlei und das Kreisarchiv in Stuttgart unterstellt.

Nicht selten entschieden anstatt der Kreistage auch die „engern Konvente“, die einen Kreistagsausschuß darstellen. Sie bestanden aus den beiden ausschreibenden Fürsten, dem Bischofe von Augsburg, dem Markgrafen von Baden, den wechselnden Direktoren und Kondirektoren der Grafen- und Prälatenbank und den Reichsstädten Ulm und Augsburg; öfters aber verstärkten sich die engern Konvente auch durch den Beizug weiterer Kreisstände.

Von seinen Aufgaben ließ sich der schwäbische Kreis im 18. Jahrhundert besonders das Straßenwesen sehr angelegen sein; im Einverständnisse mit Vorderösterreich ließ er nach und nach durch seine Stände ein Netz von 26 bis 36 Fuß breiten Chausseen ganz Schwaben überziehen. Die bekannteste dieser Landstraßen ist die 1770 erbaute Dauphinestraße, welche von Ulm an ganz Schwaben bis Altbreisach durchzog und von Donaueschingen durch das Höllenthal nach Freiburg führte; sie hat ihren Namen von der französischen Königin Marie Antoinette, welche auf ihr als Braut des Dauphin (Kronprinzen) nach Frankreich gereist ist. Nicht Sache des Kreises aber war das Postwesen; das gehörte auch in Schwaben als Reichslehen dem Fürsten von Thurn und Taxis.

Zur Pflege der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt erließ der Kreis fast eine Überfülle von Verordnungen und

Polizeivorschriften. Auch ermangelte er nicht in Zeiten der Not die Ausfuhr von Lebensmitteln, Vieh und Pferden, insbesondere in die Schweiz, zu sperren.

Trefflich geregelt wurde vom Kreise insbesondere auch das Münzwesen. Er ging hierbei im Einvernehmen mit dem bayerischen und fränkischen Kreise vor. Diese drei Kreise, welche man wegen dieses Einvernehmens unter dem Namen „korrespondierende Kreise“ zusammenfaßte, nahmen in der Mitte des 18. Jahrhunderts den Konventionsfuß an, nach dem eine Kölner Mark fein Silber zu 20 fl. ausgeprägt wurde, rechneten aber bald, endgültig seit 1761 den Gulden dieses Fußes statt zu 60 zu 72 Kreuzern, also die Kölner Mark statt zu 20 zu 24 fl., weshalb man den so modifizierten Fuß Vierundzwanzig-guldenfuß nannte. Derselbe galt auch in Vorderösterreich.

Im schwäbischen Kreise durfte im 18. Jahrhundert nur an den vier Kreismünzstätten Stuttgart, Durlach, Augsburg und Günzburg a. Donau, wohin Maria Theresia die Münze von Tettwang verlegt hat, geprägt werden. An diesen Münzstätten überwachten die vom Kreise angestellten Münzwardeine die genaue Befolgung der Münzordnungen. Die münzberechtigten Stände des schwäbischen Kreises durften jedoch auch an Münzstätten der korrespondierenden Kreise, bei denen ja dieselben Ordnungen galten, ihr Recht ausüben. Die fürstenbergischen Thaler von 1762 z. B. wurden in München, die von 1767 ^[48/49] in Stuttgart und die gleichzeitige fürstenbergische Scheidemünze in Günzburg geschlagen. Außer Fürstenberg, das 1804 zum letztenmale geprägt hat, übten von den Reichsständen des Seekreises nur noch Auersberg-Thengen bis 1805 und der Bischof von Konstanz bis 1772 ihr Münzrecht aus. Münzberechtigt waren außer diesen drei Fürsten im Seekreise nur noch die Städte Überlingen, Konstanz und Radolfzell, aber dieselben haben schon lange vor 1800 davon keinen Gebrauch mehr gemacht.

Der schwäbische Kreis hatte zum Unterhalte des Reichskammergerichtes in Wetzlar seit 1775 jährlich zwei „Kammerzieler“, jedes zu 11058 Reichsthalern und 26¹/₂ kr., beizusteuern. Diese Steuer legte er nach einem seit langer Zeit feststehenden Ansatz auf seine Glieder um; für ein Kammerziel zahlte z. B. der Bischof von Konstanz 152 Rchsth. 18¹/₂ kr., die Grafschaft Heiligenberg 92 Rchsth. 41¹/₂ kr., die Landgrafschaft Stühlingen und Herrschaft Hewen 88 Rchsth. 69 kr., die Landgrafschaft Baar 116 Rchsth. 60 kr., die Herrschaft Meßkirch 25 Rchsth. 32 kr., das Kloster Salem 211 Rchsth., 32¹/₂ kr., das Kloster Petershausen 50 Rchsth. 67¹/₂ kr., die Grafschaft Bonndorf 15 Rchsth., 19¹/₂ kr., die Stadt Überlingen 196 Rchsth. 52¹/₂ kr. und die Stadt Pfullendorf 42 Rchsth. 19¹/₂ kr.

Zur Deckung der übrigen Reichsbedürfnisse hatte der Kreis je nach dem Erfordernis ein, zwei, drei oder mehr „Reichsrömermonate“ zu zahlen, seit 1737 war sein einfacher Reichsrömermonat 9888 fl. 31 kr. Auch diese Summe erlegten die Kreisstände nach althergebrachtem Ansatz, der jedoch im Laufe des 17. Jahrhunderts bei einigen Ständen

wegen ihrer schlimmen Vermögenslage hatte ermäßigt werden müssen. Als einfachen Reichsrömermonat gab zuletzt der Bischof von Konstanz 204 fl., Heiligenberg 138 fl., Stühlingen und Hewen 88 fl. 30 kr., die Baar 192 fl., Meßkirch 32 fl., Salem 76 fl., Petershausen 24 fl., Bonndorf 25 fl. 30 kr., Überlingen 76 fl., 42 kr. und Pfullendorf 104 fl. Wir sehen, daß zwischen der Höhe der Kammerzieler und der Reichsrömermonate kein richtiges Verhältnis bestanden hat.

Auch der Kreisrömermonat, den der Kreis zur Deckung seiner eigenen Bedürfnisse einfach oder mehrfach von seinen Ständen jährlich einzog, stimmte nicht mit jenen Reichssteuern überein; er belief sich bei dem Bischöfe von Konstanz auf 116 fl. 50 kr., bei Heiligenberg auf 118 fl. $43\frac{6}{8}$ kr., bei Stühlingen und Engen auf 76 fl., bei der Baar auf 82 fl., bei Meßkirch auf 26 fl., bei Salem auf 130 fl., bei Petershausen auf 19 fl. $16\frac{1}{4}$ kr., bei Bonndorf auf 22 fl., bei Überlingen auf 94 fl. 30 kr. und bei Pfullendorf auf 43 fl. Der Fürst von Auersberg aber zahlte, wie wir wissen, wegen Thengen keine Kreissteuer, wohl aber einen Anteil an den Kammerzieler und Reichsrömermonaten des schwäbischen Kreises. Sein Kammerziel betrug 70 Reichsthaler, sein Reichsrömermonat 12 fl. 20 kr.

Die wichtigsten aller Obliegenheiten des Kreises war das Militärwesen, die Stellung und Erhaltung seines Anteiles am Reichsheere, Gewöhnlich hört ^[49/50] man, daß die einzelnen Kreisstände selbständige Kontingente gehabt hätten; diese Ansicht ist jedoch unrichtig. Nur der Herzog von Württemberg und der Markgraf von Baden hielten eigene, ihnen unbedingt zur Verfügung stehende „Haustruppen“, mit dieser Ausnahme aber gab es im ganzen Umfange des Kreises nur Soldaten des letztern. Die einzelnen Stände hatten ihre Kontingente zu stellen, auszurüsten und zu unterhalten, aber diese Kontingente bildeten nur einen Teil des Kreisregimentes, zu dem sie gehörten. Die Größe derselben richtete sich nach einem Anschlage des schwäbischen Kreises von 1681. Nach diesem Anschlage, nach dem der Anteil des Kreises an der 40 000 Mann zählenden Reichsarmee 4 028 Mann stark war, stellte zu diesem Anteil der Bischof von Konstanz 30 Mann zu Fuß und 7 zu Pferde, Heiligenberg $37\frac{1}{3}$ zu Fuß und $6\frac{2}{3}$ zu Pferde, Stühlingen und Engen 24 zu Fuß und $4\frac{1}{3}$ zu Pferde, die Baar 26 zu Fuß und $4\frac{2}{3}$ zu Pferde, Meßkirch $8\frac{1}{3}$ zu Fuß und $1\frac{1}{3}$ zu Pferde, Salem $20\frac{2}{3}$ zu Fuß und $3\frac{2}{3}$ zu Pferde, Petershausen $5\frac{1}{3}$ zu Fuß, Bonndorf $6\frac{1}{3}$ zu Fuß und $1\frac{1}{3}$ zu Pferde, Überlingen $25\frac{1}{3}$ zu Fuß und $4\frac{1}{3}$ zu Pferde und Pfullendorf 20 zu Fuß und 2 zu Pferde. Allein die gefürstete Grafschaft Thengen gab dem Kreise, um hier an längst gesagtes zu erinnern, keine Soldaten.

Diesen Anschlag nannte man Simplum. Der Kreis beschloß aber 1732, im Frieden zu demselben noch ein halbes Simplum als Reserve zu halten und im Kriegsfall sofort drei Simpla aufzustellen. Im Kriegsfall stellte also Heiligenberg 112 Mann zu Fuß und 20 zu Pferde, Stühlingen und Engen 72 zu Fuß und 13 zu Pferde, die Baar 78 zu Fuß und 14 zu Pferde, Meßkirch 25 zu Fuß und 4 zu Pferde; das ganze Fürstentum

Fürstenberg aber, da zu diesen Mannschaften noch die Kontingente der übrigen fürstenbergischen Herrschaften kamen, 380 Mann zu Fuß und 68 zu Pferde.

Die ganze Kreisarmee bestand aus vier Infanterie- und zwei Kavallerieregimenter und einer Artilleriekompagnie. Jedes Infanterieregiment hatte zwei Grenadier- und zehn Füsilierkompagnien und sollte zu 1¹/₂ Simplum im Frieden 845 Mann, und auf dem Kriegsfuße zu drei Simpla 1690 Mann stark sein. Nach demselben Verhältnisse zählte ein Kavallerieregiment, das acht Kompagnien stark war, im Frieden 296, auf dem Kriegsfuße aber 592 Mann. Die Artilleriekompagnie wurde direkt von dem Kreise geworben, sie zählte im Frieden 59, im Kriege 65 Mann und 18 Geschütze. Die ganze Kreisarmee bestand also aus 8009 Mann auf dem Kriegsfuße, sie war also, da der Kreis um 1800 weit über zwei Millionen Einwohner hatte, im Verhältnisse zu dieser Bevölkerungsziffer sehr schwach.

Die Regimenter wurden nach ihren Inhabern, die wechselten, benannt; von ihnen kamen für die Stände des Seekreises die beiden Infanterieregimenter Fürstenberg und Wolfegg und das Kuirassierregiment Hohenzollern in Bettacht. Zum Regimente Fürstenberg gehörten nämlich die Fußtruppen des Fürstentums Fürstenberg, des Klosters Salem, und der Grafschaft Bonndorf und ^[50/51] außerdem die der Stifter Augsburg und Kempten, die der Klöster Weingarten, Ochsenhausen, Zwiefalten, Elchingen, Marchthal, Kaisheim, Wettenhausen, Heggbach und Gutenzell, und die der Städte Augsburg und Ravensburg. Zum Regimente Wolfegg stießen die Infanteristen des Hochstiftes Konstanz, des Klosters Petershausen und der Städte Überlingen und Pfullendorf. Das Kuirassierregiment Hohenzollern endlich übernahm die von den Ständen im Seekreise gestellten Reiter, deren Zahl wir oben kennen gelernt haben.

Im Frieden blieben die Kontingente der Kreisstände in ihrer Heimat, es gab außer in Baden und Württemberg keine Garnisonen, welche ein Bataillon oder gar ein Regiment beherbergt hätten. Die fürstenbergischen Soldaten z. B. lagen in Donaueschingen und Meßkirch, die des Bischofs von Konstanz in Mersburg. Fehlten Kasernen für die Truppen, so bezogen sie Mietwohnungen bei den Bürgern ihres Wohnortes, so war es z. B. in Mersburg. Die Reiter insbesondere, von denen aber in jeder Kompagnie im Frieden nur acht beritten waren, versahen vielfach Gendarmendienste und waren darum über das Gebiet ihres Herrn verteilt. Im Frieden hielten freilich die Stände, insbesondere die kleinen nicht immer ihre Kontingente auf der vorgeschriebenen Höhe; 1780 z. B. entdeckte eine Musterung des Kreises, daß Überlingen 31, Pfullendorf 13 Mann zu Fuß zu wenig hatte.

Die Soldaten wurden geworben, oder strafweise eingestellt; namentlich Raufer und Verächter des sechsten Gebotes wurden „ad militiam condemniret“; ein Verfahren, welches für die Hochachtung, die vor einem Jahrhunderte dem Soldatenstande erwiesen wurde,

unzweideutiges Zeugnis ablegt. Konnte man auf diese Weise das Kontingent nicht voll machen, so hob man die fehlenden Soldaten vermittelst der Konskription oder, wie man ehemals sagte, des Spielens unter den eigenen Unterthanen aus.

Die Unteroffiziere und Offiziere bis zum Hauptmann und Rittmeister stellten die Stände an. Im Regimente Hohenzollern ernannte z. B. Salem den Kornet der 1. Kompagnie, Fürstenberg den Rittmeister, Lieutenant und Kornet der 4. Kompagnie, die ganz aus fürstenbergischen Reitern zusammengesetzt war, und den Lieutenant der 6. Kompagnie. Im Regimente Wolfegg ernannte der Bischof von Konstanz den Hauptmann, Premier- und Sekondelieutenant der ersten Grenadierkompagnie, die er ganz allein stellte, Pfullendorf den Sekondelieutenant der 5. Füsilierkompagnie. Im Regimente Fürstenberg bestanden die erste Grenadierkompagnie und die 6. Füsilierkompagnie ausschließlich aus Fürstenbergern, weshalb ihnen der Fürst von Fürstenberg auch den Hauptmann, Premier- und Sekondelieutenant stellte. In der ersten Füsilierkompagnie dieses Regimentes aber ernannte Fürstenberg den Hauptmann und Premier-, und Salem den Sekondelieutenant, und in der zweiten Fürstenberg den Hauptmann. Die Stabsoffiziere hingegen ernannte und beförderte der Kreistag und der engere Kreiskonvent. ^[51/52]

Obwohl der Kreis vorschrieb, daß die benachbarten Kontingente alle zwei Monate gemeinsame Übungen vornehmen sollten, war das Kreismilitär doch infolge seiner Ergänzung und seines Friedensaufenthaltes bei dem Beginn des Krieges gegen Frankreich 1792 wenig diszipliniert und kriegstüchtig; erst nach und nach hob es sich, um schließlich durch Tapferkeit und Ausdauer sich auszuzeichnen.

Neben den regulären Truppen sollten alle waffenfähigen Männer im Kreise zur Verteidigung des Vaterlandes landstumpfpflichtig sein. Im 17. Jahrhundert ist der schwäbische Landsturm auch wirklich ausgezogen, im folgenden aber ging er allmählich ein. Versuche, ihn während der Revolutionskriege zu beleben, hatte anfangs einigen Erfolg, scheiterten aber gar bald an der Jndolenz, um nicht zu sagen Mutlosigkeit der Kreisstände.

Der Kreis war in vier Viertel eingeteilt; ihre Aufgabe war innerhalb ihrer Grenzen die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten, entsprechende Verordnungen zu erlassen und ein gemeinsames Zuchthaus zu halten. Die Stände dieser Viertel, an deren Spitze Direktoren standen, tagten nach Bedarf in „Konferenzen“, ihre Beschlüsse nannte man „Kreisviertelschlüsse“.

Die Stände des Seekreises gehörten in das obere oder Konstanzer Viertel, dessen Direktor der Bischof von Konstanz war; nur die fürstenbergische Baar war dem württembergischen Viertel zugeteilt. Das Zuchthaus des Konstanzer Viertels wurde 1722 in Ravensburg

eröffnet.¹⁸ Eigene Zucht- und Arbeitshäuser aber bauten sich das Fürstentum Fürstenberg in Hüfingen 1755 und die Grafschaft Bonndorf in diesem Flecken 1789. Zur Beseitigung der im 18. Jahrhundert lästigen Gauner und Landstreicher veranstaltete man wiederholt gemeinsame Streifen; da aber die Zeit ihrer Abhaltung nicht genügend geheim gehalten oder gar öffentlich bekannt gegeben wurde, so Verließen sie in der Regel ohne nennenswerte Ergebnisse.

Der schwäbische Kreis entfaltete somit ein reges Leben; er bildete wirklich eine politische Einheit, eine Art von oligarchisch regiertem Bundesstaate. Dies anerkannte man auch außerhalb seiner Grenzen; bei ihm hielten der Kaiser, Preußen, Frankreich, Rußland, Dänemark und Großbritannien eigene Gesandtschaften, deren Beglaubigung der Kreisdirektor, der Herzog von Württemberg jeweils entgegennahm. ^[52/53]

Die Thätigkeit des Kreises hemmte gar sehr der Übelstand, daß sein Gebiet fast allenthalben von fremden Herrschaften unterbrochen war. Nicht zu ihm gehörten im Seekreise einmal die Besitzungen der Johanniterkommende Villingen, die der Grafschaft Bonndorf zugeteilten Ämter Blumegg und Gutenberg ganz und Bettinaringen mit Ausnahme der Vogtei Schluchsee. Diese Bezirke standen in gar keinem Kreisverbände.

Dagegen gehörten die vorderösterreichischen Gebiete im Seekreise zum österreichischen Kreise, der allerdings, weil der Kaiser in ihm fast der einzige Stand war, nie eigentlich lebendig gewesen ist.

Von diesen Besitzungen wurden die Städte Villingen und Bräunlingen mit ihren Gebieten zum Breisgau gerechnet, beide hatten auch Sitz und Stimme auf dem Breisgauer Landtage, der freilich in der letzten Zeit des 18. Jahrhunderts kaum mehr Rechte hatte, als die S. 45 berührten Landschaften, und seit 1764 durch einen engeren Ausschuß, den „landständischen Konseß“, in dem jene Städte nicht vertreten waren, ersetzt wurde.

Die übrigen österreichischen Lande im Seekreise steuerten in die Kasse der schwäbisch-österreichischen Landschaft in Ehingen a. Donau. Wirkliche Stände dieser Landschaft mit Sitz und Stimme waren die Landgrafschaft Nellenburg, die Grafschaft Thengen, die Herrschaften Gutenstein, Singen, Werenwag und Kallenberg, Hilzingen, Mägdeberg und die Stadt Radolfzell, nicht aber die Städte Stockach, Aach und

¹⁸ * Auch das Zuchthaus des Augsburgers Viertels in Buchloe verdient hier Erwähnung, denn in dasselbe lieferte die Landgrafschaft Nellenburg die in ihr erwischten Vaganten und fremden Übelthäter ab, wofür ihre Landschaftskasse dem Kreisviertel einen entsprechenden Beitrag jährlich zahlte. Saßen diese Menschen aber länger denn ein Jahr in diesem Zuchthause, so mußte Nellenburg ihren Lebensunterhalt nach Ablauf des ersten Jahres noch besonders bestreiten. Einheimische Übelthäter verbrachte die Landgrafschaft in die Zuchthäuser Graz und Brünn; leichtere aber verwendete man regelmäßig zum Straßenbau. Die Zahl von Verbrechern, die im Nellenburgischen in das Zuchthaus kamen, stieg zu Ende des 18. Jahrhunderts weil auch hier durch Josef II, die Todesstrafe aufgehoben wurde.

Konstanz. Auch diese Stände traten seit der Mitte des 18. Jahrhunderts nicht mehr zu einer Landtagung zusammen; diesen vertrat „das landständische Direktorium und der Landesausschuß“ in Ehingen a. Donau, in dem auch Radolfzell als dritte „Direktorialstadt des schwäbischen Österreichs“ Sitz und Stimme hatte. Die Kompetenz dieses Ausschusses war übrigens nicht größer als die des Breisgauer landständischen Konsesses.

Der Breisgau und das schwäbische Österreich standen seit 1752 unter einer eigenen vorderösterreichischen Regierung, der auch die Landvogtei Ortenau und die ebenfalls österreichische Grafschaft Falkenstein (in der bayerischen Pfalz) untergeordnet waren. Ihr Sitz war anfangs Konstanz, dann Freiburg. Die gesamten vorderösterreichischen Gebiete stellten ihrem kaiserlichen Herrn einige Reiterei und ein volles Infanterieregiment, von dem ein Teil in Konstanz Garnison hatte. Dieses Regiment, zu Ende des 18. Jahrhunderts nach seinem Inhaber Infanterieregiment Bender genannt, hat den Sturz des alten Reiches überlebt; es übersiedelte 1806 nach Galizien und liegt zur Zeit als k. k. Infanterieregiment Nr. 41 zu Czernowitz in der Bukowina.

Wie im schwäbischen Kreise, gab es auch in Vorderösterreich einen Landsturm oder eine Landmiliz. Dieselbe schief zwar im 18. Jahrhundert ein, ja wurde im Nellenburgischen 1748 förmlich aufgehoben, sie trat aber in den Revolutionskriegen wieder ins Leben und beteiligte sich 1796 an den Kämpfen gegen die Franzosen. ^[53/54]

Nicht zum schwäbischen Kreise gehörten endlich auch die in ihm liegenden Herrschaften der Reichsritterschaft. Zu diesen zählten Immendingen, Billafingen und die S. 30-33 genannten Rittergüter im Nellenburgischen. Außer denselben, die im Besitze des reichsritterschaftlichen Adels waren, gehörten zur Reichsritterschaft 1800 noch die fürstenbergischen Herrschaften Bachheim, Neuenburg, Hausen vor Wald, Allmendshofen, Aulfingen, Stetten unter Neuhewen, Waldsberg, Boll, Schrotzburg und Efrizweiler, die salemischen Mainwangen und Stetten am kalten Markt und das österreichische Linz a. Aach. Auch nach ihrem Anfall an reichsständische Besitzer blieben diese Herrschaften im Verbandsverbande der Reichsritterschaft, weil die Kaiser diese seit 1566 für ein untrennbares Ganzes erklärten und diese Erklärung seit ihrer Einschärfung durch Ferdinand II. 1624 von den Reichsständen beachtet wurde. Vorher hatten sie das nicht gethan, sondern Rittergüter, welche an sie fielen, mit ihren ständischen Gebieten vereinigt. Auf diese Weise hatte die Reichsritterschaft vor 1624 im Seekreise Hüfingen, Behla, Mundelfingen, Blumberg, Möhringen, Werenwag, Menningen, Hilzingen, Singen, Mühlhausen, Friedingen verloren.

Die Reichsritterherrschaften im Seekreise gehörten zu dem Ritterorte oder Kantone Hegau-Allgäu-Bodensee¹⁹, an dessen Spitze ein

¹⁹ * Nur Billafingen gehörte von denselben zum Kantone Donau.

Direktor, ein erster Direktorialausschuß und fünf weitere Ausschüsse oder Ritterräte standen. All diese Vorstände wurden von den Kantonsmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt; ihre Ratgeber waren drei besoldete Juristen, ein Syndikus und zwei Konsulenten. Alle wichtigeren Angelegenheiten des Kantons brachte dieser Ausschuß vor die Ritterschicht, zu denen sich alle Kantonsmitglieder in Person oder durch Bevollmächtigte einfinden sollten. Diese Tage wurden in den Städten Radolfzell und Wangen im Allgäu, in denen der Kanton eigene Ritterhäuser besaß, abgehalten. Zur Ausführung der Beschlüsse und zum Einzuge der Steuern war der Kanton in einen Bezirk Allgäu-Bodensee, in dem auch Efrizweiler lag, und in einen Bezirk Hegau, zu dem die übrigen Ritterherrschaften dieses Kantons im Seekreise gehörten, eingeteilt.

Der Kanton als solcher nämlich, nicht die einzelnen Ritterherrschaften selbst, besaß in diesen das Steuerrecht und die Militärhoheit. Er legte die Steuern auf die sämtlichen reichsritterschaftlichen Unterthanen innerhalb seines Gebietes um und zog sie direkt von ihnen ein, er regelte deren Militärfrohnen und Einquartierungslasten und bot sie z. B. 1796 zum Landstürme auf. Der Kanton als solcher trat auch gegen die Übergriffe der Grafschaften auf und wachte namentlich auch darüber, daß die Ritterbesitzungen, die an Reichsstände gekommen waren, in Steuer- und Kriegsangelegenheiten von den übrigen Herrschaften dieser Stände sorgfältig getrennt blieben. Da der Kanton des weitern auch an alle seine Glieder und deren Unterthanen allgemein verpflichtende Verordnungen erließ, so darf man wohl behaupten, daß er der eigentliche ^[54/55] Landesherr in dem ihm zugehörigen reichsritterschaftlichen Gebiete gewesen ist. In der That hat der Kanton Hegau-Allgäu-Bodensee 1793 das verarmte Frauenklösterlein in Möggingen aufgehoben, in diesem Falle also nach der Auffassung des 18. Jahrhunderts als Landesherr gehandelt.

Nur in zwei Ritterherrschaften, in Stetten am kalten Markt und in Mainwangen behauptete Österreich, und zwar unter ausdrücklicher Anerkennung ihres Herrn, des Klosters Salem, die Landeshoheit zu besitzen, aber da Salem hier hohe und niedere Gerichtsbarkeit und die Reichsritterschaft Steuer und Militärhoheit besaß, so beschränkte sich diese Landeshoheit darauf, daß Salem seine Gerechtsame den österreichischen Anordnungen entsprechend ausübte. Es war dies, um mit den Juristen des 18. Jahrhunderts zu reden, in Wahrheit eine „beschränkte und unvollkommene Landeshoheit“, die zudem von dem Ritterkantone Hegau-Allgäu-Bodensee nicht zugestanden wurde.

Dieser Kanton war seinerseits wieder ein Teil des schwäbischen Reichsritterkreises, der mit dem fränkischen und rheinischen in dem Gesamtbunde der deutschen Reichsritterschaft verbunden war.

Militär hatte die deutsche Reichsritterschaft nicht. Ebensowenig steuerte sie dem Reiche, wohl aber gab sie dem Kaiser jeweils zu den

Reichskriegen sogenannte *subsidia caritativa*. Auch erlangte sie niemals Reichsstandschaft und Sitz und Stimme im Reichstage.

Wir sind zu Ende. Ein buntfarbiges Bild aus der vielgerühmten guten alten Zeit ist an uns vorübergegangen, aber für die Güte der alten Zeit wird man dasselbe schwerlich zum Zeugen aufrufen; seine Tage waren übrigens im Jahre 1800 schon gezählt. Der Sturz des alten Reiches hat auch die Staatengebilde im Seekreise vernichtet und ihr Gebiet dem 1803 zum Kurfürstentum, 1806 zum Großherzogtum erhobenen Lande Baden, das vorher in diesem Gebiete nichts besessen hatte, überwiesen.

Schon durch den sogenannten Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 erhielt Baden, das diese Stücke indessen bereits im November 1802 provisorisch besetzt hatte, endgiltig die im Seekreise liegenden Besitzungen des Fürstbischofs und der Dompropstei Konstanz, sowie die der Abteien Salem und Petershausen und die Reichsstädte Überlingen und Pfullendorf mit ihren Gebieten. Der Reichsdeputationshauptschluß bewirkte aber noch andere Veränderungen im Seekreise, indem er die Grafschaft Bonndorf mit Blumegg dem Johanniterorden, die Herrschaft Hagnau dem Prinzen von Nassau-Oranien, das Schloßgut Hersberg dem 1804 in den Reichsfürstenstand erhobenen Grafen von Metternich und die rottweilischen Orte Dauchingen, Weilersbach, Niedereschach, Fischbach und Sinckingen dem damaligen Kurfürstentume Württemberg zugeteilt hat. ^[55/56]

Schon nach drei Jahren erlitt das Gebiet des Seekreises eine neue und zwar sehr einschneidende Änderung. Infolge des Sieges Napoleons über Österreich und den Presburger Frieden vom 26. Dezember 1805 ging einmal Vorderösterreich unter; davon kamen die Stadt Konstanz mit Hödingen und mit Spezgart und die Ritterherrschaft Linz a. Aach an Baden, die Landgrafschaft Nellenburg aber mit Singen und Mühlhausen, die Grafschaft Hohenberg mit Werenwag und Kallenberg, die Herrschaft Gutenstein und die Städte Bräunlingen und Villingen mit ihren Gebieten und dem Kloster St. Georgen an Württemberg. Dieses neue Königreich hatte mit Zustimmung Napoleons kurz vorher auch die Grafschaft Bonndorf und die Johanniterkommende Villingen, Baden aber die Deutschordenskommende Mainau mit Blumenfeld und Lippertsreuthe und die Johanniterkommende Überlingen sich einverleibt.

Die Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 sodann stellte die fürstenbergische Lande im Seekreise, nämlich die Landgrafschaften Baar (mit Lenzkirch), und Stühlingen (mit Oftringen und Riedern), die gefürstete Grafschaft Heiligenberg und die Herrschaften Hewen und Meßkirch (jedoch ohne den nördlich der Donau gelegenen, an Hohenzollern fallenden Teil von Thiergarten), sowie die gefürstete Grafschaft Thengen und die Herrschaft Hagnau unter die Souveränität von Baden, das Schloßgut Hersberg aber unter die von Württemberg.

Dieses Königreich überließ infolge der Rheinbundsakte 1806 an Baden kaum erworbene Besitzungen, nämlich die Grafschaft Bonndorf, Bräunlingen und Villingen mit dem Villingen Gebiete rechts der Brigach und mit dem St. Georgischen Beckhofen, sowie infolge eines Zusatzvertrages zu dieser Akte vom 17. Oktober 1806 dem Rest des Villingen Gebietes und die vordem der Kommende Villingen gehörigen Orte Dürnheim, Obereschach, Sommertshausen und Neuhausen.

Auch die Reichsritterschaft ging damals unter. Von den ihr zugehörigen Herrschaften im Seekreise kamen am 13. November 1806 zufolge eines auf der Rheinbundsakte fußenden Vertrages zwischen Baden und Württemberg unter die Souveränität des Großherzogtums außer den zu Fürstenberg gehörigen Rittergütern in der Baar, im Heiligenbergischen und im Amte Meßkirch auch Jmmendingen, Worndorf, Wangen, Worblingen, Gailingen, Langenrain, Liggeringen, Freudenthal, Möckingen, Güttingen und Billafingen, alle übrigen aber unter die Souveränität von Württemberg, das also zu Ende 1806, wie schon gesagt, bis an den Radolfzeller See und den Kanton Schaffhausen sich ausdehnte.

Württemberg beanspruchte auch über die innerhalb der Landmarken der Landvogtei Schwaben und innerhalb der nellenburgischen, gutensteinischen und hohenbergischen Grenzen an Baden gefallen Besitzungen auf Grund der Grafenrechte volle Landeshoheit; erst der Staatsvertrag vom 31. Dezember 1808 legte die darüber entstandenen Dissidien mit Baden, das diesem Ansprüche sich widersetzte, bei. Damals verzichtete Württemberg auf alle Hoheitsrechte über Adelsreuthe, Tepfenhart, Oberraderach und Urnau, über Hilzingen, Saul-^[56/57]dorf und Roth, über Sentenhardt, Reuthe bei Meßkirch und Schlatt am Randen und überhaupt über die fürstenbergischen Ämter Engen und Meßkirch, über Laubegg bei Ludwigshafen und überhaupt das Überlinger Gebiet im Nellenburgischen mit Ausnahme des Amtes Sernatingen, über Honisheim bei Gaienhofen, Obergailingen, Mühlberg bei Liggeringen, Alt- und Neudornsberg und Gründelbuch und über das Mainauer Untergericht und die Herrschaft Blumenfeld. Dagegen anerkannte Baden in diesem Verträge die württembergische Souveränität über die Herrschaften Münchhöf (mit Ausnahme von Gründelbuch und Dornsberg), Mainwangen, Homburg und Stetten am kalten Markt, sowie über das Überlinger Spitalamt Sernatingen (ohne Laubegg).

Eine weitere Grenzverschiebung zwischen Baden und Württemberg hatte der Sieg Napoleons über Österreich 1809 zur Folge, sie wurde jedoch erst durch den Vertrag der beiden Staaten vom 2. Oktober 1810 durchgeführt. Damals überließ Württemberg an Baden die Landeshoheit über die Herrschaften Stetten am kalten Markt, Werenwag und Gutenstein und über das Schloßgut Kallenberg, sodann, jedoch nur sehr ungerne, die Landgrafschaft Nellenburg mit den Städten Stockach, Aach und Radolfzell und der Souveränität über Büsingen, Singen, Mühlhausen, Rickeltshausen, Neuhaus, Münchhöf, Sernatingen und über

die Ritterherrschaften Bodman, Homburg, Steißlingen-Wiechs, Beuren a. Aach, Heilsberg-Gottmadingen, Randegg, Biethingen, Binningen, Hohenstoffeln-Weiterdingen, Pfaffwiesen, Hohenkrähen, Schlatt unter Hohenkrähen, Langenstein, Berenberg und Mühlingen und das Dorf Buchheim, endlich die altwürttembergischen Orte Öfingen, Oberbaldingen, Biesingen und halb Sunthausen, die nunmehr zum Bezirksamte Villingen zugeteilten St. Georger und Hornberger Gemeinden und die wiederholt genannten fünf Rottweiler Dörfer hinter Villingen.

Im Jahre 1812 sodann erhielt Baden die Sigmaringer Hoheitsrechte über Rast gegen Überlassung der entsprechenden Gutensteiner Rechte über Mach an das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen und endlich 1846 von Württemberg die Souveränität über das Schloßgut Hersberg.

Berichtigung:

Auf der Karte I. nördlich von Heiligenberg Maloien statt Malsten. [\[57/58\]](#)

Orts- und Personen-Verzeichnis.

Bei den Seitenangaben handelt es sich um die Originalseitenzahlen ^[###/###]

Aach bei Linz	7. 8.	Andelshofen	14. 15.	Berghof	9.
— in Hegau	18.26. 27. 53. 57.	Anselfingen	33.	Berkheim	13
— (Stockach)	27. 31.	Arlen	28.	Berlingen	24.
Aachen, Stockacher Vorstadt	24. 26.	Aselfingen	39. 45.	Bermatingen	12.
Aasen	37.	Aspen	34.	Beroldingen, von,	31.
Ablach	20. 57.	Auersberg, Fürst	28. 29. 46. 47. 49.	Bettenbrunn	9.
Ach (Friedrichshafner)	7. 12. 17.	Aufen	37.	Bettenreute	9.
Achdorf	39. 45.	Aufkirch	14.	Bettmaringen	44. 45. 53.
Adelhaiden	34.	Augsburg	48. 51.	Bettngang	34.
Adelsreuthe	12. 17. 56.	— Bischof, Bisthum	48. 51.	Beuren a. Ach	32. 57.
Adriatsweiler	15.	Augsburger Viertel	52.	— bei Blumenfeld	35.
Aftolderberg	15.	Auhof	8.	— bei Salem	8.
Ahausen	13.	Aulfingen	22. 37. 39. 54.	Beuron	20.
Aichen	45.	Autenweiler	9.	Beuthenmühle	14.
Aichhalden	22.	Baar	3. 5. 22. 28. 33. 35—41. 46. 47. 49. 50. 52. 56.	Biberach	12.
Aitrach	22.	Bächen	9.	Biesendorf	22. 23.
Alberweiler	7. 12. 17. 29.	Bachheim	37. 39. 54.	Biesingen	41. 57.
Allensbach	34.	Bachzimmern	37.	Biethingen b. Meßkirch	17. 19.
Allerheiligen bei Markdorf	9.	Baden	8. 13. 14. 18. 38. 48. 50. 51. 55—57.	— im Hegau	32. 57.
— in Schaffhausen	25.	Badhof	44.	Billafingen	7. 10. 54. 56.
Allmannsdorf	7. 16.	Baiern	12. 48.	Binningen	32. 57.
Allmendshofen	37. 39. 54.	Baitenhausen	8. 13.	Birkendorf	44.
Allmeyer, Dr.	27.	Bambergen	15.	Bittelbronn	33.
Almuth	44. 45.	Balisheim	34.	Blumberg	37. 39. 54.
Altbirnu	14.	Balzhausen	44.	Blumegg.	44. 45. 53. 55.
Altbreisach	48.	Bankholzen	34.	— von	43.
Altdorf	22. 33.	Bärental	44.	Blumenfeld	22. 35. 56. 57.
Altdornsberg	26. 57.	Bärenweiler	12.	Blumhof	26.
Altensberg	13.	Bargen bei Engen	22.	Bodensee	7. 8. 23. 23.
Altenweg	38.	— bei Schaffhausen	22. 33.	Bodenwald	31.
Altglashütten	43.	Behla	36. 37. 54.	Bodman	12. 26. 30—32. 57.
Altheim bei Meßkirch	20.	Beck von Ueberlingen	32.	— von	31—32.
— bei Überlingen	14.	Beckhofen	40. 56.	Bohlingen	5. 13. 31. 34.
Althohenfels	33.	Bender	53.	Böhringen	27.
Altlichteneck	11.	Benzenberg	9.	Boll bei Bonndorf	44.
Altshausen	16—17.	Berau	45.	— bei Meßkirch	19. 30. 54.
Amertsfeld	44.	Berauerberg	45.	Bonndorf	33. 44—47. 49. 50. 52. 53. 55. 56.
Amstad	37.	Berenberg	31, 57.	Braitenbach	13.
Amtenhausen	37.	Berg	26.	Braunenberg	24.
Andelsbach	15.			Bräunlingen	39. 53. 56.

Bregenbach	38.	Daxlanden	33.	Einöde	33.
Breisgau	29. 40. 53.	Degernau	40.	Einsiedeln	13.
Breitenfeld	45.	Deggenhausen	9.	Eisenbach	38.
Brenden	45.	Deggingen	37.	Eckartsbrunn	33.
Brielholz	26.	Deisendorf	13. 15.	Eckartsmühle	17.
Brigach	42. 56.	Dellingen	37.	Eckbach	38.
Brigthal	40.	Denkingen	15.	Elchingen	51.
Bruderhalde	44.	Dettingen	35.	Elta	36.
Bruderhof	39.	Deuring, von	33	Emelebrunnen	17.
Bruggen	37.	Detzeln	45.	Emmingen ab Eck	33.
Brünlisbach	44.	Dichtenhausen	8. 9.	Endermettingen	42.
Brünn	52.	Diessenhofen	28.	Engelswies	20.
Brunnadern	44.	Dietenhofen	40.	Engen	25. 30. 33. 34. 38. 49. 50. 57.
Brunnenhof	22. 37.	Dietfurt	20.	Enroth von Ravensburg	32.
Brünnensbach	14.	Dietfurtmühle	28.	Enzenberg, Grafen	28.
Brunnhaus	8.	Dietlishofen	28.	Enzberg, von	30.
Bubenbach	39.	Dillendorf	45.	Epfenhofen	35.
Buchenberg	42.	Dingelsdorf	7. 35.	Erdmannsweiler	42.
Buchheim	17. 20. 30. 57.	Dittenhausen	13.	Erlaheim	22.
Buchloe	52.	Dittishausen	37.	Ernatsreuthe	15.
Buggenried	44.	Donau	20. 56.	Eschach bei Achdorf	39. 45.
Bühlarz	34.	— Kanton	10. 34.	— Fluß	36.
Bühlingen	42.	Donaueschingen	9. 11. 19. 34. 37—39. 48. 51.	Espasingen	31.
Bukowina	53.	Duchtlingen	32.	Eßlingen	37.
Bulgenbach	45.	Dürenhof	32.	Ewatingen	39. 45.
Buol, von	31.	Durlach	48.	Falkau	43. 44.
Burg	35.	Dürrenbühl	44.	Faltenstein a. Donau	19. 20.
Burgberg b.Überlingen	14. 15.	Dürrheim	40. 41. 56.	— im Höllenthal	44.
— bei Villingen	42.	Eberfingen	42.	Faltenstein in der Pfalz	53.
Bürgberg	13.	Ebersbach	22.	Faulenfirst	45.
Burghöfe	14.	— bei Bonndorf	44.	Felben	13.
Burgstall	42.	Ebing (Ebinger) von der Burg	31. 32. 37.	Feldbach	25.
Burgthal	24.	Ebnet	44.	Fischbach bei Lenzkirch	43.
Burgweiler	8. 9. 11. 18.	Ebratsweiler	12. 15.	— bei Villingen	41. 55.
Büsing	24. 25. 26. 57.	Ebringen	32.	Fitzenweiler	13.
Bußhof	24.	Ederstetten	24.	Franken	48. 55
Büßlingen	35.	Efrizweiler	8. 9. 54.	Fränkenbach	14.
Büttelbrunnen, der	18.	Egelsee	16.	Frankenhofen	12.
Czernowitz	53.	Egg bei Mainau	7. 16.	Frankreich	48. 52. 53.
Dänemark	52.	Ehingen a. Donau	12. 26. 53.	Frauenberg	12. 26.
Danningen	17. 30.	— in Hegau	33.	Freiberg, von,	10. 30.
Dauchingen	36. 41. 55.	Eigeltingen	31.		
Dauenberg	24. 31.				
Danphinenstraße	48.				

Freiburg	21. 28. 48. 53.	Großschönach	15.	— im Thal	21.
Freudenberg	9.	Großstadelhofen	11.	— ob Rottweil	42.
Freudenthal	32. 56.	Gründelbuch	17. 23. 26. 57.	— vor Wald	37. 39. 54.
Friedingen	27. 54.	Grüneck	36.	Häusern	14.
Friedenweiler	38.	Grünenberg	34.	Hecheln	24.
Frickenweiler	33.	Grünigen	40.	Hegau	6. 22—24. 31.
Frickingen	8. 9.	Grünwald	44.	— Ritterkanton	10. 17. 19. 21. 23. 25. 30—32. 34. 39. 54. 55.
Fugger-Kirchberg, Grafen	21.	Grünwangen	9.	Heggbach	51.
Fürstenberg, Grafen.		Guggenhausen	24.	Heggelbach	7.
Fürsten	8. 9. 11. 17—20. 22. 24. 25. 30. 33. 34. 36—44. 46—52. 54. 56.	Gundelfingen	38. 47.	Hegne	34—35.
— Stadt	37. 38.	Gundholzen	34.	Heidenhofen	37.
Furt	15.	Gunningen	40.	Heidenstein	36. 41.
Furtmühle	11.	Günzburg	48. 49.	Heiligenberg	3. 5. 7—17. 18. 24. 29. 33. 38. 46. 47. 49. 50. 56.
Furtwangen	36.	Gurtweil	45.	Heiligenholz	15.
Fützen	36. 44. 45.	Gutenburg	44. 45. 53.	Heilsberg	30. 32. 33. 57.
		Gutenstein	18. 20. 21. 53. 56. 57.	Heimathweiler	15.
		Gutzell	51.	Heinstetten	21.
		Gutmadingen	37.	Heitersheim	29.
		Güttingen	32. 56.	Helfenstein, Grafen	18.
				Helmsdorf	11.
Gaienhofen	34.	Habsthal	11.	Hemmenhofen	24. 25.
Gailhöfe	12.	Hagenweiler	15.	Hengelau	24.
Gailingen	32. 56.	Hagnau	13. 14. 55. 56.	Herbertshofen	40.
Galgenhof	24.	— bei Gutenburg	45.	Herdwangen	12. 30.
Galizien	53.	Hahnennest	8. 9.	Hermannsberg	16.
Gallmannsweil	19.	Haldenhof bei Mühlingen	31.	Hersberg	14. 55—57.
Gebenstein	28.	Haldenstetten	27.	Herzogenweiler	37. 38.
Geisingen	37. 38.	Haltnau	13.	Heudorf bei Meßkirch	18. 19.
Gemeinmerk	34.	Hammereisenbach	28.	— bei Stockach	24.
Geroldshofstetten	45.	Hangender Stein	17.		von 19.
Glasbach	38.	Happenmühle	15.	Hewen	33. 46. 56.
Glashütte bei Bonndorf	44.	Hard	16.	Hewenegg	22. 37.
— bei Stockach	24.	Hardthof	27.	Hildegund	33.
Göggingen	18. 19.	Häringshöfe	40.	Hilpensberg	15.
Göhrenberg	13.	Harlachen	13.	Hilzingen	4. 28. 53. 54. 56.
Goldbach	7. 14.	Hartheim	21.	Hindelwangen	24.
Göschweiler	37.	Haslach bei Jttendorf	13.	Hinterhausen	7. 13. 16.
Gottmadingen	32. 33. 57.	— bei Thengen	22. 28.	Hintschingen	37.
Grafenhausen	44.	Hattenweiler	15.	Hippmannsfeld	16.
Grasbeuren	12.	Hattingen	22. 33.	Hirschlanden	26.
Grauer Stein	8.	Hausen am Ballenberg	22. 33.	Hirtenhof	32.
Graz	52.	— a. Aach	27.		
Gremlich von Jungingen	19.	— bei Kirchen	37.		
Grimmelshofen	36. 46. 45.				
Großbritannien	52.				

Hittisheim	32.	Hundweiler	13.	Kleinschönach	15.
Hochemmingen	37.	Hürrlingen	44.	Kleinstadelhofen	11.
Hochfirst	36.			Klengen	40.
Hochstraße	41.	Jettweiler	24.	Klettgau	43.
Hödingen	7. 15. 56.	Jgelschlatt	44.	Klingenberg, von	35. 37.
Höfen	32.	Jlgenthal	30.	Klingenzell	30.
Hofwiesen	32.	Jllmensee	8. 11.	Kluftern	9.
Hohenberg	3. 21. 22. 56.	Jllwangen	8. 9.	Kohlhalden	44.
Hohenbodman	14. 31.	Jmmendingen	39. 54. 56.	Kolbingen	21.
Hohenfriedingen	27.	Jmmenstaad	7—9. 11. 14.	Kommingen	22. 28.
Hohenhewen	s. Hewen.			Königseck	32.
Hohenkarpfen	36.	Jmthurn	25.	Königsfeld	41.
Hohenkrähen	32. 57.	Jngoldingen	40.	Konstanz	4. 10. 11. 12.
Hohenreuthe	14.	Jostal	38.		13. 15. 16. 24. 29.
Hohenstoffeln	32. 57.	Jppingen	37.		35. 49. 53. 56.
Hohentwiel	35.	Jttendorf	13. 14.	— Bischof. Hochstift	5,
Hohenzollern	7. 12. 20.	Judentenberg	9.		9. 13. 14. 17. 25.
	37. 38. 50. 51. 56.	Jungnau	38.		31. 34. 35. 38. 46.
	57.	Jznang	34.	— Domkapitel	14.
Höhenreuthe	9.			— Dompropstei	11. 14.
Hockender Stein	7. 17.	Kaisheim	51.		16. 55.
Höllenthal	48.	Kallenberg	17. 21. 22. 53.	Konstanzer Viertel	52.
Höllwangen	14.		56. 57.	Konzenberg	14.
Holzach	17. 24.	Kaltbrunn	34.	Kraft von Fronberg	26.
Holzschlag	44	Kaltenbach	33.	Krähenbach	37.
Homberg	8. 14.	Kappel bei Lenzkirch	43.	Krähenried	15.
Homboll	32.	Kappel bei Villingen	36.	Kreenheinstetten	18. 19.
Homburg	13. 31 34. 57.		41. 42.		20.
Honberg	14.	Kargegg	31.	Krenkingen	44. 45.
Hondingen	37.	Kaßlet	45.	Kreuzlingen	43.
Honisheim	24. 57.	Kastell Schenk von	21.	Kriegerthal	22. 33.
Honstetten	25. 33.	Katharinenthal	28.	Krumbach	
Hoppetenzell	24. 25.	Kattenhorn	34.	bei Heiligenberg	11.
Horben	44.	Katzensteig	15.	— bei Meßkirch	17. 19.
Höri	24. 34.	Katzenenthal	28.	Kutzenhausen	13.
Horheim	42.	Kempton	51.		
Horheimer Höfe	43.	Kesselberg	36.	Lachender Stein	22. 36.
Horn	34.	Kinzigthal	38. 40. 47.	Landau, von	37.
Hornberg	42. 46. 57.	Kippenhausen	14.	Landenberg, von	32.
— bei Bonndorf	44.	Kirchberg	12.	Langenbach	38.
Hörlshof	41,	Kirchdorf	37.	Langenbrunn	21.
Hornstaad	34.	Kirchen	37.	Langenhart	18. 19.
Hornstein, von	32.	Kirchstetten	28.	Langenmoos	32.
Hotterloch	31	Kirnach	36. 41.	Langenordnach	38.
Hubertshofen	39.	Kirnbach	14.	Langenrain	32. 56.
Hüfingen	36. 37—39. 52.	Kirnberg	37.	Langenstein	31. 57.
	54.	Kirnegg	36.	Langgassen	15.

Lanzenfurt	44.	— bei Villingen	40.	Mundelfingen	36. 37. 54.
Laßberg, von	11.	Marchthal	51.	Murbach	33.
Laubacher Mühle	8.	Markdorf	8. 9. 13.	Nassau-Oranien	55.
Laubegg	57.	Markelfingen	34.	Neidingen bei Beuren	19.
Lausheim	45.	Martinsweiler	42.		21.
Lautenbach	12.	Mauchen	42.	— in der Baar	37.
Leibertingen	18—20.	Mauenheim	22. 37.	Neckarsfurt	36.
Leinegg	45.	Mengen	30	Nellenburg	3. 5. 7. 14. 17.
Leipferdingen	22. 35.	Menningen	19. 54.		19. 22—32—36.
Leitishofen	19.	Mennwangen	9.		52—54. 56. 57.
Leiwiesen	13.	Mersburg	8. 13 51.	Nenzingen	24.
Lempach	42.	Meßkirch	3.12.18—21.	Nesselwangen	7. 33.
Lengenfeld	19. 20.		30. 38. 46. 47. 49.	Neudornsberg	26. 57.
Lenz, von	15. 31. 32.		50. 51. 56. 57.	Neuenburg bei Löffingen	
Lenzkirch	38. 43. 44. 56.	Mettenberg	45.		37. 39. 54.
Leustetten	9.	Mettenbuch	8. 9,	Neuenstein, von	37.
Liebenfels, von	32.	Metternich, Fürst	55.	Neufra	38.
Liggeringen	31. 56.	Mettnau	27.	Neufrach	12.
Liggersdorf	17.	Mimmenhausen	12.	Neufraer Furt	22.
Linach	38.	Mindersdorf	17.	Neufürstenberg	38.
Linz	10. 54. 56.	Mistelbrunn	37.	Neuglashütten	43.
Lippertsreuthe	16. 56.	Mittelbiberach	32.	Neuhaus am Randen	35
Liptingen	24.	Mittelstenweiler	12.	— bei Radolfzell	27. 57.
Litzelshausen	34.	Möggenweiler	13.	Neuhausen bei Tuttlingen	
Litzelstetten	35.	Möggingen	32. 55. 56.		25.
Löffingen	37. 38.	Mönchweiler	36. 42.	— bei Engen	33.
Lohnerhof	24. 34.	Möhringen	36. 37. 54.	— bei Villingen	41. 56.
Löhningen	42.	Moos bei Denkingen	15.	Neuhewen	22. 37. 39.
Lorettowald	13.	— bei Radolfzell	34.	Neulichteneck	11.
Löwenberg, von	24.	Mooshof	31.	Neustadt	37. 38.
Ludwigshafen		Mörishauser Thal 2	2.	Neuweiler	15.
(Sernatingen)		Mörsberg, von	31. 44.	Niedereschach	36. 41. 55.
	7. 26. 33. 57.	Mühlhalden	35.	Niederhof bei Singen	28.
Lupfen, Grafen	42. 44.	Mühlhausen bei Engen		Niederweiler	9. 14.
			28. 54. 56. 57.	Nordhalden	22. 35.
Madach	6. 17. 22—24.	— bei Herdwangen	12.	Nordstetten	40.
	26. 31	Mühlheim a. d. Donau	30.	Nußbach	36. 41.
Mägdeberg	28. 53.	Mühlhofen	12.	Nußdorf	12.
Mahlspüren im Hegau	24.	Mühlingen	31. 57.	Nusplingen	20. 21.
— im Thal	33.	Mühllehen	42.		
Mainau	7. 16. 17. 35.	Mühlsberg	32. 57.	Oberalp	43.
	56. 57.	Muhren	43	Oberbaldingen	41. 57.
Mainwangen	26. 31 55.	München	48.	Oberbichtlingen	19.
	57.	Münchhöf	4. 5. 12. 24.	Oberboshasel	9. 11.
Malaien	9. 11.		26. 31. 57.	Oberbränd	39.
Malezreuthe	24.	Münchingen	44.	Oberbühl	34.
Marbach am Untersee	32.	Mundat	36. 44.		

Oberdorf	7. 35.	Pfullendorf	7. 8. 10—12.	Rheinau	43.
Obereggingen	42.		18. 46. 47. 49—51.	Rheinische Ritterschaft	
Obereschach	36. 41. 50.		55.		55.
Oberfischbach	13.	Praßberg von	32.	Riedböhringen	37.
Obergailingen	28. 57.	Precht von Hochwarth	13.	Riedern bei Hilzingen	28.
Oberglashütte	21.	Presburg	56.	— bei Jttendorf	13.
Oberhalden	44.	Preußen	52.	— bei Öhningen	34.
Oberhohenberg	21—22.	Probsthof	31.	— bei Stühlingen	42.
Oberkirmach	42.	Pürsch, freie	36. 41. 42.		43. 56.
Oberlenzkirch	43.	Püttenhard	28.	Riedeschingen	22. 37.
Obermettingen	42.			Riedetsweiler	13.
Oberochsenbach	9.	Radolfzell	4. 25—27. 34.	Riedhausen	7. 8.
Oberraderach	7. 13. 17.		49. 53. 54. 56. 57.	Riedheim bei Hilzingen	28.
	56.	Raitenbuch	43.	— bei Markdorf	8.
Oberrhena	9.	Rammetshofen	7.	Riedhof	15.
Oberschwandorf	17. 24.	Ramsberg	14. 15.	Riedmühlen. die	14.
Obersiggingen	9.	Randegg	33. 57.	Rielasingen	31.
Oberstaad	34.	Randen	22. 36. 37.	Rietheim	40.
Oberstenweiler	12.	Raßbach	43.	Rick	7. 13. 16.
Oberstohren	26.	Rast	12. 18. 57.	Rickeltshausen	27. 57.
Oberuhldingen	12.	Rauhe Alb	12.	Rickenbach	15.
Oberwangen	42.	Ravensburg	13. 32. 51.	Rickertsreuthe	9.
Ochsenhausen	14. 51.		52.	Rickertsweiler	15.
Öfingen	41. 57.	Ratzenried, von	9. 13.	Rippoldsau	40.
Oftringen	42. 43. 56.	Regensburg	46.	Rippoldsried	45.
Öhningen	5. 13. 34.	Rehhalden	24. 45.	Rißtorf	26.
Opferdingen	39. 45.	Rehling. von	9.	Roggenbach	45.
Orsingen	31.	Rehmhof	31.	Roggenbrunn	11. 14.
Ortenau	53.	Reichenau	5. 13. 34. 35.	Rohnhausen	35.
Österreich	4. 15., 21.	Reichenbach	38.	Rohrbach	36.
	23—29. 32. 34. 36.	Reichlin von Meldegg	10.	Rohrdorf	18. 19,
	39. 40. 44. 53—57.		32. 35.	Rohrhof	44. 45.
Ostrach	7. 8. 12. 17. 18.	Reichlinshardt	31.	Röhrmang	32.
Öttingen, Fürst	47.	Reischach, von	24. 32. 39.	Rombach	44.
Ottiswald	44.	Reiselfingen	37.	Rorgenwies	24.
Owigen	12.	Remishof	28.	Rosenegg	31. 34.
Pappenheim Marschälle		Rengoldshausen	14.	Röblerhof	30.
	33. 42. 44.	Renquishausen	21.	Roth	12. 17. 18. 29.
Petershausen	7. 9. 12.	Reuthe bei Jttendorf	13.		30. 57.
	13. 15. 16. 18. 22.	— bei Markdorf	19.	Roth von Schreckenstein	
	28—30. 46. 47.	— bei Meßkirch	17. 30.		10. 39.
	49—51. 55.		57.	Rothaus	44.
Peterszell	42.	— bei Radolfzell	27.	Röthenbach	37.
Pfaffenweiler	40.	— Stockach	24. 25.	Röthenberg	45.
Pfaffwiesen	32. 57.	— ob den Bergen	15.	Rothenbühl	9.
Pflieger. von	34.	Reuthehöfe	14.	Rottweil	30. 36. 41. 42.
Pföhren	37.	Reuthemühle	15.		47. 55. 57.
Pförendorf	15.	Rhein	22.		

Rudenberg	38.	Schoren	24.	Sommerau bei Bonndorf	44.
Ruhestetten	7. 17.	Schrotzburg	34. 54.	— bei St. Georgen	42.
Ruschweiler	8.	Schussen	7. 17.	Sommertshausen	36. 41. 56.
Rußland	52.	Schwaben, Landvogtei	8. 17. 56.	Sonnenberg	33.
Sahlenbach	12.	Schwäbischer Kreis	29. 47—53.	Spaichingen	40.
Saig	43.	Schwäbisch-Oesterreich	siehe	Sparenberg	43.
Salem	5. 9. 11. 12. 17. 18. 21. 26. 31. 46. 47. 49—51. 55.	Vorderösterreich.		Spezgart	15. 56.
St. Blasien	39. 43. 44. 46. 47.	Schwäblishausen	8. 9. 18.	Spitalhöfe	40.
St. Gallen	31.	Schwackenreute	24. 25. 27.	Spittelsberg	31.
St. Georgen	40. 42. 46. 57.	Schwanningen	42.	Sriegelsbach	38.
— in Villingen	40. 56.	Schwappenen	13.	Staad	7. 16.
St. Katharina	35.	Schwärzenbach	38.	Stadelhofen	11.
Saubach	45.	Schwarzenberg, Fürsten	43.	Stahringen	31.
Sauldorf	12. 17. 18. 29. 30. 56.	Schwarzalden	45.	Stallegg	37.
Schabenhausen	42.	Schweingrub	26.	Stampfwiesen	57.
Schaffhausen	5. 22. 25. 28. 32. 35—37. 44. 56.	Schweiz	13. 14. 30. 35. 48.	Staufen	28. 45.
Schapbuch	10.	Schwende	12.	Stehlinweiler	13.
Scheinbuch	15.	Schwenningen	21. 41.	Stein a. Rhein	30.
Schellenberg, von,	36. 37.	Seebrugg	45.	Steinamühle	44.
Schemmerberg	12.	Seelfingen	33.	Steinhof	14.
Schenkenberg	33.	Seewangen	45.	Steißlingen	27. 31. 57.
Scheuren	43.	Segesser von Brunegg	13.	Steppach	37.
Schienen	34.	Segge	26.	Stetten am kalten Markt	12. 21. 55. 57.
Schiggendorf	8.	Seitingen	36.	— bei Meersburg	13.
Schildwende	38.	Selgetsweiler	17.	— unter Neuhewen	22. 39. 54. 57.
Schlatt am Randen	24. 25. 34. 57.	Senger, von,	27.	Stiegen	34.
— unter Krähen	32. 57.	Sentehart	8. 9. 17. 18. 57.	Stockach	10. 21—27. 53. 57.
Schlatterhof	33.	Seppenhofen	37.	— Fluß	s. Aach.
Schlauch	22. 28.	Sernatingen s. Ludwigshafen.		Stockbrunnen	7. 8.
Schluchsee	43. 44. 53.	Siedelbach	38.	Stockburg	42.
Schlücht	42.	Siedelbächlein	36.	Stockenhof	32.
Schlüchtmühle	44.	Sierenmoos	16.	Stockwald	42.
Schmeihen, die	20.	Sießen	8.	Stollen	14.
Schnerkingen	18. 19.	Sigmaringen	3. 7. 17—20. 22. 30. 57.	Storchenhof	32.
Schach, von	32.	Signau	44.	Storzeln	32.
Schollenkappele	41.	Singen	4. 27. 28. 53. 54. 56. 57.	Stotzingen, von	31.
Schönenbach	36. 38. 45.	Sinkingen	41. 55.	Straß	9. 15.
Schönbuch	15.	Sipplingen	24.	Streckerhof	30.
Schopfloch	22. 30. 33.	Sohl	15..	Stühlingen	3. 5. 42—44. 46. 47. 49. 50. 56. 58.
				Stuttgart	48. 49.

Summerau-Prasberg, von	Überlinger See	23.	Wackershofen	19.
33.	Ulm	12. 47. 48.	Waldau	36. 41. 42.
Sumpfohren	— von	21. 32.	Waldbeuren	9. 11.
Sunthausen	Ulzhausen	9.	Waldburg-Zeil-	
Sürg von Sürgenstein	Unadingen	37.	Trauchburg, Graf	32.
Sylvensthal	Unteralp	43.	Waldhausen	37.
	Unteralpfen	13.	Waldhof	12.
Tafern	Unterbaldingen	37.	Waldsberg	19. 20. 54.
Taisersdorf	Unterbichtlingen	19.	Wallhausen	35.
Tannberg. von	Unterboshasel	9. 11.	Wangen a. Untersee	32.
Tannegg	Unterbränd	39.		56.
Tannenbrunn	Unterbühl	34.	— bei Markdorf	13.
Taubenstein	Unterdigisheim	21.	— bei Ostrach	8. 9, 18.
Tepfenhart	Untereggingen	42.	— im Allgäu	54.
Tettngang	Unterechingen	12.	Warenburg	40.
Thalheim	Unterglashütte	21.	Wartenberg	37.
Thalhof	Untergöhrenberg	9.	Wasserburg	33.
Thalhöfe	Unterkirnach	40.	Wattenreuthe	11.
Thalorte	Unterkrumbach	17.	Watterdingen	22. 35.
Thannheim	Unterlenzkirch	43.	Wehstetten	24.
Thengen	Untermettingen	42.	Weigheim	40. 41.
4. 22. 28. 29.	Unterochsenbach	9.	Weil	35.
46. 47. 49. 50.	Unterschwandorf	24.	Weildorf	12.
53. 56.	Untersee	22. 23. 25. 56.	Weiler bei Blumegg	45.
— Hinterburg	Untersiggingen	9.	— bei Löffingen	37.
Thiengen	Unterstohren	26.	— bei Stühlingen	43.
42. 43.	Untertheuringen	7.	— bei Villingen	42.
Thierberg	Unteruhldingen	8. 9.	Weilersbach	30. 41. 55.
Thiergarten	Unterwangen	42.	Weilheim	36.
19. 20. 56.	Urach	38.	Weingarten	9. 14. 51.
Thurgau	Urnau	12. 17. 56.	Weiterdingen	32. 57.
25. 28. 30. 35.	Ursaul	24.	Weizen	42.
Thurn und Taxis. Fürst	Urzenreuthe	14.	Weckenstein	20.
48.	Uttenhofen	22. 28. 35.	Wellendingen	30. 44.
Thürrainhof			Welschberg, Graf	24. 31.
34.	Vierthäler	36. 38.	Welschingen	33.
Tiefenhülen	Villingen	4. 36. 39-42.	Wenglingen	9. 12.
12.	44. 53. 56. 57.		Weppach	9.
Tirol	Vogelsang	44.	Werdemann, von	37.
28.	Vöhrenbach	38.	Werdenberg, Grafen	8.
Tischneck	Volkertshausen	31.		17.
41.	Volkertsweiler	17. 24.	Werenwag	21. 53. 54.
Titisee	Vorderösterreich	9. 21.	56. 57.	
36.	26—29. 48. 53. 56.		Wessenberg, von	37.
Tobel			Wettenhausen	51.
45.	Waggershausen	13.	Wetzlar	4. 9.
Tobelhof	Wahlwies	31. 32.		
15.				
Trochtelfingen				
38.				
Trossingen				
36.				
Tüfingen				
12				
Tuttlingen				
14. 22. 41. 46				
Überachen				
45.				
Überauchen				
40.				
Überlingen				
8. 9. 12.				
14—16. 24. 25. 31.				
32. 33. 46. 47. 49.				
50. 51. 55. 56. 57.				
— am Ried				
27.				

Wiechs bei Steißlingen		Wolfegg	50. 51.	Zell am Andelsbach	18.
— bei Thengen	37. 57.	Wolfegger Ach	7.	Zimmerholz	22. 33.
Wien	22.	Wolfholz	24.	Zimmern, Grafen	18—20.
Wildenstein	4. 9.	Wollmatingen	34.	— a. d. Donau	37.
— bei Rottweil	19. 20.	Wolterdingen	37.	Zindelstein	38.
Willadingen	42.	Worblingen	32. 56.	Zitzenhausen	24. 26.
Windegg	13.	Worndorf	17. 30. 56.	Zollhaus	37.
Winterspüren	26.	Wurmlingen	36.	Zotznegg bei Stockach	24.
Wintersulgen	24.	Württemberg	5. 7. 8. 12.	Zürich	5. 30.
Wirmetsweiler	8.		14. 21. 22. 35. 36.	Zusdorf	8.
Wirrensegg	13.		38. 40. 42. 46—48.	Zweyer von Evibach	13.
Wittenhofen	13.		50—52. 55—57.	Zwiefalten	51.
Wittlekofen	8.	Wutach	36. 42.		
Witznau	45.	Zeilen	33.		
	45.				



— Ende der Abschrift. —
